

Fragen

gemäß § 111 der Geschäftsordnung für August 1971

**Teil I: Fragen Nr. 1 bis 165 mit den dazu erteilten
schriftlichen Antworten*)**

	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes . .	2
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	4
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	12
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	31
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen . .	33
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	50
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	55
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	66
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	70
Geschäftsbereiche des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	72
Geschäftsbereich des Bundesministers für Städtebau und Wohnungs- wesen	87
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen	90
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	92
Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammen- arbeit	93

*) Die Veröffentlichung der Fragen Nr. 166 bis 272 sowie der dazu erteilten Antworten erfolgt als zu Drucksache VI/2556

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Dr. Dollinger
- Interpretieren das Schwedische Fernsehen und die Schwedische Zeitung „Dagens Nyheter“ den Bundeskanzler richtig, wenn sie auf Grund seiner Äußerungen anlässlich des Harpsund-Treffens die Auffassung vertreten, die Bundesregierung werde die „DDR“ formell anerkennen, wenn die Berlin-Verhandlungen im Herbst zu dem erwarteten Erfolg geführt hätten, und beruht darauf die Äußerung des Schwedischen Ministerpräsidenten, Schweden komme in Bezug auf die Anerkennung der „DDR“ in eine andere Lage, wenn die Berlin-Frage gelöst sei?

**Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke
vom 20. August 1971**

Zu Ihren mündlichen Anfragen vom 5. August 1971 möchte ich zunächst allgemein feststellen, daß der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 erklärt hat, eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesregierung könne nicht in Betracht kommen. Dieser klaren und eindeutigen Aussage hat die Bundesregierung nichts hinzuzufügen.

Im einzelnen beantworte ich Ihre Anfragen wie folgt:

Der Bundeskanzler hat auch anlässlich des Harpsund-Treffens keine Äußerungen getan, aus denen man den Schluß hätte ziehen können, daß die Bundesregierung nach einem erfolgreichen Abschluß der Berlin-Verhandlungen in der Frage der völkerrechtlichen Anerkennung der DDR eine neue Haltung einnehmen würde.

2. Abgeordneter
Dr. Dollinger
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedeutung Schwedens, sein Verhältnis zur „DDR“ durch eine Anerkennung zu verändern, und ist sie der Auffassung, daß die Bemerkung des Bundeskanzlers in der Pressekonferenz zum Abschluß des Harpsund-Treffens am 1. August 1971, wenn ein westeuropäisches Land die „DDR“ anerkenne, würde das nicht den Weltuntergang bedeuten, dafür ursächlich?

**Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke
vom 20. August 1971**

Die Bundesregierung hat öffentlich und auf diplomatischem Wege deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ihre Einstellung zu den internationalen Beziehungen der DDR von der Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland abhängt. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß auch die schwedische Regierung diesen Zusammenhang versteht und berücksichtigt.

3. Abgeordneter **Dr. Dollinger** Beruhen die optimistischen Ankündigungen des Bundeskanzlers, die Vier Mächte würden sich bis zum Herbst dieses Jahres über eine Berlin-Regelung geeinigt haben, darauf, daß die Bundesregierung dafür die formelle Anerkennung der „DDR“ in Aussicht gestellt hat?

**Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke
vom 20. August 1971**

Der Bundeskanzler hat in Harpsund erklärt, er würde nicht überrascht sein, wenn die Verhandlungen über eine Berlin-Regelung schon im Herbst in ein entscheidendes Stadium treten würden.

Im übrigen verweise ich auf mein Antwort auf Ihre erste Frage.

4. Abgeordneter **Niegel** Was meint Bundeskanzler Brandt mit seinen Aussagen im Interview mit der Pariser Wochenzeitung „Le Nouvel Observateur“, „Für uns gehören die Begriffe Demokratie und Sozialismus unlösbar zusammen.“ „Die Ergebnisse, die in der DDR auf einigen Gebieten erzielt wurden, sind alles andere als negativ und verdienen es, mit Aufmerksamkeit verfolgt zu werden.“ „Jede ernsthafte Reform trägt dazu bei, die Gesellschaft weiterzuentwickeln und führt zu einer mehr oder minder großen Veränderung.“, und wie würde sich das, übertragen auf die praktische Innenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, auswirken?

**Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke
vom 20. August 1971**

1. Im Godesberger Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, das im Jahre 1959 verabschiedet wurde, heißt es u. a.: „Wir widerstehen jeder Diktatur, jeder Art totalitärer und autoritärer Herrschaft, denn diese mißachten die Würde des Menschen, vernichten seine Freiheit und zerstören das Recht. Sozialismus wird nur durch die Demokratie verwirklicht, die Demokratie durch den Sozialismus erfüllt.“ Dies hat der Bundeskanzler in seinem Interview unterstrichen.
2. Den „Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1971“, die der Bundeskanzler am 15. Januar 1971 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelte (Drucksache VI/1690), ist zu entnehmen, daß in der DDR in der Tat auf einigen Gebieten Ergebnisse erzielt wurden, die keineswegs negativ zu bewerten sind und es verdienen, mit Aufmerksamkeit verfolgt zu werden, zumal wenn man den Wettbewerb unseres freiheitlichen Systems mit dem dortigen System ernst nimmt. Bis zum heutigen Tage hat niemand die Resultate, die sich aus den empirischen Untersuchungen der Wissenschaftler ergaben, ernsthaft bestritten.
3. Da der Inhalt der Erklärung des Bundeskanzlers „jede ernsthafte Reform trägt dazu bei, die Gesellschaft weiterzuentwickeln und führt zu einer mehr oder minder großen Veränderung“ sich aus der menschlichen Geschichte ergibt, erübrigt sich eine Stellungnahme.

4. Die Auswirkungen der von Ihnen erwähnten Aussagen auf die praktische Innenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland sind in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 28. Oktober 1969 nachzulesen.
5. Abgeordneter **Ott** Wenn laut Erklärung der Bundesregierung in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 11. März 1971 (Stenographischer Bericht, S. 6294) Herr Leo Bauer nicht in einem amtlichen Verhältnis zum Bundeskanzler steht, in welcher Eigenschaft und auf welche Kosten hat Herr Leo Bauer an der Reise des Bundeskanzlers vom 15. bis 18. Juni 1971 in die USA teilgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Ahlers
vom 25. August 1971**

Herr Leo Bauer hat an der Amerika-Reise des Herrn Bundeskanzlers in seiner Eigenschaft als Chefredakteur der Zeitschrift „Die neue Gesellschaft“ teilgenommen. Er hat außerdem an der Vorbereitung und Durchführung des Gesprächs mitgewirkt, das der Bundeskanzler in Washington mit dem amerikanischen Gewerkschaftsvorsitzenden Meany hatte. Kosten sind der Bundesregierung durch die Reise von Herrn Leo Bauer nicht entstanden. Herr Bauer hat lediglich — wie einige andere Journalisten auch — die Kanzlermaschine der Bundeswehr mitbenutzt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordnete **Frau Dr. Walz** In welcher Form sind die europäischen Partner von INTELSAT an den laufenden Verhandlungen in Genf zwischen dieser und INTERSPUTNIK beteiligt, um sicherzustellen, daß es nicht zu einem Monopol der beiden Supermächte kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 13. August 1971**

Ihre Frage beantworte ich nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr (Post) und dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft wie folgt:

Auf der Genfer Konferenz der Internationalen Fernmeldeunion über Frequenzfragen des Satellitenfunks vom 7. Juni bis 9. Juli 1971 wurde ausschließlich über die Zuteilung von Frequenzen auf Einzeldienste einschließlich des Satellitenfunks verhandelt. An diesen Verhandlungen waren die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen europäischen Staaten voll beteiligt.

Verhandlungen zwischen INTELSAT und sowjetischen Stellen haben anläßlich der Genfer Konferenz nicht stattgefunden. INTELSAT war auf der Konferenz durch zwei Beobachter vertreten, darunter Abteilungspräsident Dipl. Ing. Dietrich vom Fernmeldetechnischen Zentralamt in Darmstadt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des technischen Unterausschusses des INTELSAT-Konsortiums.

Inwieweit die amerikanische Delegation oder die von INTELSAT zu Verhandlungen nicht ermächtigte Communications Satellite Corporation (COMSAT) als nationale amerikanische Gesellschaft über Frequenzfragen hinausgehende Gespräche in Genf geführt haben, ist nicht bekannt. Auf keinen Fall konnten in solchen Gesprächen Vereinbarungen getroffen werden, die INTELSAT oder ihre europäischen Mitgliedstaaten binden.

7. Abgeordneter **Storm** Welche Ziele wird die Bundesregierung verfolgen bei der Vorbereitung und Durchführung des ersten Treffens der deutschen und polnischen Schulbuchherausgeber, das im Oktober 1971 in Warschau stattfinden soll?

**Antwort des Staatssekretärs von Braun
vom 30. August 1971**

Das Auswärtige Amt hat das Internationale Schulbuchinstitut in Braunschweig gebeten, eine deutsch-polnische Schulbuchkonferenz durchzuführen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten liegt nunmehr eine polnische Zusage vor, diese Gespräche in der Zeit vom 12. bis 14. Oktober 1971 in Warschau zu führen. Von deutscher Seite werden daran das Internationale Schulbuchinstitut und die deutsche UNESCO-Kommission beteiligt sein, die beide das volle Vertrauen der Bundesregierung genießen.

Ziel der geplanten deutsch-polnischen Schulbuchkonferenz ist es, eine Überprüfung und wenn nötig eine Revision der Schulbücher beider Länder zur Beseitigung tendenziöser und verzerrter Darstellungen des anderen Volkes und historischer Vorgänge zu erreichen. Den Jugendlichen beider Länder soll die historische Wahrheit vermittelt werden, wobei auch negative Entwicklungen nicht verschwiegen werden sollen.

Die Bundesregierung hält die angestrebte Schulbuchrevision für eine besonders wichtige und dringliche Aufgabe im Sinne unserer Entspannungs- und Friedenspolitik.

8. Abgeordneter **Dr. Probst** Wie beurteilt die Bundesregierung die nunmehr entstandene Lage, nachdem der Bundesminister des Auswärtigen gegenüber der israelischen Regierung die Verbindlichkeit des Papiers geleugnet hat, Sprecher der Bundesregierung zur Erhärtung dessen behauptet haben, die Bundesregierung sei von der englischen Fassung der entsprechenden UN-Resolution 242 ausgegangen, was dem israelischen Standpunkt und den israelischen Interessen entsprochen hätte, während der Sprecher des Auswärtigen Amtes dagegen die einstimmige Billigung des allein in französischer Sprache verbindlichen Papiers betonte, das, soweit bekannt, auf der französischen Fassung der UN-Resolution 242 beruht, die von Israel nicht akzeptiert wird, da sie vitale israelische Interessen verletzt, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß hier voreilig, leichtfertig und dilettantisch sowohl das deutsch-französische als auch das deutsch-israelische Verhältnis belastet worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 11. August 1971**

Es trifft nicht zu, daß der Bundesminister des Auswärtigen in seinen Gesprächen mit der israelischen Regierung die Verbindlichkeit des im Rahmen der politischen Zusammenarbeit der EG-Regierungen erarbeiteten Berichts zu Fragen des Nahostkonflikts in Abrede gestellt hat. Der Bundesminister des Auswärtigen hat vielmehr, wie er auch in seiner Erklärung vor dem Bundestag am 19. Juli darlegte, der israelischen Regierung die Motive erläutert, von denen sich die beteiligten Außenminister bei ihren Erörterungen der Lage im Nahen Osten bestimmen lassen, und das Bemühen der europäischen Regierungen begründet, in Angelegenheiten gemeinsamen politischen Interesses mit einer Stimme zu sprechen.

Auch zu der Frage, ob bei den Beratungen von der französischen oder der englischen Fassung der Sicherheitsratsentschließung Nr. 242 ausgegangen wurde, hat der Bundesminister des Auswärtigen in seinen Ausführungen vor dem Deutschen Bundestag eine klärende Stellungnahme abgegeben und dargelegt, daß das Nahostpapier keine Auslegung der Entschließung des Sicherheitsrats in dem einen oder anderen Sinne darstelle, sondern eine eigene, auf der Resolution aufbauende Konzeption der Sache sei, die sich insbesondere von der inneren Ausgewogenheit der Nahostentschließung des Sicherheitsrats leiten lasse.

9. Abgeordneter **Dr. Probst** Trifft es zu, daß am 16. Mai 1971 in Paris der Bundesminister des Auswärtigen zusammen mit den Vertretern der übrigen fünf Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft ein Papier zur Nahostpolitik gebilligt hat, das amtlich nur in französischer Sprache vorliegt und in dem die Auffassung vertreten wird, daß zur Wiederherstellung des Friedens im Nahen Osten eine Übereinkunft der Beteiligten notwendig sei, die den Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem im Sechs-Tage-Krieg besetzten Gebieten vorsehe, und war sich der Bundesminister des Auswärtigen dabei nicht bewußt, daß damit vitale israelische Interessen verletzt würden, was zu einer Belastung des deutsch-israelischen Verhältnisses führen mußte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 10. August 1971**

Der Bundesminister des Auswärtigen hat in einer Erklärung vor dem Deutschen Bundestag am 19. Juli Gelegenheit genommen, bei seinen Ausführungen zur Nahostpolitik auch auf die Haltung der Bundesregierung zu den Nahostberatungen der EG-Außenminister im Rahmen der politischen Zusammenarbeit einzugehen.

Eine Einzelheiten des Nahostpapiers betreffende weitergehende Stellungnahme ist der Bundesregierung nicht möglich, da die Außenminister insoweit Vertraulichkeit vereinbart haben.

10. Abgeordneter **Roser** Ist die Bundesregierung bereit, entsprechend der EntschlieÙung 47, die von der Versammlung der Westeuropäischen Union am 16. Juni 1971 angenommen wurde, die Frage der direkten Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament weiterhin sowohl in eigener Verantwortung wie in Konsultationen mit den anderen EWG-Regierungen zu prüfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 12. August 1971**

Die Bundesregierung betrachtet die Einführung allgemeiner, unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten zum Europäischen Parlament gemäß den Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften nach wie vor als eines ihrer wesentlichen europapolitischen Anliegen. Sie beteiligt sich aktiv an der Prüfung dieses Problems, die der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften gemäß Ziffer 5 des Schlußkommunikés der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag durchführt.

11. Abgeordneter **Roser** Welche Ergebnisse hatten die Bemühungen der Bundesregierung um eine gemeinsame europäische Haltung in dieser Frage seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache VI/1507 der Abgeordneten Dr. Dollinger, Roser, Stücklen und Genossen mit Drucksache VI/1656?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 12. August 1971**

Seit der Beantwortung der genannten Kleinen Anfrage, d. h. seit dem 17. Dezember 1970, wurden die wichtigsten Probleme, die mit der Einführung der direkten Wahl zum Europäischen Parlament zusammenhängen, in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rats und im Ausschuß der Ständigen Vertreter weiter untersucht. Dabei stand auch der deutsche Vorschlag vom 11. November 1969 (siehe meine Antwort auf die genannte Kleine Anfrage, Drucksachen VI/1507, VI/1656 Nummer 2) weiterhin zur Diskussion. Der Ministerrat der EG hat zum Ergebnis dieser Arbeiten noch nicht Stellung nehmen können, doch hat er auf seiner Sitzung am 26. und 27. Juli 1971 beschlossen, daß der Ratspräsident über dieses Problem ein weiteres Kontaktgespräch mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Vorsitzenden des Politischen Ausschusses des Europäischen Parlaments führt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Gesprächs wird der Rat auf seiner nächsten Tagung im September 1971 die Erörterung der einschlägigen Probleme fortsetzen.

12. Abgeordneter **Dr. Jahn (Braunschweig)** Ist die Bundesregierung bereit, ihre außenhandelspolitischen Beziehungen zu den Staaten des Ostblocks mit den Mitgliedsländern der EWG abzustimmen, damit eine koordinierte Außenhandelspolitik der Gemeinschaft betrieben werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 9. August 1971**

Ja. Bezugnehmend auf meine Antwort vom 4. Mai 1971 (Stenographischer Bericht über die 120. Sitzung vom 7. Mai 1971, Seite 6966) darf ich auf folgendes hinweisen:

In der Ratsentscheidung vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Handelsabkommen und die Aushandlung von Gemeinschaftsabkommen ist bereits eine enge Koordinierung vorgesehen. Hierdurch wird gewährleistet, daß durch die bis zum 31. Dezember 1972 noch zulässigen Handelsverhandlungen der Mitgliedstaaten mit den osteuropäischen Staatshandelsländern die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindert wird und die berechtigten Interessen der übrigen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Die Handelsverhandlungen dürfen nur mit Ermächtigung des Rats eröffnet und abgeschlossen werden und sind auf der Grundlage von Verhandlungsleitlinien zu führen, die vom Rat festgelegt werden.

13. Abgeordneter **Dr. Jahn (Braunschweig)** Welche Schritte sind bisher seitens der Bundesregierung unternommen worden, um zu einer gemeinsamen Abstimmung außenhandelspolitischen Vorgehens gegenüber allen Ostblockstaaten zu kommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 9. August 1971**

Nach den in meiner Antwort auf Ihre erste Frage dargelegten Gemeinschaftsregeln für die vertragliche Osthandelspolitik der Europäischen Gemeinschaften haben alle seit dem 1. Januar 1970 geführten Handelsverhandlungen der Bundesrepublik Deutschland wie der anderen Mitgliedstaaten mit den osteuropäischen Staatshandelsländern stattgefunden. Da die Verhandlungsleitlinien für Verhandlungen mit einem bestimmten Staatshandelsland jeweils für alle Mitgliedstaaten gleich lauten, ist bereits eine weitgehende materielle Übereinstimmung der von den Mitgliedstaaten ausgehandelten Handelsabkommen erreicht worden.

Die Bundesregierung begrüßt es sehr, daß diese Gemeinschaftsregeln für die vertragliche Osthandelspolitik jetzt ihre erforderliche Ergänzung für die autonome Liberalisierungspolitik gefunden haben. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 26./27. Juli 1971 mit der Billigung eines Schemas für die gemeinsame Ostliberalisierung nunmehr auch für autonom vorgenommene, d. h. nicht vertraglich ausgehandelte Liberalisierungsmaßnahmen ein stufenweise zunehmend verschärftes Gemeinschaftsverfahren beschlossen. Die Bundesregierung hatte eine entsprechende Initiative der Kommission von Anfang an unterstützt und bei der Ausarbeitung des Schemas für die gemeinsame Ostliberalisierung eine konstruktive Rolle gespielt. Dieser Ratsbeschluß ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung der gemeinsamen Osthandelspolitik der Europäischen Gemeinschaft.

14. Abgeordneter **Dr. Jahn (Braunschweig)** Ist die Bundesregierung bereit, personelle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bei Ablösungen diplomatischer Vertreter von ihren Auslandsposten ein nahtloser Übergang

durch vierteljährliche Einarbeitung der Nachfolger ermöglicht wird, um die gewonnenen Kontakte in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit kontinuierlich zu nutzen und weiter zu entwickeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 11. August 1971**

Die Bundesregierung bejaht grundsätzlich die Notwendigkeit der Überlappung bei Versetzungen von leitenden Angehörigen der Auslandsvertretungen. Sie soll ermöglichen, daß der scheidende Mitarbeiter seinen Nachfolger ausreichend einarbeitet und seine politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen dienstlichen Kontakte weitergibt. Allerdings ist diese Überlappung bei Leitern von diplomatischen Auslandsvertretungen ausgeschlossen, da nach internationalem diplomatischen Brauch nur jeweils ein Botschafter bei der Regierung des Gastlandes akkreditiert sein kann.

Dieser nahtlose Übergang setzt eine Personalreserve voraus und konnte wegen der damit verbundenen Belastung des Haushalts bisher nur in sehr beschränktem Umfang verwirklicht werden. Im Haushalt 1970 wurden erstmals 15 Planstellen für eine Personalreserve, die u. a. einen solchen nahtlosen Übergang bei Ablösungen ermöglichen sollte, bewilligt. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, in welchem Maße diese Personalreserve ausgebaut werden kann.

Bei Verwirklichung dieser Überlegungen würde 1978 eine Personalreserve von knapp 8% im höheren Dienst erreicht sein. Damit wäre die Voraussetzung geschaffen, bei Versetzungen in der Mehrzahl der Fälle die Einarbeitung des Nachfolgers zu ermöglichen. Die Dauer der Einarbeitung wird nach dem jeweiligen Einzelfall zu bemessen sein. Nach Auffassung der Bundesregierung ist jedoch im Regelfall ein Zeitraum von ein bis zwei Monaten ausreichend.

15. Abgeordneter **Dr. Jahn (Braunschweig)** Welche Vorstellungen bestehen bei der Bundesregierung über den Ausbau der Europäischen Kommission und der Erweiterung ihrer Kompetenzen mit dem Blick auf die Erweiterung der Gemeinschaft und den Weg zur Politischen Union?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch
vom 12. August 1971**

Die Mitgliedstaaten und die beitriftswilligen Staaten sind sich einig, daß im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften keine materiellen Vertragsänderungen, sondern nur die erforderlichen Anpassungen der Verträge vorgenommen werden sollen. Dies ist auch der Standpunkt der Bundesregierung. Eine Erweiterung der Befugnisse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften steht deshalb gegenwärtig nicht zur Debatte. Die Mitgliedstaaten und die beitriftswilligen Staaten sind sich ferner einig, daß die Kommission einer erweiterten Gemeinschaft sich aus 14 Mitgliedern statt gegenwärtig 9 zusammensetzen soll, wobei Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich je 2, alle anderen Mitgliedstaaten je 1 Mitglied stellen.

Die Entwicklung zu der von der Bundesregierung seit jeher angestrebten Politischen Union führt über die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinaus. Damit stellt sich auch die Frage der weiteren institutionellen Gestaltung der europäischen Einigung. Die Meinungsbildung und Diskussion hierüber ist im Gange; die Bundesregierung hat sich daran aktiv beteiligt. Ich verweise insbesondere auf das Interview des Bundesministers des Auswärtigen mit der Frankfurter Rundschau vom 4. Mai 1971. Dort wird hervorgehoben, daß an der Willensbildung in der Gemeinschaft ein von den Weisungen der nationalen Regierungen unabhängiges Organ wesentlich beteiligt sein muß.

16. Abgeordneter **Dr. Kliesing (Honnef)** Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Auswärtigen in der 108. Sitzung vom 12. März 1971 frage ich die Bundesregierung, wann nach ihrer Auffassung der Zeitpunkt gekommen sein wird, zu dem eine Erörterung des Falles Kappler „der Sache dienlich“ sein kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank
vom 18. August 1971**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß zur Zeit eine Erörterung des Falles Kappler im Deutschen Bundestag der Sache nicht dienlich ist. Gegenwärtig läßt sich auch nicht vorbestimmen, wann ein solcher Zeitpunkt gekommen sein wird.

17. Abgeordneter **Schedl** Beruht die Hoffnung Sambias und Tansanias, die Bundesregierung werde in Zukunft bei staatlichen Engagements in den nach ihrer Ansicht von einem Kolonial- oder Minderheitenregime beherrschten Teilen Afrikas vorsichtiger sein als bisher, auf Zusagen der Bundesregierung bzw. eines ihrer Mitglieder, oder wie sind diese Hoffnungen, auf denen u. a. die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesen Ländern beruhen soll, sonst entstanden?

**Antwort des Staatssekretärs von Braun
vom 1. September 1971**

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Dr. Erhard Eppler, hat bei Gesprächen mit den Staatspräsidenten von Sambia und Tansania den Eindruck gewonnen, daß diese Länder große Hoffnung auf die Bundesregierung setzen. Dabei gingen diese Länder davon aus, daß in den nach ihrer Ansicht von einem Kolonial- oder Minderheitenregime beherrschten Teilen Afrikas die Bundesrepublik Deutschland bei staatlichen Engagements künftig vorsichtiger vorgehe.

Die Bundesregierung wird wie bisher ihre Entscheidungen über Gewährleistungen im Außenhandel und Kapitalexport unter Abwägung aller rechtlichen Bindungen und legitimen Interessen treffen. Zusagen, die ihre Entscheidungsfreiheit in diesem Sinne einschränken könnten, sind bei der Reise von Bundesminister Dr. Eppler nicht gemacht worden.

18. Abgeordneter **Hauser**
(**Bad Godesberg**) Hält die Bundesregierung angesichts sich mehrender Klagen über die Nichterfüllung zivilrechtlicher Ansprüche durch Diplomaten und diplomatische Vertretungen den Rechtsschutz, den die Protokollabteilung des Auswärtigen Amts der Bonner Bevölkerung durch ihre Vermittlertätigkeit zu geben nach Kräften bemüht ist, für ausreichend?
19. Abgeordneter **Hauser**
(**Bad Godesberg**) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die aus der international anerkannten und nicht in Frage zu stellenden Nichteinklagbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche gegen Diplomaten und diplomatische Vertretungen erwachsenden Risiken der Bonner Bevölkerung im Rechtsverkehr auf ein tragbares Maß herabzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs von Braun
vom 27. August 1971**

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts sind fremde Missionen und fremde Diplomaten von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates (Bundesrepublik Deutschland) befreit. Infolgedessen können deutsche Staatsangehörige nicht vor deutschen Gerichten, sondern nur vor den Gerichten der jeweiligen Heimatländer Klage wegen Nichterfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen erheben. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß eine Klage vor fremden Gerichten mit Schwierigkeiten und zum Teil nicht unerheblichen Kosten verbunden ist und daß die Vermittlungstätigkeit des Auswärtigen Amts trotz aller Bemühungen des Protokolls und der in vielen Fällen häufig eingeschalteten Auslandsvertretungen in manchen Ländern nicht den gleichen Schutz geben kann, wie ihn deutsche Gerichte bieten würden. In jedem Einzelfall ist das Auswärtige Amt jedoch bemüht, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne einer befriedigenden Regelung auszuschöpfen.

Im Verhältnis zu der großen Zahl fremder Missionen und ihrer Mitglieder in Bonn sind die Fälle von Nichterfüllung bei den von deutschen Staatsangehörigen mit diesem Personenkreis getätigten Rechtsgeschäften gering. Nichtsdestoweniger stellen solche Fälle bedauerliche Verstöße gegen das Gastrecht dar, die auch von der überwiegenden Mehrzahl der in Bonn akkreditierten Diplomaten und diplomatischen Vertretungen nachdrücklich verurteilt werden.

Die bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften mit bevorrechtigten Mitgliedern fremder Missionen auftretenden Schwierigkeiten können nicht völlig ausgeschlossen werden. Ihnen kann jedoch zumeist durch entsprechende vertragliche Sicherungen wirksam begegnet werden. Es empfiehlt sich außerdem im Interesse beider Seiten, insbesondere bei schriftlichen Vertragsabschlüssen, auf die Hinzuziehung von Dolmetschern nicht zu verzichten, wie es leider allzuoft geschieht.

Der Kreis der von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates befreiten Personen ist nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II

S. 957) nicht so umfassend wie in den §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die Bundesregierung sucht daher, diese Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, daß mittlerweile von fast 100 Staaten ratifiziert worden ist, anzupassen.

20. Abgeordneter **Dr. Riedl (München)** Beabsichtigt der Außenhandelsminister der Volksrepublik China im Herbst 1971 anlässlich seiner Europareise auch die Bundesrepublik Deutschland zu besuchen, und wird gegebenenfalls die Bundesregierung eine Einladung aussprechen?

Antwort des Staatssekretärs von Braun
vom 24. August 1971

Nach den dem Auswärtigen Amt vorliegenden Informationen stattet im Herbst d. J. der Außenhandelsminister der Volksrepublik China Italien einen Besuch in Erwiderung der Reise des italienischen Außenhandelsministers Zagari in die Volksrepublik China ab. Im Anschluß an den Aufenthalt in Italien soll der Besuch skandinavischer Länder vorgesehen sein. Von der Absicht des Außenhandelsministers, die Bundesrepublik Deutschland zu besuchen, ist hier nichts bekannt.

Eine Einladung der Bundesregierung an den Außenhandelsminister der Volksrepublik China zum Besuch der Bundesrepublik Deutschland wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwogen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

21. Abgeordneter **Baron von Wrangel** Hat die Bundesregierung die Absicht, in konkrete Verhandlungen mit der DDR betreffs Fragen des Umweltschutzes, die beide Teile Deutschlands betreffen, einzutreten, und welche Angebote liegen im einzelnen vor?

Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971

Die Bundesregierung hat nach wie vor die Absicht, die Zusammenarbeit mit der DDR auf allen Gebieten gegenseitigen Interesses aufzunehmen und zu intensivieren. Dazu gehört auch das Gebiet der Umweltfragen. Der Bundeskanzler hat Ministerpräsident Stoph in Kassel im Rahmen der dort vorgetragenen 20 Punkte vorgeschlagen, auf dem Gebiet der Umweltfragen im Interesse des gegenseitigen Vorteils die Zusammenarbeit zu intensivieren und zu erweitern. Zu diesem grundsätzlichen Angebot steht die Bundesregierung.

22. Abgeordneter **Baron von Wrangel** Ist es richtig, daß das in diesem Zusammenhang besonders betroffene Zonenrandgebiet in der jetzt von der DDR abgegebenen Erklärung offenkundig ausgeklammert werden soll, und wie bewertet die Bundesregierung diese Reaktion?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971**

Der Bundesregierung sind Äußerungen aus der DDR nicht bekannt, daß das Zonenrandgebiet von einer Regelung auf dem Gebiet des Umweltschutzes ausgeklammert werden sollte. Das wäre auch weder sachdienlich noch vertretbar.

23. Abgeordneter **Gerlach (Oberнау)** Treffen Pressemeldungen zu (R+S-Informationen vom 27. Juli 1971), wonach die Bundesregierung eine rücksichtslose SPD-Personalpolitik in den Bundesministerien zuläßt, die sowohl das Betriebsklima als auch die Leistungseffizienz der beamteten und nichtbeamteten Mitarbeiter erheblich stört?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 23. August 1971**

Ihre an die Bundesregierung gerichteten Anfragen beantworte ich nach einer bei allen Ministerien durchgeführten Umfrage und unter Auswertung des Ergebnisses dieser Umfrage wie folgt:

Der für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten geltende Grundsatz des § 8 Abs. 1 BBG und des § 1 BLV, wonach Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse und politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen sind, der in gleichem Maße auch für die Personalbearbeitung der sonstigen Bediensteten anzuwenden ist, wird von der Bundesregierung beachtet.

Die von Ihnen angeführten Pressemeldungen treffen nicht zu.

24. Abgeordneter **Gerlach (Oberнау)** Trifft es zu, daß einige Ressortchefs unter Umgehung der Dienstwege eigene Parteigänger dienstlich und persönlich bevorzugen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 23. August 1971**

Es trifft auch nicht zu, daß einige Ressortchefs unter Umgehung der Dienstwege eigene Parteigänger dienstlich und persönlich bevorzugen.

25. Abgeordneter
**Dr. Schmitt-
Vockenhausen**
- Ist die Bundesregierung bereit, im Zusammenhang mit dem geplanten Bau von Atomkraftwerken am Oberrhein und seinen Nebenflüssen auch die Sicherungsvorschläge für den Fluß und die Landschaft in ihre Überprüfung einzubeziehen, die dahin gehen, die Altrheinarme und ihre Ufergebiete als ein Verbundnetz gesunder Landschaftsgebiete auszugestalten?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971**

Die Durchführung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Entwicklung der Landschaft fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden. Die Frage der Erhaltung bzw. Schaffung gesunder Landschaftsgebiete in den Uferbereichen des Rheins muß in einem größeren Zusammenhang gesehen werden, da nicht nur Kernkraftwerke, sondern alle Industriebetriebe in diesem Bereich den Landschaftshaushalt und damit die allgemeinen Lebensverhältnisse und die Erholungsmöglichkeiten der Bevölkerung beeinflussen. Kernkraftwerke, die nach § 7 AtomG von der zuständigen Landesbehörde zu genehmigen sind, werden nur in hierfür geeigneten Gebieten zugelassen.

Da die rheinland-pfälzischen Uferbereiche einschließlich der Altrheinarme vorwiegend unter Landschaftsschutz nach den Vorschriften des als Landesrecht fortgeltenden Reichsnaturschutzgesetzes stehen, soll erreicht werden, daß der Landschaftshaushalt und die Gestaltung der Landschaft möglichst durch die Festlegung von Industriestandorten nicht nachteilig verändert und wesentliche Beeinträchtigungen durch landespflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden. Da die Rheinzone einerseits außerordentlich günstige industrielle Standortvoraussetzungen bietet, sie andererseits wesentliche Funktionen als Erholungsgebiet bereits erfüllt bzw. künftig zu erfüllen hat, werden in den regionalen Raumordnungsplänen des Landes Rheinland-Pfalz die Industriegebiete unter Abwägung der Raumordnungsgrundsätze sorgfältig ausgewiesen. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, daß die Rheifront selbst nach Möglichkeit von Industriebauten verschont und eine gesunde Flußlandschaft erhalten bleibt.

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg sind am Oberrhein in der Rheinebene, insbesondere im Bereich von geeigneten Altrheinarmen, Rheinauen, Hardtwäldern und Baggerseen vor allem Einrichtungen für die Naherholung auszubauen. Außerdem soll für die Fernwasserversorgung weitere Teile des Landes Baden-Württembergs Grundwasser in der Rheinebene erschlossen werden. Schon aus diesem Grunde müssen bei Genehmigung von Kernkraftwerken im Rahmen von § 7 AtomG die Auswirkungen von Kernkraftwerken auf die umgebenden Landschaftsteile am Oberrhein und auf die Wasserqualität berücksichtigt werden. Darüber hinaus haben alle Behörden nach § 20 des auch in Baden-Württemberg als Landesrecht fortgeltenden Reichsnaturschutzgesetzes vor Genehmigung von landschaftsverändernden Maßnahmen oder Planungen die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Bei der Errichtung von Kernkraftwerken am Oberrhein können kleinräumige Beeinträchtigungen der Landschaft nicht ganz ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung der derzeit geplanten Kernkraftwerke wird die Uferlandschaft am Oberrhein als Ganzes jedoch nicht gefährdet.

Um eine Wärmeüberlastung des Rheins durch Kühlwasser aus Kernkraftwerken und anderen Anlagen zu vermeiden, haben die am Rhein und seinen Nebenflüssen anliegenden Bundesländer „Grundlagen für die Beurteilung der Wärmebelastungen von Gewässern“ und Richtlinien für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse bei der Errichtung von Kernkraftwerken erarbeitet. Außerdem haben sie einen Wärmelastplan für den Rhein aufgestellt, der die Möglichkeiten und Grenzen der Ausnutzung der Kühlkapazität des Rheins aufzeigt. Die Länder, die für die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen bei der Errichtung von Kernkraftwerken zuständig sind, haben zugesichert, diese Unterlagen hierbei zu beachten. Dadurch wird eine Wärmeüberlastung des Rheins vermieden. Die Einleitung von Kühlwässern in Altrheinarme wird nicht in Betracht gezogen.

26. Abgeordneter **Hansen** Hält die Bundesregierung neben der Überprüfung der Bestimmungen über Strafen und Bußgelder in umweltrelevanten Gesetzen eine Ergänzung des Strafgesetzbuches im Abschnitt „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ für notwendig, um durch genaue Definition der Straftatbestände und durch empfindliche Strafandrohungen der gemeingefährlichen Umweltverseuchung, z. B. durch wildes Ablagern von gifthaltigen Abfallstoffen, wirkungsvoller begegnen zu können, als das im Fall der Ablagerung von Kalk-Arsen-Schlamm aus der Zinkhütte in Nievenheim bei Neuß offensichtlich zur Zeit möglich ist?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 20. August 1971**

Die in meinem Hause schon seit geraumer Zeit intensiv betriebene Überprüfung der umweltrelevanten Gesetze hat ergeben, daß eine Reihe der geltenden Vorschriften einschließlich der Straf- und Bußgeldbestimmungen im Interesse eines wirksameren Umweltschutzes geändert oder ergänzt werden müssen. Der auf meine Vorlage von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Abfallstoffen (Abfallbeseitigungsgesetz), der kürzlich dem Deutschen Bundestag als Drucksache VI/2401 zugeleitet wurde, enthält für das unbefugte Ablagern von Abfallstoffen eine Bußgeldandrohung bis zu 50 000 DM und in Fällen, in denen durch die Beseitigung giftiger Abfälle eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeigeführt ist, die Androhung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und von Geldstrafe. Ferner sieht der von mir vorgelegte und Ende des vergangenen Monats von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes die Neufassung der Strafvorschrift des § 38 WHG vor, die u. a. auch das gewässerschädliche Ablagern von Abfallstoffen erfaßt. Danach soll der Strafraum in besonderen Fällen (Vorteils- oder Schädigungsabsicht) drei Jahre Freiheitsstrafe betragen und daneben eine Geldstrafe verhängt werden können. Bei den Bußgeldvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, die u. a. das unbefugte Ablagern von giftigen Stoffen erfassen, soll die Bußgeldandrohung auf 50 000 DM (bisher 10 000 DM) erhöht werden. Schließlich möchte ich auf den Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinweisen, der dem Kabinett z. Z. vorliegt. Nach dem Entwurf sind empfindliche Freiheits- oder Geldstrafen u. a. für die

Fälle vorgesehen, in denen unter Verstoß gegen bestimmte Vorschriften des Gesetzes Leben oder Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen gefährdet worden sind.

Neben dieser Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften in umweltrelevanten Gesetzen prüft die Bundesregierung, ob Strafvorschriften zum Schutze der Umwelt in das Strafgesetzbuch — in Betracht käme der Abschnitt „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ — eingefügt werden sollen.

Zur Klärung der damit zusammenhängenden Probleme stehe ich mit dem Bundesminister der Justiz in enger Verbindung. Die Herausnahme der Kriminalvorschriften aus den verschiedenartigen Spezialgesetzen des Umweltschutzes müßte allerdings in den meisten Fällen den engen Zusammenhang mit den von ihnen bewehrten oder den in ihnen vorausgesetzten verwaltungsrechtlichen Normen auflösen. Die genaue Definition solcher Straftatbestände im Strafgesetzbuch birgt deshalb die Schwierigkeit, gemeinverständliche Formulierungen — ohne verwirrende Verweisungen auf Spezialgesetze — zu finden, die zugleich hinreichend konkret sind, um den diesbezüglichen Anforderungen des Grundgesetzes zu genügen.

Es bedarf noch weiterer eingehender Untersuchungen über diese Fragen; ich werde mit dem Bundesminister der Justiz bemüht sein, baldmöglichst Klarheit über die Grundzüge eines Strafrechts zu gewinnen, das dem vordringlichen Problem am besten gerecht wird, einen wirksamen strafrechtlichen Schutz vor gefährlichen Umweltschädigungen zu erreichen.

27. Abgeordneter **Picard** Erfordert die Tätigkeit im Katastrophenschutz nach Auffassung der Bundesregierung eine höhere Qualifikation, insbesondere einen besseren Gesundheitszustand, als für den Dienst in der Bundeswehr?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 16. August 1971**

Die Anforderungen, die an den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen beim Dienst im Katastrophenschutz gestellt werden, entsprechen etwa denen beim Wehrdienst. In speziellen Bereichen des Katastrophenschutzes können die Gesundheitsqualifikationen allerdings geringer oder höher sein als beim allgemeinen Dienst in der Bundeswehr. Höhere Anforderungen müssen z. B. beim Dienst mit schwerem Atemschutz gestellt werden.

28. Abgeordneter **Picard** Hält die Bundesregierung die Entscheidung für richtig, nach der ein Wehrdienstpflichtiger, der sich für zehn Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet hat und über zwei Jahre ohne Beanstandung und ohne zu fehlen Dienst tut, wegen der Möglichkeit, an Heuschnupfen, an dem er früher gelitten hat, wieder zu erkranken, vom Katastrophenschutz entpflichtet und vom zuständigen Kreiswehersatzamt zum Wehrdienst herangezogen wird, bevor die Entpflichtung noch rechtskräftig geworden ist, da die Widerspruchsfrist noch läuft?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 16. August 1971**

Nach dem mitgeteilten Sachverhalt scheint es nicht angebracht zu sein, den Helfer mit der Folge des Wegfalls seiner Freistellung vom Wehrdienst von seiner Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz zu entbinden. Eine abschließende Beurteilung ist mir jedoch ohne Kenntnis der Umstände des Einzelfalls nicht möglich. Wenn Sie auf dessen Überprüfung Wert legen, bitte ich Sie, mir insbesondere Namen und Anschrift des Helfers, die Organisation, der er angehört (hat) und die kreisfreie Stadt oder den Landkreis, die den Helfer vom Dienst im Katastrophenschutz entbunden hat, mitzuteilen.

29. Abgeordneter **Peters (Norden)** Ist die Bundesregierung bereit, entsprechend den jetzt formulierten „Grundsätzen für ein gemeinsames Aktionsprogramm der EWG für den Umweltschutz“, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Recht einzuräumen, Bestimmungen für den Umweltschutz zu erlassen, die für jedes Mitgliedsland unmittelbar verbindlich werden, oder andere Anstrengungen zu unternehmen, um zu einer Vereinheitlichung der Umweltschutz-Vorschriften im Raume der EWG zu gelangen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971**

Bei den von Ihnen zitierten „Grundsätzen für ein gemeinsames Aktionsprogramm der EWG für den Umweltschutz“ handelt es sich um einen ersten Bericht der Kommission über die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Dieser Bericht ist dem Rat vor wenigen Tagen in französischer Fassung zur Kenntnisnahme zugeleitet worden. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Kommission nunmehr mit der Vorlage des Berichts die von der Gemeinschaft bereits vereinzelt eingeleiteten Arbeiten im Bereich des Umweltschutzes intensivieren will. Die abschließende Würdigung des Berichts durch die Bundesregierung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Bundesregierung hat bereits bisher bei den in einzelnen Bereichen im Interesse des Umweltschutzes laufenden Arbeiten der Gemeinschaft aktiv mitgewirkt, zum Beispiel Gewässerschutz, Ölfernleitungen, Abgase bei Kraftfahrzeugen, detergentienhaltige Wasch- und Reinigungsmittel. Sie wird auch bei der nunmehr von der Kommission initiierten Aufstellung eines allgemeinen Umweltschutzprogrammes der Gemeinschaft aktiv mitarbeiten. Bei der weiteren Harmonisierung von Vorschriften im Interesse des Umweltschutzes im Rahmen der Gemeinschaft wird die Bundesregierung jedoch darauf achten, daß der im Bereich der Bundesrepublik Deutschland erreichte Stand der Umweltschutzbestimmungen nicht verschlechtert wird.

30. Abgeordneter **Barche** Ist die Bundesregierung mit mir der Meinung, daß die vorgesehene Einlagerung von hochprozentig arsenhaltigem Kalkschlamm der Firma Stolberg Zink A. G. im stillgelegten Erzbergbau Peine I und II mit einer geradezu sträflichen Nachlässigkeit von den beauftragten Transportfirmen vorgenommen wurde, und

außer der möglichen grundwassergefährdenden Einlagerung in Peine schon beim Transport durch willkürliche Ablagerungen ganze Landstriche gefährdet wurden?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971**

Die Vorfälle beim Abtransport und bei der Ablagerung arsenhaltigen Kalkschlammes der Firma Stolberger Zink AG sind Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Die Bundesregierung kann sich daher zu etwaigen strafbaren Handlungen in diesem Zusammenhang nicht äußern. Sie teilt Ihre Meinung, daß die Ablagerung dieses Schlammes auf einer Vielzahl von Müllkippen vor allem die ernste Gefahr einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers heraufbeschworen hat.

Der Transport gefährlicher Abfälle wird in einem „Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter“ mitgeregelt werden, dessen Entwurf im Bundesministerium für Verkehr zur Zeit vorbereitet wird. Besprechungen mit den Ländern über Regelungen für gefährliche Abfalltransporte stehen bevor.

Die Überwachung der Abfallbeseitigung wird sich — schon nach dem jetzigen Stand des Entwurfs des Abfallbeseitigungsgesetzes — auch auf den Abfalltransport erstrecken.

31. Abgeordneter **Barche** Sollten die Vorkommnisse für die Bundesregierung nicht Veranlassung sein, unverzüglich ein mit Polizeibefugnissen ausgestattetes Bundesmelde- und Kontrollamt für die Einlagerung bzw. Vernichtung chemischer Abfallprodukte zu schaffen und gleichzeitig den Unternehmen, insbesondere jedoch der chemischen und allen artverwandten Industrien, durch Gesetz aufzuerlegen, diesem Kontrollamt jede Vernichtung chemischer Abfallprodukte vor der Vernichtung rechtzeitig anzuzeigen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971**

Der Entwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes, den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag am 5. Juli 1971 zugeleitet hat (Drucksache VI/2401), enthält eine Reihe von Vorschriften, die sicherstellen, daß in Zukunft gefährliche Abfallstoffe nur in solchen Anlagen abgelagert oder sonst beseitigt werden dürfen, in denen dies ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit geschehen kann. Diese Anlagen werden nach dem Entwurf durch die zuständige Behörde der Länder genehmigt und auch überwacht werden. Es ist nicht vorgesehen, hierfür eine Bundesbehörde einzurichten. Die Bundesregierung prüft zur Zeit darüber hinaus Möglichkeiten, diejenigen Unternehmen, die gefährliche Abfälle zu beseitigen haben, zur Errichtung gemeinsamer Sondermüllanlagen zu veranlassen. Dabei werden auch geeignete Formen einer bundesweiten Koordinierung der Beseitigung gefährlicher Abfallstoffe untersucht. Die Bundesregierung wird das Ergebnis ihrer Prüfung nach Beratungen mit den Ländern den Ausschüssen des Deutschen Bundestages rechtzeitig zur Beratung des Entwurfs eines Abfallbeseitigungsgesetzes mitteilen.

32. Abgeordneter **Dr. Ahrens** Treffen Pressemeldungen zu (vgl. u. a. Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt Nr. 31 vom 1. August 1971, S. 3), wonach die Darstellung von Brutalität- und Horrorszenen im Deutschen Fernsehen im Ansteigen begriffen ist?
33. Abgeordneter **Dr. Ahrens** Wie stellt sich die Bundesregierung, falls die vorgenannten Behauptungen zutreffen, zu einer solchen Entwicklung?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971**

Der Bundesregierung sind keine Erhebungen bekannt, durch die verlässlich nachgewiesen ist, daß die Darstellung von Brutalität- und Horrorszenen im deutschen Fernsehen im Ansteigen begriffen ist. Mit Recht wird aber von verschiedener Seite die Frage gestellt, wie sich die Darstellung von Gewalt im Fernsehen insbesondere auf Kinder und Heranwachsende sowie auf labile erwachsene Zuschauer auswirkt. Auch in der Presse wird — nicht ohne Grund — diese Frage in zunehmendem Maße erörtert. Hierbei wird vor allem auch auf das Ansteigen von Gewaltverbrechen und auf die Verdoppelung des Anteils der Jugendlichen und Kinder an der Gesamtkriminalität in den letzten zehn Jahren hingewiesen. Die Probleme der Medienwirkungsforschung sind jedoch äußerst vielschichtig und schwierig. Eindeutige wissenschaftliche Aussagen liegen nicht vor. Wegen näherer Einzelheiten darf ich auf den Bericht über den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu diesem Thema in dem im Juni d. J. herausgegebenen Heft Nr. 8 der Schriftenreihe des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) Bezug nehmen. Ich habe das ZDF bitten lassen, Ihnen ein Exemplar dieser Schrift zuzuleiten.

Die Bundesregierung hält es für dringend notwendig, daß alle zuständigen Stellen sich — frei von einer Dramatisierung der Probleme — weiterhin um die Klärung der mit der Gewaltdarstellung in Fernsehprogrammen zusammenhängenden Fragen bemühen und auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse das Erforderliche veranlassen. Dies geschieht bereits in zunehmendem Maße. Zuständig sind in erster Linie die Rundfunkanstalten selbst, denen die Länder in Anwendung des Artikels 5 des Grundgesetzes weitgehende Eigenverantwortung eingeräumt haben. Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und das ZDF haben parallel zur vorerwähnten Dokumentationsarbeit des ZDF gemeinsame erste Untersuchungen eingeleitet. Darüber hinaus haben sich die Intendanten der Rundfunkanstalten und deren Aufsichtsgremien bereits mehrfach dieses Problems angenommen. Ferner hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Frühjahr d. J. einem namhaften Universitätsinstitut zugesagt, eine „systematische Inhaltsanalyse der Darstellung von Brutalität und Gewalt im Fernsehen“ zu finanzieren. Schließlich wird sich das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit im Rahmen einer langfristig geplanten umfangreichen Medienwirkungsforschung insbesondere um die Ermittlung des Einflusses der Massenmedien auf Kinder und Jugendliche bemühen.

Wenn auch nach dem Stand dieser Forschungen und Untersuchungen über die Dauerwirkung von Darstellungen von Brutalität und Gewalttätigkeiten — insbesondere auf Kinder und

Jugendliche — bisher umfassende wissenschaftliche Erkenntnisse nicht vorliegen, so spricht doch vieles dafür, daß bei einer Häufung unkritischer Gewaltdarstellungen insbesondere im Fernsehen Gewalttätigkeit allmählich als etwas Normales und Alltägliches akzeptiert wird. Das gilt insbesondere für Jugendliche und labile Menschen. Bei einem sicher nicht kleinen Personenkreis führt dies zwangsläufig dazu, daß Gewalt zur Durchsetzung von eigenen Wünschen und Bedürfnissen angewandt wird.

Da angesichts der Zunahme der Gewaltdelikte in den letzten Jahren das Ergebnis gezielter wissenschaftlicher Langzeituntersuchungen nicht abgewartet werden kann, werde ich diese Frage auf der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Bundesländer ansprechen. Ohne das Ergebnis dieser Erörterung vorweg zu nehmen, hoffe ich doch, daß die für die Programmgestaltung des Fernsehens Verantwortlichen angesichts der Zunahme der Gewaltkriminalität Maßnahmen einleiten, die geeignet sind, die sensationelle Darstellung von Gewalt im Fernsehen zu unterbinden.

34. Abgeordneter
Dr. Weber
(Köln)
- Wird die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Arsenaffäre im Kölner Raum — vgl. die langen Berichte in den Kölner Tageszeitungen über das wilde Abkippen von arsenhaltigem Kalkschlamm — sofort gesetzliche Maßnahmen in die Wege leiten, um die Lagerung von Abfallprodukten anzeigepflichtig zu machen und deren Vernichtung oder sonstige Verwertung der Zustimmung und Beaufsichtigung des Gewerbeaufsichtsamtes zu unterstellen?

Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971

Nach dem Entwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes, der dem Deutschen Bundestag am 5. Juli 1971 zugeleitet wurde (Drucksache VI/2401), wird die Lagerung von Abfallstoffen von den zuständigen Behörden der Länder überwacht (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 E AbfG). Gleiches gilt für die Verbrennung, Ablagerung oder sonstige endgültige Beseitigung von Abfallstoffen, die nur in Anlagen erfolgen dürfen, die in einem Planfeststellungsverfahren zugelassen wurden. Nach § 16 des Entwurfs werden die Landesregierungen ermächtigt zu bestimmen, welche Behörden die Überwachung durchzuführen haben.

Anlagen, in denen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen feste oder flüssige Abfallstoffe verbrannt werden, unterliegen schon heute dem Genehmigungserfordernis nach § 16 der Gewerbeordnung; künftig wird die Genehmigung nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in das Planfeststellungsverfahren nach § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes einbezogen.

35. Abgeordneter
Dr. Weber
(Köln)
- Wird die Bundesregierung die Bestimmungen der Gewerbeordnung dahin ergänzen, daß im Genehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung die Errichtung von Anlagen erst dann genehmigt werden darf, wenn auch die mit der Abfallbeseitigung zusammenhängenden Probleme gelöst sind?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971**

Nach § 18 der Gewerbeordnung hat die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit herbeiführen kann. Es handelt sich hierbei um eine umfassende Prüfung, die auch eine gefahrlose Abfallbeseitigung einschließt. Sind unter diesem Gesichtspunkt Gefahren für die Allgemeinheit zu besorgen, müssen die notwendigen Auflagen erteilt werden. Reichen diese zum Schutz der Allgemeinheit nicht aus, ist die Genehmigung zu versagen. Eine entsprechende Regelung ist in dem inzwischen vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehen, das die §§ 16 ff. ablösen wird. Beide Gesetze enthalten ausreichende Handhaben, um die bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auftretenden Abfallprobleme lösen zu können.

36. Abgeordneter **Dr. Bechert (Gau-Algesheim)** Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag mitteilen, wieviel Kosten der Öffentlichkeit dadurch entstanden sind, daß die Bevölkerung vor den Gefahren geschützt werden muß, die durch das Wegfahren, Ablagern auf Müllkippen und das Zurückbringen der arsen- und bleihaltigen Abfälle der Nievenheimer Zinkhütte verursacht wurden?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 2. September 1971**

Ich habe die beteiligten Landesregierungen um Auskunft über die der öffentlichen Hand durch die „Kalkschlamm-Affäre“ entstandenen Kosten gebeten. Über das Ergebnis meiner Anfrage werde ich Sie unterrichten.

37. Abgeordneter **Dr. Bechert (Gau-Algesheim)** Hält die Bundesregierung das Ablagern arsen- und bleihaltiger Giftschlämme in einem verlassenen Bergwerk für so sicher, daß keinerlei Gefährdung der Bevölkerung, etwa aus dem Grundwasser, entstehen könnte, wenn ja, aufgrund welcher Untersuchungen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 2. September 1971**

Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt von den jeweiligen geologischen, hydrologischen und technischen Verhältnissen des Bergwerkes ab, das für die Ablagerung in Betracht kommt. Nach dem Bergrecht ist schon jetzt die zuständige Bergbehörde verpflichtet, vor jeder Einlagerung im Einvernehmen mit den anderen Fachbehörden zu prüfen, ob Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere auch für die Wasserversorgung entstehen können. Nach dem Entwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes, der dem Deutschen Bundestag vorliegt (Drucksache VI/2401), dürfen Abfälle nur in Anlagen beseitigt werden, die in einem Planfeststellungsverfahren für diese Abfälle zugelassen worden sind. Bei Bergwerken führt die Bergbehörde das Verfahren durch (§ 6 Abs. 5). Sie darf die Ablagerung nur zulassen, wenn keine der in § 1 genannten

Rechtsgüter, insbesondere die menschliche Gesundheit und die Gewässer, dadurch gefährdet werden. Hiermit ist gewährleistet, daß durch die Ablagerung giftiger Abfälle in Bergwerken nach menschlichem Ermessen niemand gefährdet werden kann. Grundsätzlich hält die Bundesregierung die Ablagerung schädlicher Abfälle in dafür geeigneten Bergwerken für durchaus erstrebenswert.

38. Abgeordneter
Dr. Bechert
(Gau-
Algesheim)
- Wie hat die Zinkhütte Nievenheim sich vergewissert, daß die von ihr beabsichtigte Lagerung der arsen- und bleihaltigen Giftschlämme in einem verlassenen Bergwerk bei Peine (Niedersachsen) keine Gefährdung der Bevölkerung verursachen könnte?

Antwort des Bundesministers Genscher
vom 2. September 1971

Auch hierzu erwarte ich noch eine Unterrichtung durch die Landesregierungen.

39. Abgeordneter
Dr. Bechert
(Gau-
Algesheim)
- Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen ihres Umweltschutzprogrammes einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in welchem industrielle Verfahren dem Umfang nach verboten werden, bei denen arsen- und bleihaltige Abfälle in solcher Menge entstehen, daß sie nicht unschädlich gemacht oder nach Aufbereitung wieder verwendet werden können, wobei Lagerung als mögliche Beseitigung ausscheidet, weil sie auf die Dauer nur mit hohen Kosten einigermaßen sicher gemacht werden kann?

Antwort des Bundesministers Genscher
vom 2. September 1971

Die Gewerbeordnung und der von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitete Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichten die zuständigen Behörden vor Genehmigung gewerblicher Anlagen zu prüfen, ob dadurch nicht Gefahren für die Allgemeinheit, insbesondere auch für die menschliche Gesundheit entstehen können. Die Behörden können zur Verhütung solcher Gefahren die erforderlichen Auflagen machen. Darüber hinaus sieht das schon erwähnte Abfallbeseitigungsgesetz neben den obengenannten Regelungen überregionale Abfallbeseitigungspläne vor, die für die verschiedenen Abfallarten geeignete Beseitigungsanlagen auszuweisen haben. Innerhalb dieser durch die Gesetze und die darauf beruhenden behördlichen Anordnungen gezogenen Grenzen bleibt es den Gewerbebetrieben überlassen, welches Verfahren sie für ihre Produktion wählen. Nach dem von der Bundesregierung unterstützten Verursacherprinzip muß allerdings gewährleistet sein, daß die durch die Produktion für Maßnahmen des Umweltschutzes verursachten Kosten vom Produzenten getragen und nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Das Problem der Beseitigung schädlicher industrieller Abfälle läßt sich nach Ansicht der Bundesregierung am besten dadurch lösen, daß die davon betroffenen Industriezweige — unter Umständen auch durch gesetzliche Verpflichtung — veranlaßt werden, gemeinsam Sondermüllanlagen zu errichten und zu unterhalten. Diese Anlagen können alle Abfälle aufnehmen, die in den öffentlichen Anlagen nicht beseitigt werden können. In Bayern gibt es bereits ein nachahmenswertes Beispiel für solche Sondermüllanlagen.

40. Abgeordneter
Pensky
- Hält es die Bundesregierung für geboten, angesichts der sich in letzter Zeit häufenden bewaffneten Banküberfälle und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine ständige Bewachung der Geldinstitute durch die Polizei aus personellen Gründen nicht stattfinden kann, gesetzliche Bestimmungen über einen besseren Selbstschutz (z. B. kugelsicheres Glas für Kassenräume) zu erlassen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 2. September 1971**

Die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderen Unternehmen sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeindeunfallversicherungsverbände haben am 6. Januar 1966 bzw. am 12. März 1967 Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die Schutzmaßnahmen für die Bediensteten von Geldinstituten vorsehen. Diese Bestimmungen haben sich als wirkungsvoll erwiesen. Die Zahl der Banküberfälle ist von 430 im Jahre 1967 auf 212 im Jahre 1969 zurückgegangen. Seit 1969 ist wieder ein leichtes Ansteigen der Banküberfälle zu verzeichnen. Es wird deshalb z. Z. geprüft, ob durch eine Erweiterung der Unfallverhütungsvorschriften ein noch besserer Schutz erreicht werden kann.

41. Abgeordneter
Pensky
- Hat die Bundesregierung Vorstellungen entwickelt, wie generell ein besserer Schutz der Geldinstitute bei Gewaltverbrechen erreicht werden kann?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 2. September 1971**

Der Bundesminister des Innern wird auf der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister am 10. September 1971 mit den Innenministern der Länder erörtern, ob neben den bestehenden und etwaigen zusätzlichen Schutzvorschriften der Unfallberufsgenossenschaften weitere — ggf. auch gesetzgeberische — Maßnahmen zum Schutz von Banken gegen Überfälle getroffen werden können.

42. Abgeordneter
Engelsberger
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten dahingehend einzuwirken, daß die Darstellung von Verbrechen und Brutalität abgebaut wird, um der weiteren Verwilderung und rücksichtslosen Gewaltanwendung Einhalt zu gebieten?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 2. September 1971**

Die Darstellung von Brutalität im Fernsehen ist Gegenstand mehrerer Anfragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages gewesen.

Die Bundesregierung hat letztmalig noch in einer eingehenden schriftlichen Antwort vom 31. August 1971 auf die Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dr. Ahrens zu diesem Thema ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, daß bei einer Häufung von Darstellungen brutaler Gewalt in den Massenmedien die Gefahr insbesondere für Jugendliche und labile Menschen besteht, Gewalttätigkeit allmählich als etwas Normales und Alltägliches zu akzeptieren und — bei entsprechender Veranlagung — zur Durchsetzung von eigenen Wünschen und Bedürfnissen anzuwenden. Ich muß jedoch gleichzeitig einschränkend erwähnen, daß die Probleme der Medienwirkungsforschung äußerst vielschichtig und schwierig sind; eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse über einen näheren Zusammenhang zwischen der allgemeinen Zunahme an Aggression in unserer Gesellschaft und der Gewaltdarstellung in Massenmedien liegen noch nicht vor.

Die Bundesregierung hat nur begrenzte Möglichkeiten, insbesondere im Bereich des Fernsehens darauf einzuwirken, daß die Darstellung von Verbrechen und Brutalität auf ein notwendiges Maß reduziert bleibt. Die in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Pressefreiheit einschließlich der des Rundfunks und des Films muß in dem dort fixierten Rahmen unangetastet bleiben. Im übrigen sind grundsätzlich die Länder in erster Linie zuständig für die gesetzliche Regelung der Veranstaltung von Rundfunksendungen. Sie haben durch Gesetz bzw. Staatsvertrag den Landesrundfunkanstalten weitgehende Selbstverwaltungsbefugnisse eingeräumt, der eine Selbstverantwortung der Intendanten und ihren Aufsichtsgremien entspricht. Diese Verantwortung wird von den Intendanten nicht verkannt. Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands und das Zweite Deutsche Fernsehen haben auf der Grundlage einer in der Schriftenreihe des ZDF veröffentlichten Dokumentation der bisherigen Forschungsergebnisse zur Wirkung der Gewaltdarstellung im Fernsehen ein umfangreiches Untersuchungsprogramm in Angriff genommen. Es ist zu erwarten, daß auf der Grundlage der dabei gewonnenen ersten Erkenntnisse bereits weitere Maßnahmen getroffen werden.

Die Bundesregierung ergänzt diese Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. So hat der Bundesminister der Justiz im Frühjahr d. J. eine völlig neue Strafbestimmung zur Diskussion gestellt, die auch Gewaltdarstellungen im Fernsehen betrifft. Nach dieser Vorschrift soll u. a. die Verbreitung solcher Darstellungen mit Strafe bedroht werden, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern oder zum Rassenhaß aufstacheln; ausgenommen sind Handlungen, die im Rahmen der Berichterstattung über Ereignisse des Zeitgeschehens oder der Geschichte vorgenommen werden (vgl. Bulletin des BPA Nr. 30 vom 2. März 1971, S. 316 f.). Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird sich im Rahmen einer langfristig geplanten umfangreichen Medienwirkungsforschung um die Ermittlung des Einflusses der Massenmedien auf Kinder und Jugendliche bemühen. Da angesichts der Zunahme der Gewaltdelikte in den letzten Jahren die Ergebnisse dieser langfristigen Maßnahmen nicht abgewartet werden können, werde ich diese Frage mit den für die Fernsehanstalten zu-

ständigen Ländern auf der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz der Länderinnenminister erörtern. Ohne das Ergebnis dieser Erörterung vorweg zu nehmen, hoffe ich, daß die für Programmgestaltung des Fernsehens Verantwortlichen angesichts der Zunahme der Gewaltkriminalität schon jetzt Maßnahmen einleiten, damit die sensationelle Darstellung von Gewalt im Fernsehen unterbleibt.

43. Abgeordneter
Dr. Hauser
(Sasbach)
- Bis wann wird für überörtliche Spezialeinheiten des Technischen Hilfswerkes — so z. B. für die Bailey-Brückenbaueinheiten —, die nicht zum Katastrophenschutz des jeweiligen Landkreises im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes zählen, andererseits aber bei Katastrophen im Frieden wie im Verteidigungsfall wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, ihren Personalbedarf jedoch zu einem erheblichen Teil nur durch Freistellung von Helfern vom Wehrdienst decken können, eine Sonderregelung für die Freistellung solcher Helfer getroffen, nachdem weder das Gesetz noch die bisher erlassenen Erläuterungen diese Frage eindeutig beantworten?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971**

1. Überörtliche Spezialeinheiten des Technischen Hilfswerks gibt es nicht. Alle seine Einheiten sind durch das KatSG in den Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und Landkreise integriert worden.
2. Der frühere Schwimmbrückendienst des THW ist aufgelöst worden, da seine Aufgaben mit freiwilligen Helfern und bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht bewältigt werden konnten. Das leichte Gerät haben die THW-Ortsverbände in wassergefährdeten Orten erhalten. Spezialeinheiten sind insoweit nicht geschaffen worden. Das schwere Gerät ist dagegen eingelagert worden.
3. Das THW verfügt nicht über Bailey-Brückengerät. Es hat allerdings bereits bei verschiedenen Einsätzen im In- und Ausland mit von dritter Seite gestelltem Gerät Brücken nach dem System Bailey errichtet.

Ich habe deshalb mit dem Bundesminister für Verkehr Kontakt aufgenommen und darum gebeten, der THW-Schule in Hoya das vom BMV beschaffte und eingelagerte Bailey-Brückengerät unentgeltlich auf unbestimmte Zeit auszuleihen. Die Beschaffung eigenen derartigen Geräts für das THW ist aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Es ist vorgesehen, an dem Gerät ausgewählte THW-Helfer zu schulen, die ihrerseits in der Lage sind, die anderen Helfer ihrer Einheit bei Einsätzen anzuleiten. Die Aufstellung von Spezialeinheiten ist nicht geplant.

4. Aus diesen Gründen entfällt eine Sonderregelung für die Freistellung der am Bailey-Gerät ausgebildeten Helfer vom Wehrdienst. Das KatSG und die Ausführungsvorschriften brauchen daher keine solche Regelung vorzunehmen.

44. Abgeordneter
Dr. Hauser
(Sasbach)
- Erscheint die in der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes für jede kreisfreie Stadt oder für jeden Landkreis festgelegte Freistellungs-Höchstzahl von 10% der Wehrpflichtigen angesichts der vielseitigen Aufgaben, die die Katastrophenschutz-einheiten wahrzunehmen haben, nicht zu niedrig?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 31. August 1971**

1. Die Zahl der auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise freizustellenden Wehrpflichtigen wird nicht durch einen bestimmten Prozentsatz der Wehrpflichtigen festgelegt. Vielmehr werden in der jährlich neu zu fassenden „Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG“ vom 24./29. Juli 1969 (GMBI. S. 363) i. d. F. vom 15./19. Februar 1971 (GMBI. S. 111) für die einzelnen Geburtsjahrgänge Höchstzahlen bestimmt, bis zu denen Freistellungen im Bundesgebiet insgesamt erfolgen können (z. B. für den Geburtsjahrgang 1952 bis zu einer Höchstzahl von 17 000).

Die Höchstzahl der Freistellungen wird auf die Regierungsbezirke und anschließend auf die kreisfreien Städte und Landkreise entsprechend der Einwohnerzahl aufgeteilt.

2. Auch ich halte die Höchstzahlen der Freistellungen für 1971 trotz der Verdoppelung gegenüber 1970 angesichts der vom Katastrophenschutz wahrzunehmenden vielfältigen Aufgaben nicht für ausreichend. Insbesondere wirken sich auch die Berufsbeschränkungen — wonach Freistellungen bei einigen Berufen gar nicht, bei anderen nur bis zu 10% der Höchstzahl erfolgen dürfen — nachteilig aus. Ich werde mich auch weiterhin bemühen, insoweit bei künftigen Fortschreibungen der Vereinbarung mit dem Bundesminister der Verteidigung eine Verbesserung zu erreichen.

45. Abgeordneter
Dr. Schmitt-
Vockenhausen
- Gedenkt die Bundesregierung Maßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, daß Arbeiter der Deutschen Bundesbahn bei dem häufig eintretenden Fall einer Übernahme in das Beamtenverhältnis unzumutbare Einkommensverluste erleiden?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 3. September 1971**

Einkommensverluste bei der Übernahme von Arbeiten in das Beamtenverhältnis treten außer bei der Deutschen Bundesbahn auch in anderen Bereichen auf, insbesondere auch bei der Deutschen Bundespost. Sie sind vorwiegend durch Besonderheiten des Entlohnungssystems bedingt. Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat daher anläßlich der Vorbereitung des Entwurfs des 1. BesVNG in seiner 41. Sitzung am 4. März 1971 den Bundesminister des Innern ersucht, die Frage der unter den bezeichneten Umständen eintretenden Einkommensminderungen bei der Übernahme von Arbeitnehmern in das Beamtenverhältnis zu

prüfen und dem Ausschuß über das Ergebnis — ggf. unter Vorlage von Änderungsvorschlägen — zu berichten. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Ich bin jedoch bemüht, dem Innenausschuß so schnell wie möglich den erbetenen Bericht zu erstatten.

46. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, von der gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehenen Wartezeit für die Beförderung von der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 von mindestens zwei Jahren auf ein Jahr (s. § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Bundeslaufbahnverordnung) herunterzugehen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 3. September 1971**

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschliebung vom 3. März 1971 die Bundesregierung u. a. ersucht, die erforderlichen Maßnahmen dafür vorzubereiten, daß die Eingangsämter der Laufbahnen ab 1. Juli 1972 höher eingestuft werden. Eingangsamt der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ist die Besoldungsgruppe A 5. Im Hinblick auf die Entschliebung erscheint es daher zweckmäßig, die Frage der Abkürzung der gesetzlich festgelegten regelmäßigen Wartezeit für die Beförderung von der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 mit der Entscheidung über die Höherstufung der Eingangsämter zu klären. Ich bin aber bereit, hierzu im Zusammenhang mit der nach Ziffer 1 notwendigen Prüfung weitere Untersuchungen anzustellen.

47. Abgeordneter **Biechele** Wie beurteilt die Bundesregierung Umfang und Gefahren (etwa durch die Vergiftung des Grundwassers) der sog. Arsen-Schlamm-Affäre, verursacht durch die skandalöse Ablagerung des Giftschlammes aus dem bei Mönchengladbach gelegenen Werk Nievenheim der Stolberger Zink AG, in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen, die nach vielfachen Stellungnahmen durch den Kompetenz-Wirrwarr im Bereich der Abfallbeseitigung wesentlich verursacht worden sein soll?
48. Abgeordneter **Biechele** Ist die Bundesregierung in der Lage mitzuteilen, welche Mengen giftigen Industriemülls (Fässer mit cyanidhaltigen Salzen, die nach Pressemitteilungen hochgefährlich sind) ohne Umweltschutzmaßnahmen auf Abfalldéponien in Nordrhein-Westfalen und im ganzen Bundesgebiet abgelagert wurden (Beispiel: die Fässer mit cyanidhaltigen Salzen, die man im Müllteich in Bochum-Gerthe gefunden hat), und kann sie über die damit verbundenen Gefahren vor allem für die Menschen Auskunft geben?

49. Abgeordneter
Biechele
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach Presseberichten das Wasserwirtschaftsamt Basel-Land der Teerindustrie AG Prattel genehmigt hat, daß sie ihre Abfälle ohne irgendwelche Sicherungsmaßnahmen über die Ortskanalisation in den Rhein pumpen darf, wodurch bisher etwa 7500 Tonnen Kalkschlamm in den ohnehin stark belasteten Rhein mit negativen Auswirkungen für das tierische und pflanzliche Leben geflossen sind, und erwägt sie, diesen Sachverhalt in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung zur Sprache zu bringen (vgl. „Stuttgarter Zeitung“ Nr. 184 vom 13. August 1971, S. 25)?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 3. September 1971**

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Abfallbeseitigung liegt ausschließlich in den Händen der Länder. Ich bitte um Ihr Verständnis, daß ich mich zu den Einzelheiten der Fragen 47, 48 und 49 ohne Kenntnis der Vorfälle und der örtlichen Verhältnisse nicht äußern kann. Über die von den Landesregierungen und anderen Stellen erbetenen Informationen werde ich Sie baldmöglichst unterrichten.

50. Abgeordneter
Biechele
- Räumt der Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Abfallstoffen (Abfallbeseitigungsgesetz), den die Bundesregierung am 5. Juli 1971 dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat (Drucksache VI/2401), die notwendigen gesetzlichen Möglichkeiten ein, um solche Abfallbeseitigungsskandale zu verhindern?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 3. September 1971**

Der Entwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes sieht ausreichende Möglichkeiten vor, Ablagerungen von Abfallstoffen zu kontrollieren.

Nach § 11 in Verbindung mit § 2 des Entwurfes wird die Abfallbeseitigung, die das Sammeln, Befördern und das Lagern oder Verbrennen mit umfaßt, behördlicher Überwachung unterliegen. Daneben dürfen nach § 4 Abfallstoffe nur in den für sie zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Das bedeutet, daß Abfallstoffe zum Zeitpunkt der Abgabe durch den Besitzer bis zur endgültigen Beseitigung unter Kontrolle stehen werden.

Für den Transport gefährlicher Abfallstoffe ist, wie für alle gefährlichen Güter, vorgesehen, die schon bisher geltenden Regelungen in einem besonderen Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zusammenzufassen und sie um noch notwendige Bestimmungen zu ergänzen.

51. Abgeordneter **Dr. Kempfner** Was hat die Bundesregierung getan, um die Aktivität radikaler Ausländer zu unterbinden, die 1970 um nahezu 300% zugenommen hat, insbesondere um Sprengstoff- und Bombenanschläge, Angriffe und Morddrohungen links-extremer und anarchistischer spanischer und griechischer Gruppen, um die es sich in der Mehrzahl handelt, und um die Ausschreitungen von Palästinensern und politisch miteinander rivalisierenden Jugoslawen zu unterbinden, und was gedenkt die Bundesregierung in Zukunft zu tun?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 2. September 1971**

Das Bundesministerium des Innern hat über die von ihm und anderen Bundesressorts getroffenen und eingeleiteten Maßnahmen im Bulletin des Presse- und Informationsamtes Nr. 55 vom 8. April 1971, S. 565 berichtet.

Ergänzend möchte ich auf folgendes hinweisen:

Die Zuständigkeit für konkrete Maßnahmen, die auf Grund des Strafrechts, des Polizei- oder sonstigen Verwaltungsrechts (insbesondere des Ausländergesetzes) gegen Ausländer zu treffen sind, welche die Sicherheit und Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen, liegt bei den Behörden der Länder. Eine unmittelbare Bundeszuständigkeit besteht insoweit nur für das Bundeskriminalamt im Rahmen der §§ 4 ff. des Gesetzes über das Bundeskriminalamt. Von der Möglichkeit, diesem Ermittlungsaufträge zu erteilen, wird in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht (vgl. auch Bulletin vom 8. April 1971, S. 565 zu Nr. 4).

Das Änderungsgesetz zum Verfassungsschutzgesetz liegt, nachdem der Innenausschuß dazu einen positiven Beschluß gefaßt hat, zusammen mit dem zugehörigen Entwurf einer Ergänzung des Grundgesetzes gegenwärtig noch dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zur Beratung vor.

52. Abgeordneter **Höcherl** Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um zur Eindämmung der Gewaltverbrechen die Anreize zu vermindern, die nach Überzeugung internationaler Sachverständiger von der laufenden Darbietung von Gewalttaten in den Massenmedien, vor allem im Fernsehen, ausgehen?

**Antwort des Bundesministers Genscher
vom 2. September 1971**

Die Darstellung von Brutalität im Fernsehen ist Gegenstand mehrerer Anfragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages gewesen.

Die Bundesregierung hat letztmalig noch in einer eingehenden schriftlichen Antwort vom 31. August 1971 auf die Anfrage des

Bundestagsabgeordneten Dr. Ahrens zu diesem Thema ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, daß bei einer Häufung von Darstellungen brutaler Gewalt in den Massenmedien die Gefahr insbesondere für Jugendliche und labile Menschen besteht, Gewalttätigkeit allmählich als etwas Normales und Alltägliches zu akzeptieren und — bei entsprechender Veranlagung — zur Durchsetzung von eigenen Wünschen und Bedürfnissen anzuwenden. Ich muß jedoch gleichzeitig einschränkend erwähnen, daß die Probleme der Medienwirkungsforschung äußerst vielschichtig und schwierig sind; eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse über einen näheren Zusammenhang zwischen der allgemeinen Zunahme an Aggression in unserer Gesellschaft und der Gewaltdarstellung in Massenmedien liegen noch nicht vor.

Die Bundesregierung hat nur begrenzte Möglichkeiten, insbesondere im Bereich des Fernsehens darauf einzuwirken, daß die Darstellung von Verbrechen und Brutalität auf ein notwendiges Maß reduziert bleibt. Die in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Pressefreiheit einschließlich der des Rundfunks und des Films muß in dem dort fixierten Rahmen unangetastet bleiben. Im übrigen sind grundsätzlich die Länder in erster Linie zuständig für die gesetzliche Regelung der Veranstaltung von Rundfunksendungen. Sie haben durch Gesetz bzw. Staatsvertrag den Landesrundfunkanstalten weitgehende Selbstverwaltungsbefugnisse eingeräumt, der eine Selbstverantwortung der Intendanten und ihren Aufsichtsgremien entspricht. Diese Verantwortung wird von den Intendanten nicht verkannt. Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands und das Zweite Deutsche Fernsehen haben auf der Grundlage einer in der Schriftenreihe des ZDF veröffentlichten Dokumentation der bisherigen Forschungsergebnisse zur Wirkung der Gewaltdarstellung im Fernsehen ein umfangreiches Untersuchungsprogramm in Angriff genommen. Es ist zu erwarten, daß auf der Grundlage der dabei gewonnenen ersten Erkenntnisse bereits weitere Maßnahmen getroffen werden.

Die Bundesregierung ergänzt diese Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. So hat der Bundesminister der Justiz im Frühjahr d. J. eine völlig neue Strafbestimmung zur Diskussion gestellt, die auch Gewaltdarstellungen im Fernsehen betrifft. Nach dieser Vorschrift soll u. a. die Verbreitung solcher Darstellungen mit Strafe bedroht werden, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern oder zum Rassenhaß aufstacheln; ausgenommen sind Handlungen, die im Rahmen der Berichterstattung über Ereignisse des Zeitgeschehens oder der Geschichte vorgenommen werden (vgl. Bulletin des BPA Nr. 30 vom 2. März 1971, S. 316 f.). Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird sich im Rahmen einer langfristig geplanten umfangreichen Medienwirkungsforschung um die Ermittlung des Einflusses der Massenmedien auf Kinder und Jugendliche bemühen. Da angesichts der Zunahme der Gewaltdelikte in den letzten Jahren die Ergebnisse dieser langfristigen Maßnahmen nicht abgewartet werden können, werde ich diese Frage mit den für die Fernsehanstalten zuständigen Ländern auf der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz der Länderinnenminister erörtern. Ohne das Ergebnis dieser Erörterung vorweg zu nehmen, hoffe ich, daß die für Programmgestaltung des Fernsehens Verantwortlichen angesichts der Zunahme der Gewaltkriminalität schon jetzt Maßnahmen einleiten, damit die sensationelle Darstellung von Gewalt im Fernsehen unterbleibt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

53. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach)** In welcher Weise ist eine gesetzliche Verankerung der sich immer mehr als eigenständige Sozialarbeit der Justiz entfaltende Institution der Gerichtshilfe im Rahmen der Strafprozeßreform vorgesehen, wie sie der Bundesjustizminister schon 1969 in Aussicht gestellt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Maassen
vom 16. August 1971**

Wie Ihnen bekannt ist, wird die Frage einer allgemeinen Einführung der Gerichtshilfe für Erwachsene schon seit geraumer Zeit geprüft. Zur Zeit bestehen bereits in einer Reihe von Bundesländern wie z. B. in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen Einrichtungen der Gerichtshilfe. Die bisher durchgeführten Versuche haben durchweg gute Ergebnisse gezeigt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Tätigkeit des Gerichtshelfers besonders geeignet ist, Feststellungen zu treffen, die für die Strafzumessung, für die Strafaussetzung zur Bewährung und für die Anordnung von Maßnahmen der Sicherung und Besserung etc. von Bedeutung sein können. Aus diesem Grund ist auch eine möglichst umgehende gesetzliche Regelung der Gerichtshilfe beabsichtigt.

Eine gesetzliche Regelung der Gerichtshilfe sieht bisher der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, der im Dezember 1970 der Bundesregierung zugeleitet worden ist, vor (Bundesratsdrucksache 346/70).

Der Entwurf enthält folgende Vorschläge zur Änderung der Strafprozeßordnung:

1. In § 160 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.“
2. Nach § 463 b wird folgender § 463 c eingefügt:
„Zur Vorbereitung der nach diesem Abschnitt zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen.“

In ihrer Stellungnahme zu dieser Gesetzesinitiative hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß sie die gesetzliche Einführung der Gerichtshilfe für äußerst wünschenswert erachtet. Sie hat aber gleichzeitig bemerkt, daß die Einführung der Gerichtshilfe in die Strafprozeßordnung rechtliche und praktische Probleme aufwirft, die in der Bundesratsinitiative nicht behandelt sind. Hier dürften neben organisatorischen Fragen vor allem die Regelung der Stellung des Gerichtshelfers gegenüber dem Betroffenen sowie gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft sowie die Frage eines möglichen Zeugnisverweigerungsrechts des Gerichtshelfers von Bedeutung sein. Wie diese mehr verfahrensrechtlichen Fragen alsbald gelöst werden können, wird z. Z. in meinem Hause geprüft. Von dieser Prüfung wird auch die Entscheidung darüber abhängen, ob es zweckmäßig ist, die gesetzliche Einführung der Gerichtshilfe für Erwachsene noch in das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts aufzunehmen, das bereits Anfang 1972 dem Kabinett vorgelegt werden soll.

54. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach)** Zu welchem Ergebnis hat die bereits 1969 zugesagte Prüfung geführt, die Gerichtshilfe auch im Entmündigungsverfahren zur Klärung der Voraussetzungen des § 6 BGB einzusetzen, um mit diesen Ermittlungen dem Sachverständigen Anhaltspunkte für seine Gutachtertätigkeit zu liefern und auch dem Richter das Gesamtbild zu vervollständigen, von dem er bei seiner Entscheidung auszugehen hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Maassen
vom 16. August 1971**

Im Rahmen der Reform des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird erwogen, das bisherige Entmündigungsverfahren der Zivilprozeßordnung in ein umfassendes Betreuungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzubeziehen. Dabei soll den berechtigten Interessen des Sorgebedürftigen in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Die zur Vorbereitung dieses Vorhabens beim Bundesministerium der Justiz gebildete Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat bisher u. a. empfohlen, die Regelung des Antragsrechts und der Beteiligung am Verfahren zu überprüfen und vorzusehen, daß dem Sorgeberechtigten ein Rechtsanwalt oder eine Person seines Vertrauens beizuordnen ist. In diesem Zusammenhang wird sie auch prüfen, ob die Gerichtshilfe zur Klärung der Voraussetzungen des § 6 BGB eingeschaltet werden soll. Eine abschließende Beantwortung der Frage wird erst möglich sein, wenn die Kommission ihre Arbeit beendet hat.

55. Abgeordneter **Engelsberger** Ist die Bundesregierung bereit zu einer Gesetzesinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeiten der Untersuchungshaft zumindest für vorbestrafte Rechtsbrecher ausweitete, da erfahrungsgemäß bis zur Gerichtsverhandlung und Aburteilung weitere Straftaten begangen werden, wie beispielsweise im Fall des Münchner Bankräubers Rammelmayr, der bereits eine Woche vor dem Banküberfall wegen versuchten Autoeinbruchs festgenommen worden war, aber nach den geltenden Gesetzen wieder freigelassen werden mußte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl
vom 31. August 1971**

Wenn das geltende Haftrecht einer Änderung bedarf, wird sie erfolgen und zwar auf Initiative der Bundesregierung. Um die Notwendigkeit einer Änderung entscheiden zu können, muß eindeutiges und zuverlässiges Tatsachenmaterial vorliegen. Ich habe deshalb die Landesjustizverwaltungen um Vorlage von Berichten der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte über die Erfahrungen mit dem geltenden Haftrecht gebeten. Unabhängig davon sind die Landesinnenverwaltungen um Erfahrungsmaterial über die Frage ersucht worden, ob das derzeitige Haftrecht Wiederholungstäter begünstigt.

Sobald die Berichte vorliegen, wird die Bundesregierung prüfen, welche Vorschläge sie zur Änderung des geltenden Haftrechts für erforderlich hält.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Wirtschaft und Finanzen**

56. Abgeordneter **Hansen** Hält die Bundesregierung die Fortführung des Luftfahrtprojektes „Airbus A 300“ unter den gegenwärtigen Voraussetzungen noch für vertretbar, und hat die Bundesregierung für den Fall der Einstellung Überlegungen angestellt über die Nutzung der bisher durch das Projekt gebundenen Kapazitäten, auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Arbeitsplätze?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder
vom 12. August 1971**

Nachdem mit der anstehenden Entscheidung über den Eintritt in die Serienfertigung eine weitere wichtige Stufe beim „Airbus-Projekt“ erreicht worden ist, wird sich die Bundesregierung demnächst mit allen damit zusammenhängenden Problemen befassen. Die vor kurzem von der Industrie hierfür eingereichten Unterlagen werden z. Z. unter Einschaltung der Deutschen Revisions- und Treuhand AG (Treuarbeit) geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor.

57. Abgeordneter **Dr. Schneider (Nürnberg)** Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Reformen des geltenden Tariffsystems in der Kraftfahrzeugversicherung und der damit verbundenen staatlichen Versicherungsaufsicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder
vom 11. August 1971**

Es ist das Ziel der Bundesregierung, die geltenden Vorschriften über die Unternehmenstarife in der Kraftfahrtversicherung so zu ändern, daß im Interesse der Versicherungsnehmer dem Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen ein möglichst großer Raum gegeben wird, ohne dadurch die ständige Erfüllung der Versicherungsverträge und damit den Schutz der Verkehrssopfer zu gefährden.

Die verschiedenen Möglichkeiten einer solchen Reform werden zur Zeit in einer besonderen Arbeitsgruppe geprüft. Nach Abschluß der Prüfung werden wir das Ergebnis unserer Überlegungen mit allen Beteiligten, d. h. mit Vertretern sowohl der Versicherungswirtschaft als auch der Versicherungsnehmer, in einem offenen Verfahren eingehend erörtern.

58. Abgeordneter **Niegel** Trifft es zu, und ist es der Bundesregierung bekannt, daß die Erdgaslieferung nach Nordbayern, insbesondere nach Oberfranken, auf die normale Zuwachsrate beschränkt wird, während der für die Versorgung der Wirtschaft und der kommunalen Einrichtungen künftig erforderliche Bedarf nicht gedeckt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 25. August 1971**

Die Versorgung der privaten Haushalte mit Erdgas ist in Nordbayern gesichert. Auch bei Industrie und Gewerbe dieser Region gibt es keine Schwierigkeiten, soweit Erdgaslieferverträge bestehen.

Lediglich der in zusätzlichen Bezugswünschen zum Ausdruck kommende Bedarf nordbayerischer Erdgasnachfrager kann im Augenblick nicht in vollem Umfang gedeckt werden. Den Grund dafür bildet die mangelnde Verfügbarkeit entsprechender zusätzlicher Erdgasmengen. Die vor kurzem eingetretene sprunghafte Nachfragesteigerung hat nicht nur in Nordbayern, sondern im gesamten Bundesgebiet dazu geführt, daß die vorhandenen Erdgasmengen zur Befriedigung der Nachfrage nicht immer ausreichen. In diesem Zusammenhang muß gesehen werden, daß sich die Gaswirtschaft noch in jüngster Vergangenheit intensiv um ihren Absatz bemühen mußte. Einem solchen spontanen Umschwung in der Verbrauchereinstellung kann die Gaswirtschaft nicht kurzfristig so Rechnung tragen, daß jeder zusätzliche Lieferwunsch sofort erfüllt wird. Das ergibt sich aus der Natur des Erdgasgeschäfts, das auf lange Sicht angelegt ist. Die Erschließung neuer Erdgasvorkommen und der Transport des Erdgases erfordern erhebliche Investitionen, die sich nur in größeren Zeiträumen realisieren lassen.

In dieser Situation achten die deutschen Erdgasversorgungsunternehmen sorgfältig darauf, daß keine größeren Mengen verkauft werden, als auf der Darbietungsseite vorhanden sind. Das gilt natürlich auch für die Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), von der die Ortsgasversorgungsunternehmen in dem hier in Frage stehenden Gebiet beliefert werden.

59. Abgeordneter **Niegel** Ist die Bundesregierung bereit, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen und Schritte zu unternehmen, um die nordbayerische, vor allem die durch die Zonengrenzziehung betroffene oberfränkische Wirtschaft mit preiswerter Energie, wie z. B. Erdgas, dem tatsächlich erforderlichen Bedarf entsprechend zu versorgen, daß auch die Investitionen der kommunalen Versorgungsbetriebe wirtschaftlich ausgelastet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 25. August 1971**

Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig, bevor noch die ersten Anzeichen einer Verknappung offenkundig wurden, jede Bemühung der Erdgasimporteure unterstützt, zusätzliche Erdgasmengen einzuführen. Sie hat 1970 eine kräftige Erhöhung der Importe holländischen Erdgases ermöglicht. Weitere wichtige Schritte waren die Verträge zwischen der Ruhrgas AG und der Sojuznefteexport. Danach werden künftig 7 Milliarden m³ sowjetisches Erdgas pro Jahr zusätzlich in die Bundesrepublik Deutschland, und zwar nach Bayern fließen.

Im übrigen hat die Bundesregierung die Gasversorgung gerade in Nordbayern besonders gefördert. Der Aufbau des Leitungssystems der FGN und die derzeitige Umstellung ihres Versorgungsnetzes auf Erdgas gründen sich auf eine erhebliche finanzielle Unterstützung seitens des Bundes und des Freistaates Bayern.

60. Abgeordneter **Dr. Geßner** Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vom Bundeskartellamt gegen einen Hamburger Konzern (Colgate-Palmolive) wegen Preismanipulation beim Verkauf von Zahnpasta verhängte Geldstrafe von 4500 DM hoch genug ist, um sowohl für die Zukunft abschreckend zu wirken als auch der Schwere des Gesetzesverstößes zu entsprechen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 23. August 1971**

Die vom Bundeskartellamt festgesetzte Geldbuße betrug in dem von Ihnen erwähnten Fall nicht 4500, sondern 5400 DM. Zur Begründung der Bußgeldhöhe hat mir das Bundeskartellamt folgendes mitgeteilt:

„Die Höhe dieser Geldbuße hält sich im Rahmen der bisherigen Bußgeldfestsetzungen des Bundeskartellamtes in Fällen ordnungswidriger Preisempfehlungen, auch wenn in Betracht gezogen wird, daß der vom Bundeskartellamt angewandte Maßstab im Laufe der letzten Jahre allmählich strenger geworden ist, nachdem in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berücksichtigt worden war, daß die Unternehmen sich zunächst an das neue Recht gewöhnen mußten. In dem Fall der Colgate-Palmolive GmbH war zu berücksichtigen, daß das Unternehmen bisher den rechtlichen Erfordernissen der Anmeldung einer Preisempfehlung, ebenso wie bei den früher von ihm gehandhabten Preisbindungen, stets ordnungsmäßig nachgekommen war, und daß es sich um eine einmalige und verhältnismäßig kurzfristige Unterlassung der Anmeldung der Änderung für nur zwei Verkaufseinheiten aus dem gesamten Sortiment gehandelt hat. Im Hinblick hierauf hätte sogar in Anwendung von § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von der Festsetzung eines Bußgeldes überhaupt abgesehen werden können, wenn nicht andererseits erschwerend hinzugekommen wäre, daß die an sich formale Unterlassung sich auf eine Preisgestaltung bezog, die eine mißbräuchliche Handhabung der Preisempfehlung bedeutete. Das Unternehmen hat nämlich den empfohlenen Preis erhöht und unmittelbar darauf im Rahmen einer Sonderpreisaktion niedrigere Preise empfohlen, was geeignet ist, den Verbraucher irre zu führen. Diese letztere Tatsache allein, die für sich betrachtet keine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern im Falle ordnungsmäßiger Anmeldung nur Maßnahmen im Mißbrauchsverfahren nach § 17 GWB ausgelöst hätte, erschien aber nicht als so erschwerend, daß eine noch höhere Geldbuße gerechtfertigt gewesen wäre.“

Im Hinblick darauf teilt die Bundesregierung Ihre Bedenken gegen diese Entscheidung des Bundeskartellamts nicht.

61. Abgeordneter **Dr. Geßner** Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß zukünftig Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht in einer Höhe geahndet werden, die von den Beschuldigten auch tatsächlich als Bestrafung empfunden werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 23. August 1971**

Die Bundesregierung ist stets für eine wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts eingetreten. Auch das Bundeskartellamt sieht diese Notwendigkeit. Gerade in diesen Tagen hat es in einem Fall Bußgelder in Höhe von fast einer halben Million DM festgesetzt.

62. Abgeordneter **Rainer** Treffen Presseberichte zu, wonach der Parlamentarische Staatssekretär Philip Rosenthal sich intern darüber beschweren muß, daß er nicht ausreichend vom Ressortchef unterrichtet wird und seine politischen Vorstellungen durch die beamteten Staatssekretäre zensieren lassen muß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 20. August 1971**

Erstens habe ich keine Presseberichte dieser Art, weder im Hause noch über das Bundespresseamt finden können; zweitens, wenn es sie gäbe, sie treffen nicht zu.

63. Abgeordneter **Wolfram** Treffen Presseberichte zu, wonach maßgebliche Vertreter des BDI dem Bundeswirtschaftsministerium massiv mit Betriebsverlagerungen ins Ausland gedroht haben, falls sie durch das Umweltschutzprogramm belastet würden, und wie gedenkt die Bundesregierung darauf zu reagieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 30. August 1971**

Derartige Presseberichte treffen nicht zu. Vielmehr ist sich auch die Industrie bewußt, daß ein verstärkter Umweltschutz notwendig ist, der nicht ohne Einfluß auf Kosten, Preise und Gewinne bleiben wird. Für Grenzbetriebe kann das zur Folge haben, daß sie sich erhöht anstrengen müssen, die Produktivität zu steigern, um nicht vom Markte verdrängt zu werden.

Die Verlagerung von Betrieben in das Ausland ist nach Auffassung der Bundesregierung keine Frage, die isoliert unter umweltpolitischen Aspekten beurteilt werden kann; sie muß umfassend gesehen werden, wie das in der Antwort auf Frage 64 geschehen ist.

64. Abgeordneter **Wolfram** Welche Stellung nimmt die Bundesregierung zu den Ankündigungen einer Reihe führender Unternehmen ein, wegen den Kostenentwicklungen Betriebe ins Ausland zu verlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 30. August 1971**

Zu der in dieser Frage angesprochenen Kostenentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist zu bemerken, daß die Kosten im Ausland vielfach wesentlich stärker gestiegen sind als hier im Inland. Im übrigen sind die Kosten nur ein — wenn auch ein wesentlicher — Faktor unter vielen, die bei einer Standortwahl zu berücksichtigen sind, wie z. B. die Nachfrageentwicklung, die Marktstellung und die Wirtschafts- und Steuerpolitik. Welche Gründe für eine Betriebsverlagerung in das Ausland ausschlaggebend sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Ankündigungen von Unternehmen, Betriebe aus Kostengründen in das Ausland zu verlagern, gibt es immer wieder. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß derartige Äußerungen nicht überbewertet werden sollten.

Wenn Unternehmen Betriebe im Ausland errichten, so ist das eine Entscheidung, für die sie in einer marktwirtschaftlichen Ordnung selbst verantwortlich sind. Direktinvestitionen dieser Art sind prinzipiell zu begrüßen. Sie dienen der weltwirtschaftlichen Verflechtung und der internationalen Arbeitsteilung und helfen, soweit sie in Entwicklungsländern getätigt werden, unsere Verpflichtungen aus der Entwicklungshilfe (1% - Ziel) zu erfüllen.

65. Abgeordneter **Pensky** Inwieweit treffen die Darstellungen in der „WELT am SONNTAG“ vom 8. August 1971 unter der Überschrift „Pistolen aus Prag“ über die illegale Einfuhr von Feuerwaffen aus der CSSR und Ungarn in die Bundesrepublik Deutschland zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal vom 30. August 1971

Ihre Fragen beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt:

Nach Mitteilung des Bundeskriminalamtes und der Zollbehörden werden in gewissem Umfang Schußwaffen auch aus den Ostblockstaaten, u. a. aus der Tschechoslowakei und Ungarn, illegal in die Bundesrepublik Deutschland verbracht. Über die Art und Weise, wie dies im einzelnen geschieht, liegen jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Es dürfte jedoch zutreffen, daß in nicht unerheblichem Umfang Waffen von „berufsmäßigen“ Schmugglern illegal über die Grenze gebracht werden, wobei Schmuggler bei ihrer Vernehmung u. a. behauptet haben, daß ihnen diese Waffen von Herstellerfirmen und staatlichen Verkaufsorganisationen verkauft worden seien. Im übrigen werden auch im Ausland legal erworbene Schußwaffen von Reisenden im Reiseverkehr in das Bundesgebiet eingeführt.

Vermutungen, daß im Transit-Verkehr in nennenswertem Umfang Schußwaffen und Munition — darunter vor allem auch Waffen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen — durch das Bundesgebiet befördert oder hier gelagert werden, haben sich bisher nicht bestätigt.

66. Abgeordneter **Pensky** Was hat die Bundesregierung veranlaßt, um die illegale Einfuhr von Feuerwaffen in die Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, gegebenenfalls mit welchem Erfolg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal vom 30. August 1971

Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition ist im Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) geregelt. Hiernach bedarf derjenige, der Schußwaffen oder Munition in das Bundesgebiet einführen will, grundsätzlich einer behördlichen Erlaubnis. Die illegale Einfuhr ist gemäß § 36 des Bundeswaffengeset-

zes mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht. Gleichwohl werden in gewissem Umfang Waffen illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Begünstigt wird dies dadurch, daß es in einigen europäischen Ländern möglich ist, Waffen lediglich gegen Vorzeigen eines Identitätspapiers zu erwerben, wenn der Käufer erklärt, daß er diese Waffen sofort ausführen wolle.

Es gehört zu den originären Aufgaben der Zollverwaltung, durch Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze u. a. zu sichern, daß die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze — z. B. für Schußwaffen — beachtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 und 4 des Zollgesetzes). Das Bundesministerium der Finanzen hat nach Inkrafttreten des Bundeswaffengesetzes durch Erlaß vom 5. November 1968 (Handausgabe „Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr“ Abschnitt B. 5) das Einfuhrverfahren näher geregelt und die Zolldienststellen angewiesen, die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in dem erforderlichen Umfang zu überwachen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat darüber hinaus in den letzten Jahren Nachrichten über zunehmende Waffendelikte im Bundesgebiet wiederholt zum Anlaß genommen, die Zollstellen auf die Notwendigkeit einer verschärften Überwachung der Einfuhr von Waffen hinzuweisen. Die Zollverwaltung hat ihren Auftrag, die illegale Einfuhr von Waffen zu verhindern, im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfüllt. In der Zeit vom 1. August 1969 bis zum 30. Juni 1971 haben die Grenzzollstellen die illegale Einfuhr von insgesamt 295 Gewehren und Karabinern, 44 Maschinenpistolen, 162 Jagdwaffen und 1997 Pistolen und Revolver festgestellt und diese Waffen sichergestellt. Weitere 1001 Pistolen, die bei einem Waffenhändler im Bundesgebiet aufgegriffen wurden, sind Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens einer Zollfahndungsstelle.

Zu berücksichtigen ist, daß die Überwachung der Einfuhr von Schußwaffen den Zolldienststellen gewisse Schwierigkeiten bereitet. Die Grenzdienststellen können vor allem im Interesse eines zügigen Reiseverkehrs die Einreisenden nicht so lückenlos kontrollieren, daß die illegale Waffeneinfuhr dadurch völlig verhindert werden könnte.

67. Abgeordneter
Breidbach Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus der letzten Befragung des Wickert Instituts, nach der 72% der Bundesbürger über 18 Jahre an Preissteigerungen im bisherigen Umfang glauben und nur noch 7% dieser Bevölkerungsgruppe der Überzeugung sind, daß die Preise nicht mehr so stark steigen, während 21% stärkere Preissteigerungsraten für möglich halten?
68. Abgeordneter
Breidbach Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Bevölkerung endlich davon zu überzeugen, daß ihre in den letzten 48 Monaten wiederholt aufgestellte Behauptung, die Preise im Griff zu haben, den Tatsachen entspricht, um eine weitere Ausweitung der Inflationsmentalität zu verhindern?

Die Kreditinstitute bemühen sich bisher bei ihren Gebühren-erhöhungen, den Kleinsparer und die Lohn- und Gehaltskonten-inhaber möglichst zu schonen. So werden die Lohn- und Ge-haltskonten in der Regel gebührenfrei geführt, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß eine Tendenz besteht, für Nebenleistungen, z. B. Daueraufträge und Übersendung von Kontoauszügen, Ge-bühren zu berechnen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Gebühren im Kredit-wesen staatlich vorzuschreiben. Der starke Wettbewerb zwischen den verschiedenen Kreditinstitutsgruppen wird dafür sorgen, daß die Kunden der Kreditinstitute nicht mit unangemessen hohen Gebühren belastet werden. Sollten in Einzelfällen die Ge-bührenforderungen von Kreditinstituten aus dem Rahmen fallen, so steht es jedem Betroffenen frei, seine Bankverbindung zu wechseln und seine Konten bei einem anderen, preiswerteren Kreditinstitut führen zu lassen.

73. Abgeordneter **Gewandt** Ist die Bundesregierung bereit, Entwürfe für eine Ergänzung der Preisauszeichnungsver-ordnung bzw. anderer bankenrechtlicher Be-stimmung vorzulegen, die die Sparkassen und privaten Kreditinstitute zwingen, umfassende Preisverzeichnisse über ihre Gebühren für Buchungen, Daueraufträge, Scheckhefte, Soll-zinsen u. a. in ihren Geschäftsräumen für den Kunden sichtbar auszuhängen, um so dem Verbraucher eine bessere Markttransparenz zu bieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 3. September 1971**

Die für den kleinen Kunden eines Kreditinstituts und im Mas-sengeschäft wichtigsten „Preise“ eines Kreditinstituts, die Zins-sätze für Spareinlagen, sind nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen durch Aushang im Kassenraum ersichtlich zu machen. Über die anderen Konditionen kann sich ein Kunde durch Anfragen bei verschiedenen Kreditinstituten eine Markt-übersicht verschaffen. In zunehmendem Maße veröffentlichen auch die Presse und Verbraucherverbände Zusammenstellungen über die Konditionen der Kreditinstitute in den Dienstleistungs-zweigen, in denen das Massengeschäft vorherrscht. Die Bundes-regierung ist bereit, bei den Verbänden des Kreditgewerbes darauf hinzuwirken, daß die Kreditinstitute durch Aushang der im Massengeschäft von ihren Kunden geforderten Gebühren und Provisionen zur besseren Markttransparenz beitragen. Sollte sich zur Erzielung einer angemessenen Markttransparenz eine gesetzliche Regelung als erforderlich erweisen, so könnte diese in die geplante Novellierung des Gesetzes über das Kredit-wesen mit einbezogen werden. Auch eine Regelung im Rahmen der Preisauszeichnungsverordnung wäre denkbar.

74. Abgeordneter **Meister** Ist sich die Bundesregierung darüber im kla-ren, daß sie durch die im Zuge der Steuerre-form vorgesehene Abschaffung der steuer-lichen Absetzbarkeit von Werbegeschenken all den Unternehmern und ihren Mitarbeitern die Existenzgrundlage entzieht, die sich auf Fabrikation und Vertrieb von Werbegeschen-ken spezialisiert haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 3. September 1971**

Die Bundesregierung hält weder Dirigismen im grenzüberschreitenden Geld- und Kapitalverkehr noch direkte, mengenmäßige Kreditbeschränkungen für geeignete Mittel, um mit übermäßigen Devisenzuflüssen und deren Folgen fertig zu werden. Davon abgesehen sieht sie sich aber auch nicht in der Lage, der Deutschen Bundesbank neue oder zusätzliche Kompetenzen in der einen oder der anderen Richtung zu übertragen.

Was zunächst den Geld- und Kapitalverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten anbetrifft, so erlaubt zwar das Außenwirtschaftsgesetz einige eng umgrenzte und an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Beschränkungen. Diese Beschränkungen können aber nur durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vorgeschrieben werden. Dabei ist nach § 27 Abs. 1 Satz 3 AWG das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen. Außerdem wird den währungspolitischen Belangen der Bundesbank durch § 28 Abs. 2 Nr. 1 AWG Rechnung getragen, wonach die Bundesbank für die Erteilung von Genehmigungen zuständig ist, wenn der Kapital- und Zahlungsverkehr oder der Verkehr mit Auslandswerten und Gold nach den §§ 5 bis 7, 22 Abs. 1, §§ 23 und 24 AWG genehmigungspflichtig gemacht werden.

Die kreditpolitischen Befugnisse der Bundesbank sind geregelt im Gesetz über die Deutsche Bundesbank. Um diese Befugnisse auszuüben, bedarf es keiner Ermächtigung durch die Bundesregierung. Weitergehende Befugnisse, als sie der Bundesbank nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank zustehen, können ihr nur vom Gesetzgeber verliehen werden.

72. Abgeordneter **Gewandt** Wie beurteilt die Bundesregierung die von Sparkassen und privaten Kreditinstituten bereits durchgeführten bzw. beabsichtigten drastischen Gebührenerhöhungen für die Dienstleistungen im Kreditgewerbe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 3. September 1971**

Nach der Aufhebung der staatlichen Zinsbindung im Jahre 1967 haben sich die Zinsen für den Sparer tendenziell erhöht. Die Zinsspanne der Kreditinstitute hat sich gleichzeitig vermindert, weil sie auf Grund des Wettbewerbs den Anstieg der Zinsen für Spareinlagen nicht in vollem Umfang an die Kreditnehmer weitergeben konnten. Im Ergebnis erhält daher der Sparer seit 1967 auf Kosten der Gewinne der Kreditinstitute mehr für sein Geld als in der Zeit vor der Zinsfreigabe.

Diese Verminderung der Zinsspanne fiel allerdings zusammen mit einer starken Erhöhung der Kosten bei den Kreditinstituten, die allgemein sehr lohnintensive Geschäfte ausführen. Die Banken versuchen daher, teilweise diesen Kostenanstieg durch höhere Gebühren in ihren verschiedenen Dienstleistungszweigen auszugleichen. Für erhöhte Gebühreneinnahmen wählen die Kreditinstitute insbesondere Dienstleistungsbereiche, in denen bisher gar keine oder nicht kostengerechte Gebühren erhoben wurden.

Diese Feststellung gewinnt an Aussagekraft, wenn man berücksichtigt, daß das Jahr 1970 für die Bausparkassen ein Rekordjahr war. In ihm haben auch die eingezahlten Bausparbeiträge einschließlich der gutgeschriebenen Wohnungsbauprämien mit 14 911 Millionen DM den bisher absoluten Höchststand erreicht.

Die Zuwachsraten der Einzahlungen in den ersten beiden Quartalen 1971 gegenüber denen des besonders guten Jahres 1970 von 5,6 und 11,9% geben der Bundesregierung keine Veranlassung, Gegenmaßnahmen im Sinne Ihrer Fragestellung einzuleiten.

70. Abgeordneter **Weigl** Welche strukturpolitisch bedeutsamen Maßnahmen für die Landwirtschaft des Zonenrandgebietes wurden seit Inkrafttreten des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 gefördert (mit 10 Prozent Zulage)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal vom 2. September 1971

Seit August 1969 wurde im Zonenrandgebiet die Schaffung von mehr als 100 000 neuen Arbeitsplätzen gefördert. Dabei wurden regelmäßig auch Investitionszulagen nach § 1 des Investitionszulagengesetzes eingesetzt. Die Arbeitsplätze sind im wesentlichen für Arbeitskräfte bestimmt, die infolge des Strukturwandels aus der Landwirtschaft ausscheiden wollen.

Nach dem Investitionszulagengesetz werden Investitionszulagen an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Ernährungswirtschaft gewährt, nicht dagegen an landwirtschaftliche Betriebe. Für die Landwirtschaft steht ein Bündel anderer strukturpolitischer Förderungsmaßnahmen zur Verfügung wie z. B. die einzelbetriebliche Investitionsförderung, überbetriebliche Maßnahmen wie Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch, Aussiedlung oder Betriebsaufstockung sowie wasserwirtschaftliche und kulturbau technische Maßnahmen und der Wirtschaftswegebau sowie die Verbesserung der Marktstruktur durch Förderung von Erzeugergemeinschaften und Vermarktungseinrichtungen. Diese Maßnahmen werden aus Mitteln des Bundes und der Länder sowie aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Betriebe im Zonenrandgebiet auf Grund des kürzlich verabschiedeten Zonenrandförderungsgesetzes künftig in den Genuß von Sonderabschreibungen kommen können.

71. Abgeordneter **Höcherl** Ist die Bundesregierung angesichts der schlechten Erfahrung mit dem Einströmen von 22 Milliarden DM Devisen bereit, der Bundesbank die Zuständigkeit für die Regelung des grenzüberschreitenden Geld- und Kapitalverkehrs zu übertragen, und ist sie ferner bereit, die Bundesbank zu ermächtigen, das Wachstum des Kredit- und damit des Geldvolumens global zu beschränken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 2. September 1971**

Die Bundesregierung sieht sich durch die Befragungen des Wiktort-Instituts in ihrem Willen bestärkt, ihre konsequente Stabilitätspolitik fortzusetzen. Es muß sich in der Bevölkerung noch mehr die Erkenntnis durchsetzen, daß sich die derzeitige — zweifellos unbefriedigende — Preisentwicklung nicht kontinuierlich fortsetzen wird. Die Bundesregierung zieht daraus weiterhin den Schluß, daß das ständige Anheizen der Preisdiskussion durch bestimmte politische Kreise mit oftmals falschen und übertriebenen Aussagen den Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung schadet.

Von einer Inflationsmentalität der Bevölkerung kann wohl nicht gesprochen werden. Das geht schon daraus hervor, daß nach den saisonbereinigten Berechnungen der Deutschen Bundesbank die Sparquote des 1. Quartals im Jahre 1971 mit 12,0% höher lag als im Durchschnitt der Jahre 1962 bis 1970 (11,0%). Absolut hat sich die private Ersparnis im 1. Vierteljahr 1971 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum sogar um 22% erhöht.

69. Abgeordneter Auf welche Ursachen führt die Bundesregierung den Rückgang der Einzahlungen bei den Bausparkassen im ersten und zweiten Quartal 1971 zurück, und welche Gegenmaßnahmen gedenkt die Bundesregierung einzuleiten?
- Schedl**

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rosenthal
vom 3. September 1971**

Mit Ihrer Frage gehen Sie von der Annahme aus, daß die Einzahlungen bei den Bausparkassen im ersten und zweiten Quartal 1971 zurückgegangen seien. Der Vergleichszeitraum ist nicht ausdrücklich genannt. Aus dem Zusammenhang möchte ich aber folgern, daß Sie die Entwicklung der Einzahlungen 1971 auf die des Jahres 1970 beziehen.

Die Höhe der bei den Bausparkassen monatlich eingehenden Bausparbeiträge schwankt zum Teil erheblich. Erfahrungsgemäß sind gerade zum Jahresende die Beitragszahlungen besonders hoch. So machen allein die eingezahlten Bausparbeiträge im Dezember 1970 rund 30% der gesamten Beiträge dieses Jahres aus. Man kann daher die Entwicklung der Einzahlungen im ersten und zweiten Quartal eines Jahres nicht zu denen der beiden letzten Quartale des Vorjahres in Beziehung setzen; vielmehr bietet sich nur ein Vergleich mit den entsprechenden Quartalen des Vorjahres an.

Nach dem Zahlenmaterial in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, das für Teile des 2. Quartals 1971 durch Auskünfte der betroffenen Verbände ergänzt wurde, sind im 1. und 2. Quartal 1971 bei den deutschen Bausparkassen an Beitragszahlungen einschl. gutgeschriebener Wohnungsbauprämien 2394 und 3096 Millionen DM eingegangen. Diese Einzahlungen liegen deutlich über denen der ersten beiden Quartale 1970 (2267 und 2766 Millionen DM) und überschreiten die entsprechenden Zahlungseingänge der Vorjahre erheblich.

75. Abgeordneter **Meister** Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die in diesen Unternehmen gefährdeten Arbeitsplätze zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 17. August 1971**

Die Bemühungen von Gesetzgebung und Verwaltung, dem Betriebsausgabenabzug unangemessener oder nicht betrieblich veranlaßter Aufwendungen für Geschenke und Bewirtung entgegenzutreten, sind bisher nur teilweise von Erfolg gewesen. Dies gilt auch für die Neuregelung durch das Steueränderungsgesetz vom 30. Juli 1960, durch die die Abzugsfähigkeit für Geschenke der Höhe nach begrenzt wurde.

Gerade bei den Geschenken, die vielfach dem privaten Lebensbereich des Empfängers zuzurechnen sind, ist im Interesse der Steuergerechtigkeit und des sozialen Friedens eine befriedigende Regelung im Rahmen der Steuerreform nötig.

Bei der Neuregelung des Einkommensteuergesetzes wird eine Regelung gesucht werden, die die Werbegeschenke stärker als bisher auf ihren werbenden Zweck beschränkt. Sie können sicher sein, daß die Bundesregierung bestrebt sein wird, hier eine möglichst sinnvolle und allen gerecht werdende Lösung zu finden. Es ist deshalb auch beabsichtigt, die an den anfallenden Fragen interessierten Verbände zu geeigneter Zeit anzuhören. Eine Regelung, die dazu führt, „all den Unternehmern und ihren Mitarbeitern die Existenzgrundlage zu entziehen, die sich auf Fabrikation und Vertrieb von Werbegeschenken spezialisiert haben“, wird nicht getroffen. Die Bundesregierung braucht daher auch keine Maßnahmen zu ergreifen, „um die in diesen Unternehmen gefährdeten Arbeitsplätze zu sichern“.

76. Abgeordneter **Würtz** Wie beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, daß die Gemeinnützigkeit motorflugtreibender Vereine, die nach ihren Vorstellungen in der neuen Abgabenordnung § 52 Abs. 2 verankert werden soll, auch vor der Verabschiedung der Abgabenordnung durch die Finanzbehörden der Länder anerkannt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 17. August 1971**

Der Bundesfinanzhof hat durch sein Urteil vom 29. Juli 1969 (BStBl. 1970 II S. 67) entschieden, daß ein Verein, der überwiegend Motorflugsport betreibt, nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Bei der Erörterung der Frage, ob die in dem Urteil niedergelegten Grundsätze über den Einzelfall hinaus anzuwenden seien, haben die obersten Finanzbehörden der Länder einstimmig den Standpunkt vertreten, das Urteil sei allgemein anzuwenden. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Praxis wurde festgelegt, die Anwendbarkeit in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen ab 1. Januar 1970 verwaltungsmäßig vorzuschreiben.

Um in Zukunft eine unterschiedliche steuerliche Behandlung des Motorflugsports auszuschließen und eine grundsätzliche Anerkennung dieser Betätigungsform als gemeinnützig sicherzustellen, hat die Bundesregierung im Entwurf einer Abgabenordnung (AO 1974) ausdrücklich vorgesehen, daß der Motorsport

und demnach auch der Motorflugsport grundsätzlich als gemeinnützig anzusehen sind. Die gesetzliche Regelung wird aber erst an dem für das Inkrafttreten der Steuerreform vorgesehenen Stichtag, dem 1. Januar 1974, in Kraft treten.

Nach dem einstimmigen Votum der Länder, das oben erwähnte Urteil des Bundesfinanzhofs anzuwenden, ist es mir nicht möglich, durch eine verwaltungsmäßige Regelung die Nichtanwendbarkeit des Urteils für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Steuerreform zu erreichen. Ich muß aber auch darauf hinweisen, daß es vom Standpunkt der Bundesregierung nicht empfehlenswert erscheint, durch eine gesetzliche Sonderregelung einen einzelnen Fallbereich, der im Rahmen der Steuerreform einer neuen Lösung zugeführt werden soll, vorweg zu regeln. Eine solche Vorwegregelung würde zwangsläufig zu Berufungen für andere Fallbereiche führen. Dies muß vermieden werden, weil hierdurch die gesamtpolitische Konzeption der von der Bundesregierung beabsichtigten Steuerreform gefährdet werden könnte.

Ich darf Sie deshalb bitten, sehr geehrter Herr Kollege, dafür Verständnis zu haben, daß ich mich für eine Lösung im Sinn Ihrer Fragestellung nicht einzusetzen vermag.

77. Abgeordneter
Peters
(Norden)
- Hält die Bundesregierung es für angebracht, bereits vor der im Rahmen der Steuerreform vorgesehenen Überprüfung einer Neufestsetzung der steuerlichen Freibeträge für Verbesserungsvorschläge diese angemessen zu erhöhen, da die jetzt gültigen, aus dem Jahre 1957 stammenden Freibeträge eine sinnvolle Relation zum gestiegenen Lohn- und Gehaltsniveau verloren haben und viele Arbeitnehmer wegen zu hoher steuerlicher Belastung der Prämien davon abhält, noch Verbesserungsvorschläge einzureichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 17. August 1971**

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme vom 18. Juni 1971 zu Ihren Fragen für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 16./18. Juni 1971 erklärt hat, ist beabsichtigt, die steuerrechtlichen Sonderregelungen für Erfindervergütungen im Rahmen der Steuerreform zu überprüfen. Diese Prüfung wird sich darauf erstrecken, ob und inwieweit die steuerrechtlichen Vorschriften für Erfinder an neuzeitliche Verhältnisse anzupassen sind. Im Rahmen dieser Überlegungen wird auch geprüft werden müssen, ob die für Prämien für Verbesserungsvorschläge geltenden Freibeträge in ihrer derzeitigen Höhe bestehen bleiben können. Da die Steuerreform am 1. Januar 1974 in Kraft treten soll, ist in dem unmittelbar vor seiner Verkündung stehenden Zweiten Steueränderungsgesetz 1971 die Geltung der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 bis zum 31. Dezember 1973 verlängert worden.

Diese Regelung wurde vorgeschlagen, weil sich gezeigt hat, daß eine Neuregelung dieses Fragenkreises, zu dem auch die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien

Erfinder vom 30. Mai 1951 und die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 gehören, unabhängig von der Steuerreform untunlich wäre. Es könnte durch eine solche Teillösung das Ergebnis der Steuerreform in wichtigen Bereichen präjudiziert werden. Um dies zu vermeiden, muß auf eine Regelung im Sinn Ihrer Frage verzichtet werden.

78. Abgeordneter **Höcherl** Ist die Bundesregierung nunmehr nach drei Monaten in der Lage, Auskunft über die steuerliche Hektarbelastung der Landwirtschaft in den einzelnen EWG-Ländern im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland zu erteilen, und wie gedenkt sie, etwaige steuerliche Wettbewerbsverzerrungen in den nächsten Wochen auszugleichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 19. August 1971**

Auf Grund Ihrer Anfrage vom 13. April 1971 hatte sich mein Haus bereits darum bemüht, Unterlagen über die steuerliche Hektarbelastung der Landwirtschaft in den einzelnen EWG-Ländern zu erhalten. Eine Anfrage bei der EWG-Kommission in Brüssel ergab jedoch, daß auch dort weder Statistiken vorliegen noch andere Unterlagen bekannt sind. Das dürfte, wie Ihnen bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28./30. April 1971 mitgeteilt wurde, nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß ein verlässlicher Vergleich wegen der unterschiedlichen Steuersysteme kaum möglich ist. Ich glaube auch kaum, daß in absehbarer Zeit brauchbares Material zur Verfügung stehen wird, das einen echten Vergleich zuläßt.

79. Abgeordneter **Rollmann** Hält die Bundesregierung es noch für gerechtfertigt, die Einkünfte der Sparer aus ihren Ersparnissen, die gegenwärtig mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinst werden, auch weiterhin voll zu besteuern, obwohl die Inflationsquote bereits mehr als 5% beträgt und die Sparer damit am Ende dieses Jahres ohnehin schon weniger an Ersparnissen als zu Beginn dieses Jahres besitzen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 26. August 1971**

Ich habe in meinem Schreiben vom 12. Juni 1971 - F/I A 1 - Vw - 1610 - 65/71 - an den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages, in dem ich die Kleine Anfrage von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion betreffend Auswirkungen der derzeitigen Inflationsrate auf die Sparguthaben, Drucksache VI/2216, beantwortet habe, auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27. Juli 1967 (BStBl. III S. 690) hingewiesen. In dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, daß nach dem geltenden Recht die Geldentwertung bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften nur dann berücksichtigt werden könnte, wenn die Inflation erheblich in die Substanz eingreife. Von einem solchen Eingriff kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs aber erst

dann gesprochen werden, wenn die jährliche Geldentwertungsrate mindestens den Zinssatz für langfristiges Sparkapital übersteigt. In meiner Antwort auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage habe ich dargelegt, daß eine solche Differenz zu Lasten der Ersparnisse nicht gegeben ist.

In Anbetracht der Tatsache, daß sich in den beiden letzten Monaten die Relation zwischen dem Preisindex der Lebenshaltungskosten, dessen Entwicklung der Bundesfinanzhof als Maßstab für die Geldentwertung angesehen hat, und dem Zinssatz für langfristiges Sparkapital nicht grundlegend verschoben hat, können nach meinem Dafürhalten gegen die steuerliche Erfassung der Erträge aus Sparguthaben zur Einkommensteuer keine rechtlichen Bedenken erhoben werden.

80. Abgeordneter **Rollmann** Welche Verluste in Milliarden DM haben die deutschen Sparer seit dem Amtsantritt der jetzigen Bundesregierung durch den Wertverlust der DM erlitten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 26. August 1971

Ich habe in dem bereits zitierten Schreiben vom 12. Juni 1971 erklärt, daß langfristiges Sparkapital nach wie vor Renditen erbringt, welche die gegenwärtige Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten übersteigen. An dieser Feststellung, die auch für längerfristige Sparguthaben gilt, hat sich bis heute nichts geändert. Der Sparer, der von den vielfältigen längerfristigen Anlagemöglichkeiten Gebrauch macht, erleidet auch heute keinen Verlust. Ich halte im übrigen die Errechnung von fiktiven Wertverlusten und -zuwachsen — noch dazu für einen so willkürlich gewählten Zeitraum — für nicht angemessen, weil sie zu Ergebnissen führen würde, die der Wirklichkeit nicht entsprechen.

Ergänzend möchte ich bemerken, daß die Politik der Bundesregierung darauf gerichtet ist, durch ein ausgewogenes Programm außen- und binnenwirtschaftlicher Maßnahmen ein höheres Maß an Preisstabilität zu erreichen. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, nicht die Symptome, sondern die Ursachen der Preissteigerungen zu bekämpfen und dadurch die Voraussetzungen für ein stabileres Preisniveau zu schaffen. Damit werden sich Einzelmaßnahmen wie die steuerliche Schonung von Zinserträgen oder — wie von anderer Seite vorgeschlagen — die steuerliche Berücksichtigung höherer Wiederbeschaffungskosten bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erübrigen. Auf diese Weise werden sich auch die in ihrer vollen Tragweite kaum übersehbaren Folgewirkungen und Schwierigkeiten vermeiden lassen, die sich bei einem Abgehen von dem allein praktikablen Nominalwertprinzip des Einkommensteuerrechts (Geldwertrechnung d. h. DM = DM) ergeben würden.

81. Abgeordneter **Dr. Giuliani** Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, die Abschreibungsmodalitäten zu ändern, um zu sichern, daß nach den Abschreibungszeiten der durch die Geldentwertung gestiegene Wiederbeschaffungswert erreicht werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 20. August 1971**

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Breidbach, Dr. Wagner (Trier), von Bockelberg, Köster, Dr. Dollinger, Wawrzik, Dr. Burgbacher und Genossen betr. Auswirkungen der derzeitigen Inflationsrate vom 12. Juni 1971 — Drucksache VI/2299 — zur Frage der Berücksichtigung der gestiegenen Wiederbeschaffungskosten bei der Bemessung der steuerlichen Abschreibung wie folgt Stellung genommen:

„Die Bundesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, nicht die Symptome, sondern die Ursachen der Preissteigerungen zu bekämpfen und dadurch die Voraussetzungen für ein stabileres Preisniveau zu schaffen. Damit erübrigen sich Einzelmaßnahmen, wie die steuerliche Schonung von Zinserträgen oder die steuerliche Berücksichtigung höherer Wiederbeschaffungskosten bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Nur auf diese Weise können auch die kaum übersehbaren Folgewirkungen und Schwierigkeiten vermieden werden, die sich bei einem Abgehen von dem allein praktikablen Nominalwertprinzip des Einkommensteuerrechts ergeben würden.“

An dieser Auffassung hält die Bundesregierung auch nach erneuter Prüfung fest.

82. Abgeordneter **Neemann** Gedenkt die Bundesregierung, eine erneute Initiative zu ergreifen, um den Aufbau einer jährlichen Statistik auf der Basis der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen oder — sofern diese mit gleicher Aussagekraft einfacher erstellt werden kann und ihre Ergebnisse spätestens im zweiten Jahr nach der Entstehung der Einkommen vorliegen — den Aufbau einer jährlichen Statistik auf der Basis der Veranlagungen zu verwirklichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 24. August 1971**

Die Bundesregierung beabsichtigt gegenwärtig nicht, eine dem damals vom Bundesrat abgelehnten Gesetzentwurf (Drucksache V/2360) entsprechende Initiative zu ergreifen. Als Ersatz für die s. Z. geplante jährliche Statistik der Einkommensteuererklärungen ist in Zusammenarbeit mit den Ländern eine laufende Geschäftsstatistik in die Wege geleitet worden. Für den Kreis der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen sollen die gewünschten Angaben nunmehr durch Zusatzprogramme im gleitenden Zweijahresvergleich aus den Datenträgern der maschinellen Einkommensteuerveranlagung in den Rechenzentren der Länderfinanzverwaltungen aufbereitet und im Statistischen Bundesamt ausgewertet werden. Ergebnisse dieser Geschäftsstatistik werden voraussichtlich für fast alle Bundesländer aus den Vergleichsjahren 1969 und 1970 in der zweiten Jahreshälfte 1972 zur Verfügung stehen.

Gleichartige Informationen über den Kreis der Körperschaftsteuerpflichtigen können auf diesem Wege nicht gewonnen werden, solange die Körperschaftsteuerveranlagungen noch manuell erfolgen. Es wäre für die Finanzämter angesichts der bekannten

Arbeitsüberlastung unzumutbar, wenn sie die gewünschten Daten, die bei der maschinellen Einkommensteuerveranlagung als „Nebenprodukt“ anfallen, für die Körperschaftsteuerpflichtigen auf besondere Zählblätter übertagen müßten. Für den Bereich der Körperschaftsteuerpflichtigen werden deshalb zeitnahe Informationen über die Gewinnentwicklung zunächst nur aus den Veröffentlichungen der Unternehmen bzw. aus entsprechenden Auswertungen des Statistischen Bundesamtes, der Wirtschaftsforschungsinstitute etc. zu gewinnen sein.

83. Abgeordneter
Ott Welche Notwendigkeit besteht angesichts der zahllosen Einzahlungsmöglichkeiten bei Geldinstituten und Postämtern, heute noch Finanzkassen mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen zu beschäftigen?
84. Abgeordneter
Ott Welche negativen bzw. positiven Folgen würden sich ergeben, wenn Finanzkassen grundsätzlich für Geld-Einzahlungen nicht mehr geöffnet wären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 25. August 1971**

Nach dem derzeitigen Abgabenrecht ist gemäß § 122 der Abgabenordnung (AO) für den Bereich der Finanzkassen u. a. auch die Barzahlung vorgesehen. Im Rahmen der Steuerreform soll jedoch u. a. auch eine Rechtsgrundlage für die Schließung von Finanzkassen für den Barverkehr geschaffen werden. § 205 Abs. 4 des dem Deutschen Bundestag bereits vorliegenden Entwurfs (Drucksache VI/1982) einer Abgabenordnung (AO 1974) lautet:

„Die nach Absatz 1 zuständige Kasse kann für die Übergabe von Zahlungsmitteln gegen Quittung geschlossen werden, wenn ein oder mehrere Kreditinstitute am Ort der Kasse ermächtigt werden, für die Kasse Zahlungsmittel gegen Quittung anzunehmen.“

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die obersten Finanzbehörden der Länder — sie sind für die Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern zuständig — zu gegebener Zeit von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß einige Bundesländer im Rahmen der Automation des Steuererhebungsverfahrens planen, insbesondere kleinere Finanzkassen zu zentralisieren. Diese Maßnahmen dürften zu einer erheblichen Einschränkung der Barzahlungen führen.

Die Folgen der Abschaffung des Barverkehrs in den Finanzkassen können nicht nur im Hinblick auf Einzahlungen beurteilt werden. Die Finanzkassen leisten z. T. in erheblichem Umfang auch bare Auszahlungen, z. B. bei der Beschaffung von Verbrauchs- oder Gerätematerial, bei der Zahlung von Reisekosten und Gehältern bzw. der Einlösung von sog. Beamtschecks. Ich halte es jedoch für möglich, auch insoweit den Barzahlungsverkehr zumindest erheblich einzuschränken; die Zuständigkeit für derartige Maßnahmen liegt jedoch ebenfalls bei den obersten Finanzbehörden der Länder.

Als positives Ergebnis der Abschaffung des Barverkehrs in den Finanzkassen wäre in erster Linie der Wegfall des mit der Entgegennahme und Ablieferung der Zahlungsmittel verbundenen Arbeitsaufwandes zu nennen. In größeren Finanzkassen müssen hierfür z. T. sogar mehrere Kassierer eingesetzt werden, die dann für andere Arbeiten frei würden. Ferner würden Verluste durch Kassenfehlbeträge vermieden sowie aufwendige Vorkehrungen zum Schutz gegen Überfälle wie z. B. Ausstattung der Kassierboxen mit beschußsicherem Glas, entbehrlich. Eine negative Folge könnte darin gesehen werden, daß der Steuergläubiger über Einzahlungen, die bei einem Geldinstitut oder einem Postamt geleistet werden, erst verfügen kann, nachdem der Betrag dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben ist und das Finanzamt den gutgeschriebenen Betrag abgeliefert hat. Aber auch für den Steuerbürger können sich negative Auswirkungen ergeben. So erscheinen noch immer zahlreiche Steuerzahler persönlich in der Finanzkasse, um sich zunächst genaue Auskunft über den zu zahlenden Betrag zu verschaffen und anschließend den geschuldeten Betrag bei der Finanzkasse einzuzahlen. Bei Abschaffung des Barverkehrs wäre der Steuerzahler gezwungen, sich anschließend zu einem Geldinstitut oder Postamt zu bemühen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß von den Postämtern Gebühren für die Entgegennahme von Einzahlungen erhoben werden.

Dieses Für und Wider hat offensichtlich die obersten Finanzbehörden der Länder bewogen, dem Beispiel der Kommunalverwaltungen, die mehr und mehr dazu übergehen, ihre Kassen für den Barverkehr zu schließen, wenn überhaupt, nur zögernd zu folgen.

85. Abgeordneter Wann beabsichtigt die Bundesregierung die
Susset Steuer-Fachschulen in Fach-Hochschulen um-
 zuwandeln, um dadurch den ständig steigen-
 den Anforderungen an die Finanzbeamten
 gerecht zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 26. August 1971**

Die Frage, ob für die Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung eine Fachhochschulausbildung vorzusehen ist, kann nur in dem größeren Rahmen einer grundlegenden Neuordnung der Vorbildung und Ausbildung der Steuerbeamten entschieden werden. Diese ist Bestandteil der gesamtheitlichen Reform des Berufsordnungsrechts des öffentlichen Dienstes, die die Bundesregierung nach Abschluß der vorbereitenden Untersuchungen einleiten wird. Sie wird dabei auch die Entwicklung im allgemeinen Bildungswesen, insbesondere im Hochschulbereich, berücksichtigen.

Unter den gegebenen Umständen hält es die Bundesregierung für zweckmäßig, das Ausbildungswesen der Steuerverwaltung zunächst schrittweise fortzuentwickeln. Sie hat dem Bundesrat kürzlich den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz zugeleitet, der u. a. eine Verlängerung der theoretischen lehrgangsmäßigen Ausbildung für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung von zur Zeit neun auf fünfzehn Monate vorsieht.

86. Abgeordneter Warum hat die Bundesregierung dem Entwurf
Susset eines Steuerbeamtenbildungsgesetzes nicht zu-
 gestimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf
vom 26. August 1971**

Die Bundesregierung hat dem Entwurf eines Steuerbeamten-Bildungsgesetzes nicht zugestimmt, weil zunächst ein Gesamtkonzept für die Neugestaltung der Laufbahnstrukturen und der Bildungsgänge für den öffentlichen Dienst, das auch den Auswirkungen der Bildungsreform Rechnung trägt, erarbeitet werden soll.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

87. Abgeordneter Ist die Bundesregierung dafür, daß der Bund
Wolfram für alle Naturschutzaufgaben zuständig wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 16. August 1971**

Gegenwärtig steht dem Bund für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Rahmenkompetenz des Artikels 75 des Grundgesetzes zu; auf Grund der den Ländern zustehenden Gesetzgebungskompetenz ist das als Landesrecht weitergeltende Reichsnaturschutzgesetz in den Ländern unterschiedlich geändert worden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dem Bund für Naturschutz und Landschaftspflege die Kompetenz für die konkurrierende Gesetzgebung eingeräumt werden sollte. Nur so kann sichergestellt werden, daß das bereits jetzt stark zersplitterte Naturschutzrecht vereinheitlicht und die geltenden unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen für Naturschutz und Landschaftspflege durch ein Bundesgesetz für Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt werden, das den drängenden Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bemühungen der Bundesregierung für den Umweltschutz alsbald Rechnung trägt.

88. Abgeordneter Wenn ja, wann ist mit den entsprechenden
Wolfram gesetzlichen Regelungen zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 16. August 1971**

Zur Verwirklichung der Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz für Naturschutz und Landschaftspflege zugunsten des Bundes hat die Bundesregierung bereits im Mai 1970 den gesetzgebenden Körperschaften eine entsprechende Grundgesetzänderung vorgeschlagen. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzesentwurf (Drucksache VI/1298) am 16. Dezember 1970 an den Rechtsausschuß (federführend) und an den Innenausschuß (mitberatend) überwiesen. Die Ausschlußberatungen sind noch nicht

aufgenommen worden. Das von der Bundesregierung geplante Vollgesetz für Naturschutz und Landschaftspflege setzt die vorgeschlagene Änderung des Grundgesetzes voraus.

89. Abgeordneter Welche Mittel hat die Bundesregierung bereit-
Storm gestellt für die Verbesserung des Schutzes
der deutschen Nord- und Ostseeküsten, und
auf welche Projekte wirkt sich die allgemeine
Haushaltssperre aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 11. August 1971**

Die Förderungsmittel des Bundes für den Küstenschutz sind von einer Haushaltssperre nicht mehr betroffen. Der Haushaltsansatz in Höhe von 120 Millionen DM wurde den Küstenländern in voller Höhe zur Verfügung gestellt.

90. Abgeordneter Stimmt die Bundesregierung der Auffassung
Dr. Wagner des Stabilisierungsfonds für Wein zu, nach
(Trier) der die notwendige Information der Verbrau-
cher über das neue deutsche Weingesetz sinn-
voll erst im Jahre 1972 unternommen werden
kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 16. August 1971**

Die Bundesregierung vertritt grundsätzlich die Ansicht, daß die weingesetzlichen Vorschriften in sachgerechter Form den beteiligten Wirtschaftskreisen und auch den Verbrauchern nahegebracht werden. Da die Bestimmungen des neuen deutschen Weingesetzes vom 14. Juli 1971 bereits in Kraft sind, werden Erzeuger und Händler noch vor der Weinernte dieses Jahres durch die für die Durchführung des Gesetzes verantwortlichen Dienststellen der Länder auf die neuen Regelungen vorbereitet. Diese Aufgabe erscheint der Bundesregierung um so wichtiger, als die schnelle Aufeinanderfolge eines deutschen Weingesetzes 1969, einer EWG-Weinmarktordnung mit Rechtsvorschriften 1970 und nunmehr eines neuen deutschen Weingesetzes 1971 die Wirtschaft beunruhigt hat. Die Auswirkungen der weingesetzlichen Vorschriften werden dem Verbraucher im wesentlichen erst ab Frühjahr des nächsten Jahres bekannt, wenn die ersten Weine mit neuen Kennzeichnungen im Handel angeboten werden. Daher bestehen von Seiten der Bundesregierung gegen die Absichten des Stabilisierungsfonds keine Bedenken, den Schwerpunkt einer Verbraucheraufklärung erst auf das Jahr 1972 zu legen.

91. Abgeordneter Ist die Bundesregierung bereit, dem Stabili-
Dr. Wagner sierungsfonds für das Jahr 1972 finanzielle
(Trier) Mittel in außergewöhnlicher Höhe zum Zweck
der Einführung des neuen deutschen Weinge-
setzes bei den Verbrauchern zur Verfügung
zu stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 16. August 1971**

Die Wirtschaft ist bestrebt, die absatzfördernde Wirkung der die Verbraucher interessierenden Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die neuen Bezeichnungen und die Qualitätsprüfungen, bei ihrer Werbung zu nutzen. Die Bundesregierung bedauert, diese Maßnahmen nicht durch einen Zuschuß an den Stabilisierungsfonds unterstützen zu können, da im Haushalt des Bundes keine Mittel für solche Zwecke vorgesehen sind.

Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, inwieweit sie sich anderweitig an der informativen Unterrichtung der Erzeuger, Händler und Verbraucher im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen kann.

92. Abgeordneter **Niegel** Wie wirkt sich die von der Bundesregierung vorgenommene und im Pressedienst des Bundesernährungsministeriums veröffentlichte Erhöhung des Bezugskontingents an Braumalz um drei Millionen DM auf 9,9 Millionen DM (1970 7,7 Millionen DM) oder rund 4500 Tonnen Braumalz aus der „DDR“ auf den Absatz der heimischen, insbesondere der fränkischen Braugerste und auf die Braugersten-Erzeugerpreise, sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der fränkischen Mälzereien aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 20. August 1971**

Durch das anhaltende hochsommerliche Wetter ist der Bierausstoß und damit der Malzverbrauch unerwartet stark angestiegen. Um Schwierigkeiten in der laufenden Malzversorgung vorzubeugen, wurde die Ausschreibung durchgeführt. Sie erfolgte im übrigen so kurzfristig — Endtermin für die zusätzlichen Lieferungen in der Bundesrepublik Deutschland ist der 15. September —, daß sie den Abfluß und die Verarbeitung der einheimischen Braugerste nicht stören kann, zumal auch die Vermarktung in der Bundesrepublik Deutschland von den Handelsmälzereien selbst vorgenommen wird.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Zuschußbedarf an Braugerste im Wirtschaftsjahr 1971/72 wieder bei etwa 1 Million Tonnen liegen dürfte.

93. Abgeordneter **Müller (Niederfischbach)** Ist die Bundesregierung bereit, die Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter grundsätzlich weiterzuführen und die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen, nachdem das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten der Agrarsozialen Gesellschaft über „Wohnungsbedarf und Wohnsituation von Land- und Forstarbeitern“ den Erfolg dieser Maßnahme bestätigt und die Weiterführung empfohlen hat, und wenn ja, welche Mittel stellt die Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1972 in Aussicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 17. August 1971**

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, die Selbsthaftmachung verheirateter Landarbeiter weiter zu fördern. Sie hat auch im laufenden Haushaltsjahr über die für den Landarbeiterwohnungsbau bestimmten Mittel von 3,85 Millionen DM (Titel 891 19) hinaus für diesen Zweck im Rahmen des Deckungsverbundes 4,0 Millionen DM bereitgestellt. Welcher Betrag im Haushaltsjahr 1972 bei Titel 891 19 für den Landarbeiterwohnungsbau zur Verfügung stehen wird, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Die Bundesregierung bleibt jedoch um einen dieser Aufgabe angemessenen Ansatz bemüht.

94. Abgeordneter **Müller (Niederfischbach)** Ist die Bundesregierung bereit, die Förderungssätze im Einzelfall entsprechend der seit der letzten Änderung der Richtlinien zum 1. Januar 1968 erheblich gestiegenen Baukosten anzupassen, um die ursprüngliche Relation zwischen Eigenkapitalbeihilfe und Gesamtbaukosten wieder herzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 17. August 1971**

Eine Änderung der Finanzierungsrichtlinien ist in Vorbereitung. Sie dient der Überleitung der Förderungsmaßnahme in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die von den Ländern durchgeführt wird. Die Bundesregierung wird demnächst die neuen Förderungsgrundsätze mit den Ländern beraten und sich hierbei für ausreichende Hilfen aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung der Einzelfälle einsetzen.

95. Abgeordneter **Dr. Gölter** Wie gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, daß die EG-Kommission die Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau und Traminer für eine ganze Reihe weiterer italienischer Provinzen freigibt?

**Antwort des Bundesministers Ertl
vom 26. August 1971**

Die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften über die Klassifizierung der Rebsorten geben der Bundesregierung nicht die Möglichkeit, die Ausdehnung des Anbaus bestimmter Rebsorten in der Gemeinschaft zu verhindern. Die Bundesregierung wird jedoch in den Verhandlungen über die Bezeichnungsvorschriften darauf hinwirken, daß bei den aus diesen Rebsorten hergestellten Weinen die geographische Herkunft deutlich erkennbar angegeben wird.

96. Abgeordneter **Wende** Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Ab löseverordnung für Darlehen, die bei Errichtung von Nebenerwerbssiedlungen nach § 46 Abs. 3 BVFG aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden, zu erlassen, damit bei vorzeitiger Rückzahlung dieser Darlehen ein Bonus gewährt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Griesau
vom 25. August 1971**

Die Möglichkeit einer Bonusgewährung bei vorzeitiger Ablösung der aus öffentlichen Mitteln für die Errichtung von Nebenerwerbs-siedlungen gewährten Darlehen ist bereits geprüft worden. Die Bundesregierung hat sich dabei hinsichtlich der aus Bundesmitteln nach § 46 BVFG gewährten Darlehen grundsätzlich mit einer Bonusgewährung einverstanden erklärt, im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Eigentümer von Nebenerwerbsstellen seine Bereitschaft aber im wesentlichen davon abhängig gemacht, daß sich auch die Länder hinsichtlich der von ihnen zur Komplementärfinanzierung bereitgestellten Landesmittel anteilig an den Rückflüssen beteiligen. Hierüber konnte ein Verwaltungsabkommen mit den Ländern nicht erreicht werden. In eine Totalablösung konnten auch die den Ländern zur Finanzierung von Nebenerwerbsstellen aus dem Ausgleichsfonds gewährten Darlehen nicht einbezogen werden, da der Ausgleichsfonds auf Darlehensrückflüsse nicht verzichtet und somit eine Bonusgewährung insoweit nicht möglich ist. Bei dieser Sach- und Rechtslage sieht die Bundesregierung davon ab, eine Ablösungsverordnung zu erlassen, die sich dann nur auf Darlehen aus Bundesmitteln erstrecken und im Einzelfalle nicht zu einer sowohl im Interesse des Siedlers als auch des Fiskus zu fordernden Totalablösung beitragen könnte.

97. Abgeordnete Beabsichtigt die Bundesregierung, bei einer
Frau Meermann bundeseinheitlichen Trinkmilchverordnung die
Anregung der Verbraucherverbände zu berücksichtigen, daß bei Trinkmilch das Datum des Abfülltages angegeben wird, und daß dieses nicht durch den Namen des auf den Abfülltag folgenden Wochentages ersetzt werden darf?

**Antwort des Bundesministers Ertl
vom 31. August 1971**

In meinem Hause wurde ein Entwurf für eine Verordnung über Milchsorten erarbeitet, der vorsieht, daß bei der Kennzeichnung von abgepackter Trinkmilch der Zeitpunkt der Abfüllung (Abfülldatum) oder der Zeitpunkt, bis zu dem die Trinkmilch in ungeöffneter Packung mindestens haltbar ist (Haltbarkeitsdatum), unverschlüsselt nach Tag und Monat anzugeben ist.

Der Sachverständigen-Beirat, der beim Erlass von Durchführungsverordnungen zum Milchgesetz zu hören ist, hat am 13. Mai 1971 diesem Vorschlag zugestimmt; ebenso haben die Vertreter der Verbraucherverbände ihn akzeptiert.

Ob die vorbereitete Verordnung erlassen wird, hängt von dem Verlauf der in Kürze beginnenden Beratungen in Brüssel über einheitliche EWG-Kennzeichnungsregelungen ab.

Bei diesen Verhandlungen wird die Bundesregierung sich für die o. a. Regelung einsetzen, da sie ihrer Meinung nach eine sachgerechte Lösung darstellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Arbeit und Sozialordnung**

98. Abgeordneter **Dr. Jungmann** Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesknappschaft, die das Recht auf freie Arztwahl im Gegensatz zu den für die RVO Versicherten geltenden Grundsätzen auch im Bereich der Vorsorgemedizin nur innerhalb der Knappschaftsärzte zugestehen will?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ehrenberg
vom 16. August 1971**

Nach geltendem Recht kann die Bundesknappschaft die ärztliche Versorgung ihrer Versicherten in eigener Zuständigkeit gestalten. Sie hat von dieser Ermächtigung teilweise mit dem sogenannten Knappschaftsarztsystem Gebrauch gemacht, bei dem die Versicherten grundsätzlich nur Knappschaftsärzte in Anspruch nehmen können. Diese Regelungen werden durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970, das die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten als Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt hat, rechtlich nicht berührt.

Die Bundesknappschaft ist allerdings gehalten, für eine organisatorisch und medizinisch wirksame sowie den Ansprüchen der Versicherten gerecht werdende Durchführung der Früherkennung von Krankheiten auf breiter Basis zu sorgen. Ich bin daher ebenfalls der Auffassung, daß die Bundesknappschaft der Bedeutung der neuen Leistungen der Gesundheitssicherung entsprechend prüfen müssen, inwieweit im Interesse der knappschaftlich Versicherten auch die Inanspruchnahme nicht zur Knappschaftspraxis zugelassener Ärzte ermöglicht werden muß. Dabei ist weiter auch die Erwartung des Gesetzgebers des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes zu beachten, daß zum Zwecke der medizinisch wirksamen Umsetzung der neuen Maßnahmen möglichst vielen Ärzten die Teilnahme an ihrer Durchführung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung eröffnet werden soll.

99. Abgeordneter **Dasch** Will die Bundesregierung im Zuge des Ausbaues der sozialen Sicherheit der nicht erwerbstätigen Frauen, welche Mütter von Kindern sind, pro Kind eine zwei- bis dreijährige beitragsfreie Zeit als gerechtfertigt bei der Berechnung des Rentenanspruches vorschlagen, da diese Frauen durch ihren Zeitaufwand für Schwangerschaft, Geburt und Erziehung ihrer Kinder die weitere Erbringung der Rentenleistungen auch für die Zukunft gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ehrenberg
vom 17. August 1971**

Der Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung der Frauen ist vielfach dadurch erschwert, daß Frauen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um sich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß

der darauf beruhende Ausfall an Versicherungsjahren angemessen ausgeglichen werden sollte. In der Konzeption zur Weiterentwicklung der sozialen Rentenversicherung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erarbeitet wurde und die in den kommenden Wochen innerhalb der Bundesregierung sowie mit den Ländern und den Spitzenverbänden beraten wird, ist deshalb im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Regelung zur Lösung dieses Problems vorgesehen. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften ihren Vorschlag hierzu zusammen mit ihren Vorstellungen zu anderen notwendigen Reformen innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung als einheitlichen Gesetzentwurf voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres unterbreiten.

100. Abgeordneter
Baier
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1960 (BVerfGE Bd. 11 S. 30) über die Niederlassungsfreiheit der Ärzte keine Möglichkeit mehr besteht, durch behördliche Maßnahmen oder Eingriffe der Standesorganisation auf die Verteilung der Ärzte im Bundesgebiet einzuwirken, und daß sich dadurch ein erhebliches Gefälle zwischen Arztdichte auf dem Land und in den Ballungsräumen gebildet hat?
101. Abgeordneter
Baier
- Ist die Bundesregierung bereit, den vielfach zu Tage getretenen Notstand der ärztlichen Versorgung in ländlichen Räumen durch Anreize materieller Art (s. Beispiel in Nord-Skandinavien) zu beseitigen, und falls dies nicht ausreicht, durch gesetzgeberische Maßnahmen alsbald Abhilfe zu schaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ehrenberg
vom 18. August 1971**

Auf das Problem der kassenärztlichen Versorgung auf dem Lande ist der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bereits mehrfach, zuletzt im Juni 1971, in der Fragestunde eingegangen. Dabei wurde betont, daß es sich hier um ein vordringlich zu lösendes Problem handelt. Kurzfristig realisierbare Lösungsmöglichkeiten werden geprüft werden, sobald die Sachverständigenkommission zur Weiterentwicklung der sozialen Krankenversicherung ihr Beratungsergebnis hierzu vorgelegt hat. Wie Sie sicher wissen, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Sachverständigenkommission mit der Beratung des Problems der ärztlichen Versorgung vordringlich betraut und um Lösungsvorschläge gebeten. Naturgemäß benötigen solche Beratungen bei der Schwierigkeit der damit verbundenen Fragen eine geraume Zeit. Ich rechne aber damit, daß in absehbarer Zeit ein Ergebnis vorliegen wird.

Dessenungeachtet möchte ich darauf hinweisen, daß sich die Kassenärztlichen Vereinigungen und auch die Länder um eine Verbesserung der Situation bemühen. In diesem Zusammenhang darf ich auch auf das in Ihrer ersten Frage angesprochene Urteil des

Bundesverfassungsgerichts eingehen. Durch dieses Urteil ist es für verfassungswidrig erklärt worden, die Zulassung von Kassenärzten mittels einer sog. Verhältniszahl zu steuern. Dies bedeutet aber nur, daß gerade dieses Mittel nicht zur Beeinflussung der räumlichen Verteilung der Ärzte benutzt werden kann. Das Gesetz läßt ansonsten den Kassenärztlichen Vereinigungen einen weiten Aktionsraum zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung. Davon wird auch durch verschiedene Maßnahmen, wie Umsatzgarantien, Förderung von Praxiszusammenschlüssen und Bau von Arzthäusern, Gebrauch gemacht.

102. Abgeordneter **Bay** Hält die Bundesregierung den geplanten Einsatz von 200 Ersatzdienstleistenden bei der Beseitigung von Müll und Unkraut in Erholungs- und Naturschutzgebieten bei der „Aktion Saubere Landschaft“ in Bayern sowohl gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern als auch politisch für vertretbar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ehrenberg
vom 26. August 1971**

Der eingetragene Verein „Aktion Saubere Landschaft“ in Wuppertal hat den Antrag auf Anerkennung als Einrichtung gestellt, in der ziviler Ersatzdienst geleistet werden kann. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Beseitigung von Sozialschäden in der Landschaft, die durch Erholungssuchende verursacht worden sind. Der Verein arbeitet im Bereich des Umweltschutzes. Der Verein hat die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorgelegt. Mit Datum vom 14. April 1971 wurde die „Aktion Saubere Landschaft e. V.“ als Einrichtung des zivilen Ersatzdienstes anerkannt.

Im Herbst 1971 soll im Raum München ein Modellversuch mit Ersatzdienstleistenden durchgeführt werden, bei dem Ersatzdienstleistende in Naherholungsgebieten in der Umgebung Münchens Verschmutzungen beseitigen sollen. Für Anfang September 1971 ist der Einsatz von vier Ersatzdienstleistenden bei der „Aktion Saubere Landschaft e. V.“ — Außenstelle München — vorgesehen. Es ist beabsichtigt, im Rahmen des Modellversuchs bis zu 50 Ersatzdienstleistende einzusetzen. Der Einsatz von 200 Ersatzdienstleistenden ist nie Gegenstand der Erörterungen gewesen.

In zunehmendem Maße verursachen Erholungssuchende Verschmutzungen in den Naherholungsgebieten der Ballungsräume. Es ist eine vordringliche Aufgabe, diese Verschmutzungen zu beseitigen. Derartige Arbeiten dienen dem Allgemeinwohl und sind daher auch für den Einsatz von Ersatzdienstleistenden in Betracht zu ziehen, da im zivilen Ersatzdienst nach § 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst Aufgaben durchgeführt werden, die dem Allgemeinwohl dienen. Ich halte den Einsatz von Dienstleistenden im Umweltschutz nicht nur gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern für vertretbar, sondern auch der Sache nach für erwünscht. Sollte dieser Modellversuch der „Aktion Saubere Landschaft e. V.“ und ein weiterer Modellversuch, der z. Z. im Oberbergischen Kreis läuft, sinnvolle Ergebnisse bringen, so wird zu überlegen sein, ob nicht im Gesamtbereich der Bundesrepublik Deutschland Dienstleistende im Bereich des Umweltschutzes eingesetzt werden können.

103. Abgeordneter **Peiter** Welcher Auffassung ist die Bundesregierung hinsichtlich der Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, die die Wahlfreiheit zwischen Krankenscheinbehandlung und Kostenerstattung für die Behandlung als Privatpatient für einen Teil der Mitglieder der Ersatzkassen ausschließt?

**Antwort des Bundesministers Arendt
vom 26. August 1971**

Die Barmer Ersatzkasse, die Deutsche Angestellten Krankenkasse, die Hamburg-Münchener Ersatzkasse sowie die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse hatten Satzungsänderungen beschlossen, nach denen den freiwillig versicherten Mitgliedern dieser Ersatzkassen zugestanden werden sollte, zwischen der vertragsärztlichen Behandlung auf Krankenschein und der Erstattung von durch die ärztliche Behandlung entstandenen Kosten wählen zu können. Satzungsänderungen der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, zu denen auch die vier genannten Ersatzkassen gehören, bedürfen der Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt. Für die Entscheidung über die Genehmigung ist maßgebend, ob die vorgesehenen Satzungsänderungen mit gesetzlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften zu vereinbaren sind. Das Bundesversicherungsamt hat die beantragte Genehmigung versagt, weil nach seiner Ansicht den vorgesehenen Regelungen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gegen die Entscheidung des Bundesversicherungsamtes steht den betroffenen Ersatzkassen der Rechtsweg nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes offen.

Über einen derartigen Rechtsstreit können nur die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden. Die Bundesregierung oder ein Bundesminister sind nicht befugt, dem Bundesversicherungsamt Weisungen für seine Einzelentscheidungen zu erteilen oder in einen sich aus der Entscheidung ergebenden Rechtsstreit einzugreifen.

Ich darf annehmen, daß Sie auf Grund der dargestellten Sachlage Verständnis dafür haben, wenn die Bundesregierung von einer Meinungsäußerung zu der vom Bundesversicherungsamt getroffenen Entscheidung absieht. Andererseits bin ich der Auffassung, daß die sozialpolitische Problematik durch den Gesetzgeber gelöst werden sollte. Ich habe deshalb die Sachverständigenkommission zur Weiterentwicklung der Krankenversicherung gebeten, die Probleme unterschiedlicher Leistungsgewährung innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vordringlich zu beraten.

104. Abgeordneter **Kater** Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ursachen dafür, daß die Quote der Arbeitsunfälle ausländischer Arbeitnehmer nach wie vor erheblich über der der Arbeitsunfälle deutscher Arbeitnehmer liegt?
105. Abgeordneter **Kater** Was gedenkt die Bundesregierung weiterhin zu tun, bzw. zu veranlassen, um die Ursachenforschung von Arbeitsunfällen zu intensivieren und die erhöhte Arbeitsunfallquote der ausländischen Arbeitnehmer zu reduzieren?

**Antwort des Bundesministers Arendt
vom 30. August 1971**

Im Jahre 1969 lag die Unfallhäufigkeit der ausländischen Arbeitnehmer 2,5 mal höher als die der deutschen Arbeitnehmer (222 zu 88 Arbeitsunfälle je 1000 Versicherte). Nach bisher vorliegenden Informationen wird für das Jahr 1970 im Bereich der Metallindustrie und der Bauindustrie mit einem leichten Rückgang, in der übrigen gewerblichen Wirtschaft jedoch mit einem Anstieg der Unfallhäufigkeit der ausländischen Arbeitnehmer zu rechnen sein.

Ein Grund für die höhere Unfallquote ist die Tatsache, daß es sich bei den ausländischen Arbeitnehmern überwiegend um angelernte Kräfte in Produktionsprozessen handelt, während die relativ niedrigere durchschnittliche Unfallhäufigkeit bei den deutschen Versicherten durch die Einbeziehung des gesamten Tätigkeitsbereichs von kaufmännischen Angestellten über den Facharbeiter bis zur Hilfskraft bedingt ist.

Eine echte Vergleichbarkeit zwischen der Unfallhäufigkeit der ausländischen und der deutschen Arbeitnehmer würde voraussetzen, daß bei den deutschen Arbeitnehmern alle Tätigkeiten aus der Betrachtung ausgeklammert würden, die von ausländischen Arbeitnehmern in der Regel nicht ausgeübt werden.

In den Jahren bis 1967 hatte die Unfallhäufigkeit bei den ausländischen Arbeitnehmern trotz zunehmender Beschäftigtenzahl kontinuierlich abgenommen (bis auf 189 je 1000 Versicherte). Erst als im Jahre 1968 ein neuer starker Zustrom einsetzte, stieg die Unfallhäufigkeit wieder an. Daraus kann geschlossen werden, daß neu zugezogene ausländische Arbeitnehmer in höherem Maße gefährdet sind als solche, die bereits länger in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Als Grund hierfür werden Schwierigkeiten der ausländischen Arbeitnehmer bei der Eingewöhnung in die für sie neue Arbeitsumwelt in der deutschen Industrie angesehen. Inwieweit bei diesen Eingewöhnungsschwierigkeiten die mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache eine Rolle spielt, konnte nicht ermittelt werden. Eine von mir an die zuständigen Landesbehörden gerichtete Umfrage hat keine konkreten Anhaltspunkte für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Sprachschwierigkeiten und Unfallgefährdung ergeben. Indessen kann ein solcher Zusammenhang nicht von der Hand gewiesen werden.

Zur Zeit wird im Bundesinstitut für Arbeitsschutz geprüft, ob im Rahmen der Unfallforschung in nächster Zeit eine Analyse der Unfallursachen bei ausländischen Arbeitnehmern durchgeführt werden kann.

Für die Bemühungen um eine Minderung der Unfallhäufigkeit bei den ausländischen Arbeitnehmern ergibt sich ein erster Ansatzpunkt aus der Erkenntnis, daß offensichtlich während der Eingewöhnungszeit eine erhöhte Gefährdung besteht. Es kommt darauf an, diese Zeit durch geeignete Maßnahmen zu überbrücken. Hierzu bieten sich insbesondere an: Eignungsuntersuchung und eingehende Unterweisung vor der Arbeitsaufnahme, regelmäßige arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Belehrungen über Arbeitssicherheit, Unterrichtung des neueingestellten ausländischen Arbeitnehmers durch einen erfahrenen Kollegen gleicher

Nationalität, Beschäftigung einer ausreichenden Zahl von Sicherheitsbeauftragten — möglichst auch aus dem Kreise der ausländischen Arbeitnehmer — und gute Zusammenarbeit zwischen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkräften und den betrieblichen Führungskräften aller Ebenen. Ferner wirkt sich erfahrungsgemäß vorteilhaft aus, wenn die in dem Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer gleicher Nationalität sind.

Untersuchungen bei einigen Betrieben der Metallindustrie, bei denen derartige Maßnahmen angewandt werden, haben ergeben, daß dort das Gefälle zwischen der Unfallhäufigkeit der ausländischen und der deutschen Arbeitnehmer erheblich geringer war als in der gesamten Metallindustrie. In einem dieser Betriebe lag die Unfallhäufigkeit der Ausländer mit 103 sogar unter der der deutschen Arbeitnehmer mit 113 Unfällen je 1000 Versicherten.

Diese positiven Erfahrungen sollten für möglichst alle Bereiche, in denen ausländische Arbeitnehmer beschäftigt sind, nutzbar gemacht werden. Daher ist diesem Problemkreis auch im Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung für die Jahre 1968/69, der im März 1971 vorgelegt wurde, ein besonderes Kapitel gewidmet.

Außerdem wird die allgemeine Aufklärungsarbeit ständig gefördert durch Übersetzung von Arbeitsschutzvorschriften, Abfassung fremdsprachiger Broschüren, Produktion von Filmen und Tonbildschauen und Entwicklung textloser Gebots- und Hinweisschilder. Maßgeblichen Anteil hieran haben die Berufsge nossenschaften. Überregional werden solche Maßnahmen durch den Arbeitskreis „Ausländische Mitarbeiter“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit koordiniert, in dem neben den Tarifpartnern wichtige an der Arbeitssicherheit der ausländischen Arbeitnehmer interessierte Kreise beteiligt sind. Ich lasse mich über die Maßnahmen des Arbeitskreises ständig informieren.

Es sind Bestrebungen im Gange, für die Unfallverhütung auch die Erfahrungen der Behörden aus den Herkunftsländern nutzbar zu machen. Diese sollen die deutschen Stellen bei der Erarbeitung von Maßnahmen beraten und sich aktiv bei der Ausarbeitung von Informationsmaterial und bei der Schulung der ausländischen Arbeitnehmer in Sicherheitstechnik beteiligen. Eine der gewerblichen Berufsge nossenschaften setzt seit diesem Jahr versuchsweise Arbeitsschutzfachleute aus den Hauptanwerbeländern in der Unfallverhütung ein. Dieser Modellfall wird in Kürze Erfahrungen liefern und zeigen, in welcher Form ausländische Fachleute der Unfallverhütung die Technischen Aufsichts dienste der Berufsge nossenschaften am zweckmäßigsten unterstützen können. In meinem Hause werden außerdem mit den zuständigen Stellen aus Italien z. Z. eingehende Verhandlungen über Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit geführt.

Ich halte es im übrigen für außerordentlich wichtig, daß die ausländischen Arbeitnehmer bereits bei der Einreise über Grundkenntnisse in der deutschen Sprache verfügen. Daher werden ausländische Arbeitnehmer — nach Möglichkeit bereits in ihren Heimatländern — in audiovisueller Methode, die auch für Ausländer mit geringer Schulausbildung geeignet ist, in der deutschen Sprache unterrichtet. Die hierzu erforderlichen Sprachlehrer werden auf Veranlassung meines Hauses von Kräften des Goetheinstituts geschult.

106. Abgeordneter **Katzer** Steht die Bundesregierung heute noch zu der Erklärung des damaligen Staatssekretärs im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Walter Auerbach, vom 29. März 1971, der feststellte: „Im Gegensatz zu den RVO-Kassen (Orts-, Betriebs-, Innungs- und Landkrankenassen) können die Ersatzkassen ihren freiwillig Versicherten Kostenerstattung gewähren. Die Ersatzkassen können durch ihre Satzung bestimmen, wie sie ihre Leistungen für die freiwillig Versicherten erbringen wollen.“?

**Antwort des Bundesministers Arendt
vom 31. August 1971**

Die Erklärung vom 29. März 1971 bezog sich auf die damalige Rechtslage, nach der ein durch die Versicherungsbedingungen der Ersatzkassen abgegrenzter Kreis von freiwillig Versicherten Anspruch auf Erstattung von Kosten hat, die bei der privaten Inanspruchnahme eines Arztes entstehen. Dieser Personenkreis hatte andererseits aufgrund des bis zum 31. Mai 1971 geltenden Arzt/Ersatzkassenvertrages keinen Anspruch auf vertragsärztliche Behandlung mit Krankenschein. Diese Rechtslage hat im Grundsatz auch das Bundessozialgericht letztmalig durch Urteil vom 16. Dezember 1970 — Az.: 3 RK 59/67 — bestätigt.

In den Monaten April bis Juli 1971 haben die Barmer Ersatzkasse, die Deutsche Angestellten Krankenkasse, die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse sowie die Hamburg-Münchener Ersatzkasse Änderungen ihrer Versicherungsbedingungen dem Bundesversicherungsamt zur Genehmigung vorgelegt. Mit diesen Nachträgen zu den Versicherungsbedingungen sollte allen nicht-versicherungspflichtigen Mitgliedern dieser Kassen die Wahl zwischen der ärztlichen Behandlung mit Krankenschein und der Kostenerstattung auf die vom Arzt ausgestellten Rechnungen eingeräumt werden. Die Nachträge hätten eine völlig neue leistungsrechtliche Situation für freiwillig versicherte Mitglieder der Ersatzkassen geschaffen. Das Bundesversicherungsamt hat die Änderungen der Versicherungsbedingungen nicht genehmigt unter Hinweis darauf, daß die Ersatzkassen bei der Gestaltung der Versicherungsbedingungen nur insofern frei sind, als nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es ist zu der Erkenntnis gelangt, daß die vorgelegten Satzungsänderungen gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, und hat daher die Genehmigung versagt. Die betroffenen Ersatzkassen haben das Recht, hiergegen die im Sozialgerichtsgesetz vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen und damit eine Entscheidung durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen.

Weder die Bundesregierung noch ein Bundesminister sind aus rechtsstaatlichen Gründen befugt, Rechtsvorschriften in einer die Beteiligten bindenden Weise auszulegen. Die von Ihnen zitierte Äußerung vom 29. März 1971 konnte daher nur auf die zu diesem Zeitpunkt gegebene Rechtslage im allgemeinen hinweisen, nicht jedoch Rechte oder Ansprüche im Einzelfall beschreiben.

Andererseits hat offensichtlich die Entscheidung des Bundesversicherungsamts vom 2. August 1971 dazu geführt, daß in der Öffentlichkeit und bei den Betroffenen Unsicherheit über ihre Ansprüche entstanden ist. Ich werde mich darum bemühen, daß

die Rechtsunsicherheit sobald wie möglich beseitigt wird, muß allerdings darauf hinweisen, daß die Problematik, die sich aus einer unterschiedlichen Behandlung von Gruppen von Versicherten ergibt, sozialpolitisch zu klären ist. Ich habe daher die Sachverständigenkommission zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung gebeten, sich vordringlich dieser Frage anzunehmen. Sobald mir das Ergebnis der Beratungen vorliegt, werde ich das Erforderliche veranlassen.

107. Abgeordneter Glaubt die Bundesregierung den immer größer
Leicht werdenden Mangel an Kräften in den Sozial-
berufen (insbesondere in den pflegerischen
Berufen, Krankenschwestern, Betreuungspersonal in Altersheimen) ohne Einführung eines
Pflichtjahres für die weibliche Jugend auf
Dauer durch welche andere Maßnahme beheben zu können?

**Antwort des Bundesministers Arendt
vom 23. August 1971**

Die Bundesregierung widmet der Frage des Kräftemangels in sozialen Berufen und hier besonders in der Krankenpflege seit langem große Aufmerksamkeit. Auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages wird sich in nächster Zeit mit den Problemen und Sorgen befassen, die mit dem wachsenden Bedarf an Krankenpflegepersonal verbunden sind. Dabei wird u. a. zu erörtern sein, wie die vorhandenen Fachkräfte noch mehr von Hilfsarbeiten auf den Stationen entlastet werden können und welche Möglichkeiten sich in diesem Zusammenhang aus einer verstärkten Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergeben. Der Ausschuß wird im übrigen darüber beraten, wie das Angebot an Schwestern und Pflegern erhöht werden kann. Hierzu ist eine Vielzahl aufeinander abgestimmter und sich gegenseitig ergänzender Maßnahmen notwendig. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Aufstiegsmöglichkeiten für Krankenpflegepersonal sowie die Verbesserung der inneren Struktur der Krankenanstalten sind Schwerpunkte, die sicher auch der Ausschuß bei seinen Beratungen behandeln wird.

Mit der Frage, ob eine Reform der Krankenpflegeausbildung zu einer Besserung der Situation beitragen kann, befaßt sich z. Z. eine im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gebildete Sachverständigenkommission.

Zur Änderung der Verhältnisse bedarf es der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen. Die Verstärkung und Koordinierung der notwendigen Maßnahmen ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung.

Die Einführung eines Pflichtjahrs für die weibliche Jugend wird nicht erwogen. Unabhängig davon, ob eine Dienstpflicht junger Mädchen mit dem Grundgesetz zu vereinbaren wäre, sieht die Bundesregierung darin kein geeignetes Mittel, den Mangel an Krankenschwestern zu beheben oder Betreuungspersonal für Altersheime zu gewinnen. Die Tätigkeit der Krankenschwester erfordert eine mehrjährige Ausbildung und die Tätigkeit in Altenheimen verlangt weithin menschliche Reife und Verständnis für ältere Menschen, wie sie z. B. von Schulabgängerinnen

nicht ohne weiteres erwartet werden können. Außerdem ist zu bedenken, daß sich eine Zwangsverpflichtung junger Mädchen auf das Interesse an einer dauernden Berufsarbeit in Krankenanstalten und Heimen ungünstig auswirken kann. Neben den grundsätzlichen Einwänden und Bedenken, die ganz allgemein gegen den Gedanken einer solchen Verpflichtung vorzubringen sind, sei schließlich noch angemerkt, daß eine Zwangsverpflichtung einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand auslösen würde.

108. Abgeordneter **Zink** Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Heilmaßnahmen bei Kindern davon abhängig macht, ob der versicherungspflichtige Elternteil das Kind überwiegend unterhält, während die Landesversicherungsanstalten Heilmaßnahmen ohne Rücksicht auf die Frage des überwiegenden Unterhalts gewähren?
109. Abgeordneter **Zink** Gedenkt die Bundesregierung auf ein einheitliches Verfahren in dieser Frage hinzuwirken?

**Antwort des Bundesministers Arendt
vom 25. August 1971**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nichtversicherten Kindern von Versicherten und Rentenempfängern Heilverfahren nicht immer unter denselben Voraussetzungen gewähren. Die sogenannten Kinderheilverfahren oder Kindererholungskuren werden von den Rentenversicherungsträgern als zusätzliche Leistung aus der Versicherung gewährt, für die sie Mittel der Versicherung bereitstellen können. Über den Umfang zusätzlicher Leistungen und die Voraussetzungen ihrer Gewährung entscheiden die Selbstverwaltungsorgane der Versicherungsträger. Die Bundesregierung hat im Rahmen des geltenden Rechts keine rechtliche Handhabe, eine einheitliche Verfahrensweise durchzusetzen. Sie würde es allerdings begrüßen, wenn sich die Rentenversicherungsträger auch ohne eine Änderung der insoweit geltenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Gewährung von Kinderheilverfahren zu einem gleichartigen Vorgehen auf Grund übereinstimmender Richtlinien bereitfinden würden. Ich habe mich deswegen an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger gewandt.

110. Abgeordneter **Weigl** Trifft es zu, daß Unklarheiten über die evtl. notwendige Gewährung von Kurzarbeitergeld für die an Auftragsmangel leidenden Tiefbauunternehmungen in Ostbayern bestehen?

**Antwort des Bundesministers Arendt
vom 30. August 1971**

Kurzarbeitergeld wird in Tiefbauunternehmen, die an Auftragsmangel leiden, unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie in Unternehmen anderer Branchen. Darüber bestehen bei

der Bundesanstalt für Arbeit keine Unklarheiten. Das gilt auch in dem einzigen Fall, in dem sich in der letzten Zeit ein Tiefbauunternehmen im Freistaat Bayern wegen der Gewährung von Kurzarbeitergeld an die Arbeitsverwaltung (Arbeitsamt Weiden) gewandt hat.

111. Abgeordneter
Dasch
- Wird die Bundesregierung ihre Meinung über die Einführung einer berufsständischen, bäuerlichen Krankenversicherung, welche frühestens nach ihrer eigenen Aussage zum 1. Juli 1972 verwirklicht werden kann, dann ändern, wenn sie erkennt, daß die Einbeziehung der Landwirtschaft in die bestehenden gesetzlichen Krankenkassen zu einem früheren Zeitpunkt möglich wäre?

**Antwort des Bundesministers Arendt
vom 30. August 1971**

Wie Staatssekretär Dr. Ehrenberg in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13. Mai 1971 erklärt hat, vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß in der Sache keine Zeit gewonnen werden könnte, wenn die geplante Krankenversicherung der Landwirte von den bestehenden gesetzlichen Krankenversicherungsträgern durchzuführen wäre. Sie ist darüber hinaus der Meinung, daß wegen der für die Krankenversicherung der Landwirte erforderlichen besonderen Regelungen eine Integration dieser Krankenversicherung in die bestehenden Krankenversicherungsträger keine sachgerechte Lösung der organisatorischen Fragen darstellen würde. Mit dieser Meinung befindet sich die Bundesregierung in Übereinstimmung sowohl mit dem Mehrheitsvotum der Sachverständigenkommission zur Weiterentwicklung der sozialen Krankenversicherung als auch mit dem Beratungsergebnis des aus Sachverständigen gebildeten Arbeitskreises für Fragen der Regelung eines Krankenversicherungsschutzes für selbständige Landwirte. Beide Gremien haben sich dafür eingesetzt, eine eigenständige Krankenversicherung für Landwirte zu schaffen.

112. Abgeordneter
Dr. Arnold
- Sind nach Auffassung der Bundesregierung Klagen von Kassenpatienten begründet, der Kassenarzt dürfe ihnen nicht die besten Medikamente verordnen, und trifft es zu, daß Kassenärzte bei Verordnungen wirtschaftlich denken müssen und gelegentlich belangt werden, weil sie zu teure Medikamente verschreiben?

**Antwort des Bundesministers Arendt
vom 2. September 1971**

Für die ärztliche Behandlungs- und Ordnungsweise im Rahmen der ärztlichen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung gilt der in der Reichsversicherungsordnung verankerte Grundsatz, daß vom Kassenarzt alles getan werden muß, was nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Heilung oder

Linderung im Krankheitsfalle ausreichend und zweckmäßig, aber auch notwendig ist. Nicht notwendige oder unwirtschaftliche Leistungen können nicht beansprucht werden. Dies bedeutet für den von Ihnen angesprochenen Bereich der Arzneimittelverordnung, daß der Arzt alles verschreiben kann, was zu einer erfolgversprechenden Behandlung nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst im Einzelfall notwendig ist, ohne daß primär die Kosten entscheidend sind. Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Arzneimittelverordnung — sie beschreiben den erwähnten Grundsatz näher — sprechen daher deutlich aus, daß für die Wirtschaftlichkeit einer Arzneimittelverordnung vor dem Preis der therapeutische Nutzen entscheidend ist. Andererseits entspricht es aber auch einer sinnvollen Verwendung der Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn die Richtlinien vorsehen, daß von gleichartig wirksamen Arzneimitteln unter Berücksichtigung der Qualität das in Form und Menge wirtschaftlichste verordnet werden soll.

Für die Einhaltung des beschriebenen Grundsatzes sorgen Prüfungsausschüsse, die bei den Kassenärztlichen Vereinigungen eingerichtet sind. Sie können bei Verstößen auch Regresse aussprechen, die im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für Arzneimittel von nur geringem Umfang sind.

Es ist ständige Aufgabe der Ärzte und Krankenkassen dafür Sorge zu tragen — sei es durch die anpassende Gestaltung der Prüfungsgrundsätze, sei es durch Weiterentwicklung von Richtlinien des Bundesausschusses —, daß die Anwendung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes in der Praxis die Anwendung moderner medizinischer Erkenntnisse und Möglichkeiten nicht hemmt oder behindert, damit der eingangs beschriebene Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung im Interesse der Versicherten voll ausgeschöpft werden kann.

113. Abgeordneter **Dr. Müller (München)** Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Betriebe, die Gastarbeiter — vor allem in Ballungsräumen — beschäftigen, zu veranlassen oder zu zwingen, den für die menschenwürdige Unterbringung der Gastarbeiter notwendigen Wohnraum bereitzustellen, bzw. zu errichten?

**Antwort des Bundesministers Arendt
vom 2. September 1971**

Die Betriebe, die ausländische Arbeitnehmer über die Bundesanstalt für Arbeit anwerben, sind nach den Anwerbevereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Anwerbeland verpflichtet, den Arbeitnehmern angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Angemessenheit richtet sich nach den von mir erlassenen neuen Richtlinien über die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer, die am 1. April 1971 in Kraft getreten sind. Die Bundesanstalt für Arbeit führt Vermittlungsaufträge für ausländische Arbeitnehmer nur aus, wenn die von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Unterkünfte diesen Bestimmungen entsprechen.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht dagegen nicht, wenn die ausländischen Arbeitnehmer nicht über die Bundesanstalt für Arbeit angeworben werden. Das gilt vornehmlich für die Arbeitnehmer aus EWG-Mitgliedstaaten, die im Rahmen der

Freizügigkeit zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland reisen. Sie sind entsprechend dem Sinn und Zweck der Freizügigkeitsregelung den deutschen Arbeitnehmern, für die eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers ebenso wenig besteht, auch insoweit gleichgestellt.

Die Bundesregierung hat mehrere Maßnahmen eingeleitet, um insbesondere menschenunwürdige Wohnbedingungen zu vermeiden. Ich darf dabei auf den Gesetzentwurf über Maßnahmen zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs (Drucksache VI/1549) verweisen. Darüber hinaus ist als Ergänzung des Städtebauförderungsgesetzes eine bundeseinheitliche Regelung vorgesehen, die Wohnungsmißständen begegnen soll. In meinem Hause wird ferner geprüft, ob durch eine Änderung der Gewerbeordnung eine gesetzliche Grundlage zur Kontrolle der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume geschaffen werden kann.

Im Bereich des Wohnungsbaus sind Finanzierungsmodelle entwickelt worden, die einen besonderen Anreiz für den Bau von Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer geben sollen. Sie werden z. Z. in Nordrhein-Westfalen erprobt.

Die angemessene Unterbringung der ausländischen Arbeitnehmer muß als ein Problem gesehen werden, das die gesamte Gesellschaft angeht und die Mitarbeit auch des einzelnen Bürgers voraussetzt. Örtliche Koordinierungskreise, die inzwischen in über 60 Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland errichtet worden sind, sollen diese Gesamtverantwortung deutlich machen und zur Lösung der örtlichen Probleme, insbesondere auch der Wohnungsfrage, beitragen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

114. Abgeordneter **Dr. Wagner (Trier)** Wie hat sich in der Vergangenheit die Regelung bewährt, nach der die Zuständigkeit für die Ermittlungen im Zusammenhang mit den im Bereich der Bundeswehr begangenen Straftaten nicht bei Stellen der Bundeswehr, sondern bei Polizeiorganen liegt?

Antwort des Staatssekretärs Birkholtz vom 17. August 1971

Die Soldaten unterliegen wie jeder andere Staatsbürger den allgemeinen Gesetzen und unterstehen in Strafsachen der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Wie in allen anderen zivilen und öffentlichen Bereichen werden daher auch im Bereich der Bundeswehr die Ermittlungen durch die Strafverfolgungsorgane nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung geführt. Den besonderen Verhältnissen der Bundeswehr wird jedoch durch bestimmte Vorschriften der StPO Rechnung getragen:

So obliegt den Strafverfolgungsorganen die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung, hingegen erfolgt deren Durchführung in Dienstgebäuden, militärischen Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr nach entsprechendem Ersuchen der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch die Dienststellen der Bw selbst (§ 98 Abs. 4, § 105 Abs. 4 StPO). Damit ist gewährleistet, daß von den zuständigen militärischen Dienststellen Beschlagnahmen und Durchsuchungen sachgemäß durchgeführt und besondere militärische Belange — wie z. B. die Vorschriften über den Geheimnisschutz — beachtet werden.

Darüber hinaus wurden bereits im Jahre 1957 von der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Länder und dem Bundesministerium der Verteidigung Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bundeswehr, insbesondere bei der Erforschung von Straftaten im Bereich der Bundeswehr, erarbeitet und durch Einzelerlasse der Länder sowie des Bundesministeriums der Verteidigung festgelegt.

Diese Regelungen können als ausreichend angesehen werden. Sie berücksichtigen nicht nur weitgehend die Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebes, sondern tragen auch der Stellung des Soldaten in der Öffentlichkeit Rechnung. Maßnahmen gegen Soldaten im Dienst und innerhalb militärischer Anlagen trifft die Polizei regelmäßig nur gemeinsam mit den zuständigen militärischen Vorgesetzten. Im übrigen ist sie bemüht, bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben den militärischen Dienstbetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bundeswehr sind nicht bekanntgeworden.

115. Abgeordneter Wäre es nicht zweckmäßiger, derartige Ermittlungen zumindest im Bereich der Kasernen der Bundeswehr selbst zu überlassen?
Dr. Wagner
(Trier)

**Antwort des Staatssekretärs Birckholtz
vom 17. August 1971**

Aus der Beantwortung der Frage 114 ergibt sich, daß angeordnete Beschlagnahmen und Durchsuchungen in Anlagen der Bundeswehr von Dienststellen der Bundeswehr selbst durchgeführt werden.

Im übrigen ist die Übertragung von Ermittlungsaufgaben auf Dienststellen der Bundeswehr auch aus folgenden Gründen nicht erforderlich und nicht zweckmäßig:

- a) Gemäß § 21 Abs. 2 Wehrdisziplinarordnung prüfen die Disziplinarvorgesetzten, ob die Dienstpflichtverletzung eines Soldaten gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt und ob eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts geboten ist. Die dafür notwendigen Ermittlungen führen die Disziplinarvorgesetzten in eigener Zuständigkeit. Im Falle einer Abgabe an die Staatsanwaltschaft übersenden sie das Ermittlungsergebnis zusammen mit etwaigen Beweismitteln.
- b) Eine Übertragung strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse auf militärische Dienststellen erscheint auch nicht zweckmäßig, weil dann die Disziplinarvorgesetzten und Angehörigen der Feldjägertruppe zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt werden müßten. Damit aber wären sie dem

für die Staatsanwaltschaft geltenden Legalitätsgrundsatz unterworfen und wären gehalten, alle strafbaren Handlungen von Soldaten zu erforschen und das Ergebnis ihrer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen. Das aber stünde im Widerspruch zu § 21 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung, wonach ein Disziplinarvorgesetzter ein Dienstvergehen, das zugleich eine Straftat ist, nur unter bestimmten Voraussetzungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben hat.

116. Abgeordneter **Lenzer** Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung und eventuell nachgeordnete Dienststellen in der Frage der Erweiterung des Standortübungsplatzes I, Wetzlar, durch Inanspruchnahme von rund 18 ha Gemeindewald der Gemeinde Steindorf/Kreis Wetzlar, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für einen Kompromiß, der auf unbürokratische Weise den Wünschen der Gemeinde Steindorf (Tausch im Verhältnis Fläche gegen Fläche) entgegenkommen kann?

**Antwort des Staatssekretärs Birkholtz
vom 18. August 1971**

Ihre Frage beantworte ich nach Abstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wie folgt:

Nach dem Landbeschaffungsgesetz bzw. der Bundeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verpflichtet, für den Erwerb der Forstflächen der Gemeinde Steindorf und der Hergabe der bundeseigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen den derzeitigen Verkehrswert zugrunde zu legen.

Das schließt aus, wie von Ihnen und der Gemeinde Steindorf vorgeschlagen, die unterschiedlich zu bewertenden Flächen im Verhältnis 1 : 1 zu tauschen. Mit Recht hat die ausführende Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main einen Wertausgleich verlangt. Wenn auch die endgültigen Werte der beiden Flächen noch nicht feststehen, so ist zu erwarten, daß die landwirtschaftlichen Flächen, die hier ausnahmsweise vom Bund als Ersatzgelände zugestanden werden, etwa den drei- bis vierfachen Wert des Waldbodens ergeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß neben dem Waldboden auch der aufstehende Waldbestand entschädigt wird, worüber bereits verfahrensmäßig Einigung zwischen der Gemeinde Steindorf und der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main erzielt worden ist.

Weder kann das Bundesministerium der Verteidigung für den Waldboden einen erhöhten Wert zugestehen, noch das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen bei der Hergabe des landwirtschaftlichen Geländes einen entsprechend geringeren Wert als den Verkehrswert zubilligen. Im übrigen ist bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen, daß auch seinerzeit (etwa 1960) das Ersatzgelände zum damals gültigen Wert als landwirtschaftlich genutztes Gelände erworben und vom Bund der entsprechende Kaufpreis gezahlt worden ist.

117. Abgeordneter
Dr. Kliesing
(Honnef)
- Wie kommt es, daß trotz der Aufhebung der Tiefflugstrecke westlich der Stadt Rheinbach im Februar d. J. bisher eine Minderung der Lärmeinwirkung, von der im besonderen Maße ein Heilpädagogisches Kinderheim betroffen ist, noch nicht festzustellen ist?

Antwort des Staatssekretärs Birkholtz
vom 27. August 1971

Es trifft zu, daß die „Tiefflugverbindungsstrecke 250 Fuß“ (Mindestflughöhe 75 m) westlich von Rheinbach aufgehoben worden ist. Wenn dennoch die Lärmbelastung im Rheinbacher Raum nicht merklich abgenommen hat, so liegt das daran, daß Rheinbach — wie im übrigen fast das gesamte Bundesgebiet — nach wie vor im Flugsystem 500 Fuß mit einer zugelassenen Mindestflughöhe von 150 m über Grund liegt. Ausnahmen gelten nur für wenige Gebiete und das auch nur aus Gründen der Sicherheit.

Die Übungsflüge werden im übrigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland weiträumig so verteilt, daß übermäßige Belastungen einzelner Gegenden vermieden werden.

Bei der dichten Besiedlung der Bundesrepublik Deutschland und der hohen Fluggeschwindigkeit der Flugzeuge lassen sich Überflüge oder nahes Vorbeifliegen an bewohntem Gebiet nicht vermeiden.

Ich bitte daher um Verständnis, wenn speziell der Rheinbacher Raum nicht anders behandelt werden kann als das übrige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Ich wäre Ihnen auch dankbar, wenn Sie bei der Bevölkerung dafür eintreten würden, daß die alliierten Luftstreitkräfte in ihrem evtl. Einsatzraum üben müssen. Diese Übungen dienen letzten Endes unserer Sicherheit.

118. Abgeordneter
Dr. Evers
- Ist es im Sinne der Bundesregierung, daß in den Ruhestand bzw. in den einstweiligen Ruhestand versetzte Soldaten ihre Uniform nur aufgrund einer Einberufung zu dienstlichen Veranstaltungen tragen dürfen?
119. Abgeordneter
Dr. Evers
- Ist die Bundesregierung bereit, den in den Ruhestand bzw. einstweiligen Ruhestand versetzten Soldaten und den Soldaten der Ersatzreserve I die Möglichkeit zu geben, bei privaten gesellschaftlichen Veranstaltungen auch ohne Einberufung Uniform zu tragen?
120. Abgeordneter
Dr. Evers
- Teilt die Bundesregierung meine Meinung, daß es möglich sein muß, die bloße Tatsache des Uniformtragens versorgungsrechtlich neutral zu gestalten, zumal ja auch das Tragen von Zivil durch einen aktiven Soldaten nicht zur Folge hat, daß dieser seine Versorgungsansprüche verliert?

121. Abgeordneter **Dr. Evers** Teilt die Bundesregierung meine Meinung, daß die angesprochene Art des Uniformtragens dazu beitragen würde, die Integrierung der Soldaten in die Gesellschaft sichtbarer als bisher in der Öffentlichkeit darzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Berkhan
vom 31. August 1971**

Es trifft zu, daß nach dem Soldatengesetz die Uniform nur im Wehrdienst oder bei dienstlichen Veranstaltungen getragen werden darf. Die Vorschriften über die dienstlichen Veranstaltungen lassen jedoch das Uniformtragen nicht nur bei von der Bundeswehr durchgeführten Veranstaltungen (z. B. zur Ausbildung, militärischen Weiterbildung oder zum Inübnhalten der Reservisten) zu, sondern auch bei solchen, die im dienstlichen Interesse liegen, z. B. bei Gefallenenehrungen, Trauerfeiern für verstorbene Soldaten, Gedenkfeiern anlässlich des 20. Juli 1944, Sportveranstaltungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die derzeitige Praxis kommt damit Ihrem Anliegen schon in einem erheblichen Umfange entgegen.

Das Uniformtragen ist allerdings bei rein privaten Anlässen und Veranstaltungen nicht gestattet.

Eine Änderung des Rechtszustandes würde auf erhebliche Bedenken stoßen. Der Reservist könnte bei Pflichtverstößen disziplinar nur begrenzt, wehrstrafrechtlich überhaupt nicht belangt werden. Er könnte auch keinen versorgungsrechtlichen Schutz beanspruchen, wie dies bei den dienstlichen Veranstaltungen möglich wäre. Im übrigen kann dieses Problem nicht allein für die Bundeswehr gesehen werden. Die Regelung müßte auch die Uniformträger im übrigen öffentlichen Dienst, z. B. im Bundesgrenzschutz und in der Polizei, erfassen. Initiativen für eine derartige Maßnahme sind aber in anderen Bereichen noch nicht ergriffen worden. Schließlich bestehen auch ernste Zweifel, ob die für eine solche Ausweitung des Uniformtragens erforderliche Novellierung des Soldatengesetzes in der Öffentlichkeit verstanden werden würde.

Bei Abwägung aller Vor- und Nachteile halte ich es für besser, es bei der derzeitigen Regelung zu belassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Jugend, Familie und Gesundheit**

122. Abgeordneter **Dr. Wichert** Treffen Berichte zu, daß Schlachttiere mit Medikamenten gefüttert werden und Rückstände von Chemikalien in Fleischwaren und Milchprodukten zurückbleiben, wie in dem Publikationsorgan DER SPIEGEL Nr. 26 vom 21. Juni 1971, S. 46 f. dargestellt wurde?

**Antwort des Bundesministers Frau Strobel
vom 13. August 1971**

Es ist leider wahr, daß insbesondere durch unkontrollierte und verbotswidrige Anwendung von Medikamenten bei Tieren Rückstände dieser Stoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft auftreten können und auch nachgewiesen worden sind.

123. Abgeordneter **Dr. Wichert** Ist eine Gesundheitsschädigung durch solches Vorgehen zu befürchten, und welche Schritte hat das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit unternommen, um die gegebenen Tatbestände zu erfassen und gegebenenfalls zu unterbinden?

**Antwort des Bundesministers Frau Strobel
vom 13. August 1971**

Eine Gesundheitsgefährdung des Menschen ist bei diesen Manipulationen nicht auszuschließen. Ich habe deswegen, unbeschadet einer verschärften Überwachung der Einhaltung bereits bestehender Vorschriften durch die hierfür zuständigen Länder, u. a. Untersuchungen veranlaßt oder gefördert, um die gegebenen Tatbestände besser zu erfassen, sowie Stellungnahmen kompetenter Gremien, z. B. des Bundesgesundheitsrates und der Kommission zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts beigezogen, um geeignete gesetzliche Maßnahmen einzuleiten. So sind in dem dem Deutschen Bundestag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts (Drucksache VI/2310) geeignete lebensmittelrechtliche Vorschriften zum Schutze des Verbrauchers vor rückstandshaltigen Lebensmitteln enthalten. Diese Vorschriften bedürfen, wie auch in der Begründung zu § 15 dieses Gesetzentwurfs ausgeführt, einer Ergänzung durch Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften.

Die Novellierung des Arzneimittelgesetzes wird z. Z. vorbereitet und dem Deutschen Bundestag so rechtzeitig zugeleitet werden, daß sie zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts beraten werden kann.

Zur weiteren Ergänzung der Wirksamkeit des Verbraucherschutzes sind Rechtsvorschriften in Vorbereitung, die eine stichprobenweise Untersuchung des Fleisches bei der amtlichen Schlachtier- und Fleischschau sowie bei der Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches vorsehen, um gesundheitlich bedenkliche Rückstände bestimmter stark wirkender Arzneimittel festzustellen und das betreffende Fleisch aus dem Verkehr ziehen zu können; auf dem Milchsektor sind ähnliche Vorschriften in Vorbereitung. Dazu bedurfte es der Entwicklung praktischer Schnelltestmethoden, die vom Bundesgesundheitsamt unter Einbeziehung von Erfahrungen einschlägiger inländischer und ausländischer Institute erarbeitet wurden und in Kürze verfügbar sein dürften.

124. Abgeordneter **Dr. Schulze-Vorberg** Welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung inzwischen vor, nachdem der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in einem Aufsatz vom 23. Juli 1970 „Schadet Gewalt im Fernsehen?“ u. a. erklärt hat: „Der deutsche Ärztetag war sogar der Ansicht, daß sich beim Kriminalfilm die Vorstellungen des Zuschauers darüber verschieben, was erlaubt ist und was nicht erlaubt ist. Gerade Heranwachsende würden zu kriminellen Handlungen durch derartige Filme angeregt, was auch die Aussagen jugendlicher Verbrecher immer wieder sehr eindringlich erkennen ließen. Aus diesem Grund erscheint es mir vordringlich zu sein, daß die Einflüsse die von

solchen Fernsehsendungen auf Kinder und Jugendlichen ausgehen, erforscht werden." und warum ist der damals von der Bundesregierung angekündigte Forschungsauftrag noch nicht oder erst verspätet erteilt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. von Manger-Koenig
vom 19. August 1971**

Im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit ist ein umfangreiches Forschungsvorhaben zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über Medienwirkungen vorbereitet worden. Wie in dem zitierten Aufsatz vom 23. Juli 1970 bereits ausgeführt ist, handelt es sich um Untersuchungen, die nicht auf Gewaltdarstellungen im Fernsehen begrenzt sein sollen, sondern um umfassende interdisziplinäre Forschungen, deren Ziel die Ermittlung des Einflusses sämtlicher Massenmedien auf Einstellung und Verhalten von Kindern und Jugendlichen ist.

Im Zuge der Vorarbeiten sind bereits Kontakte mit einigen Wissenschaftlern aufgenommen worden. Auch wurde eine Projektstudie erarbeitet, in der Inhalt und Umfang der für notwendig gehaltenen Forschungen niedergelegt sind. Dabei hat sich ergeben, daß die Forschungsarbeiten, wenn sie alle in Frage kommenden Bereiche einbeziehen sollen, zeitlich und finanziell sehr aufwendig sein werden. Daher ist zunächst in Aussicht genommen, durch das Deutsche Jugendinstitut eine Dokumentation und Auswertung aller vorhandenen wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen über Medienwirkung erstellen zu lassen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Etat für das Jahr 1972 vorgesehen. Dieser erste Teil des Forschungsvorhabens dürfte damit gesichert sein.

Unabhängig davon haben die Fernsehanstalten eigene Forschungen speziell über die Wirkung von Gewaltdarstellungen in die Wege geleitet. Als erstes Ergebnis ist in der Schriftenreihe des ZDF ein Literaturbericht über Medienwirkungsforschung in einer Broschüre mit dem Titel „Gewalt im Fernsehen“ veröffentlicht worden. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hält in dieser Sache Kontakt mit den Fernsehanstalten und wird die dort gewonnenen Forschungsergebnisse in sein Vorhaben einbeziehen.

**Geschäftsbereiche des Bundesministers für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen**

125. Abgeordneter
Storm

Ist die Bundesregierung bereit, nach Prüfung aller Umstände sich bei der Deutschen Bundesbahn dahin einzusetzen, daß der Stadt Neustadt in Holstein ermöglicht wird, in den Seehafentarif der Deutschen Bundesbahn aufgenommen zu werden?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 17. August 1971**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat die Bundesregierung grundsätzlich keine Möglichkeit, auf die Tarifgestaltung der Deutschen Bundesbahn Einfluß zu nehmen. Der Bundesminister für Verkehr kann Änderungen von Verkehrstarifen der Deutschen Bundesbahn lediglich verlangen, wenn dies aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich ist. Mindereinnahmen auf Grund solcher Auflagen müssen vom Bund ausgeglichen werden.

In der von mir angeforderten Stellungnahme weist die Deutsche Bundesbahn darauf hin, daß sie Frachtermäßigungen nur gewähren kann, wenn sie durch verkehrlichen Wettbewerb begründet sind und ihr wirtschaftliche Vorteile bringen. Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben sind, ist es der Deutschen Bundesbahn leider nicht möglich, dem von Ihnen vorgetragenen Anliegen zu entsprechen.

126. Abgeordneter
Vehar
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um im Interesse der Verkehrssicherheit die Überwachung des motorisierten Verkehrs, insbesondere auch im Außerortsverkehr, zu verstärken, nachdem der Bundesverkehrsminister die Auffassung vertritt, daß die Überwachung des Straßenverkehrs durch die Polizei der Länder mit der Entwicklung nicht Schritt halten konnte und gegenwärtig nicht ausreichend sei?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 17. August 1971**

Die Durchführung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und die polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs fallen nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder. Das Bundesverkehrsministerium ist bemüht, die Länder laufend auf die Notwendigkeit einer verstärkten Verkehrsüberwachung hinzuweisen.

127. Abgeordneter
Vehar
- Wann wird die zentrale Stelle für Unfallursachenforschung im Straßenverkehr (ZU), die nach Mitteilung des Bundesministers für Verkehr durch Ausbau der Bundesanstalt für Straßenwesen errichtet werden soll, ihre Arbeit aufnehmen können?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 17. August 1971**

Die Zentrale Stelle für Unfallursachenforschung kann ihre Arbeit erst dann aufnehmen, wenn das hierfür erforderliche Personal bei der Bundesanstalt für Straßenwesen vorhanden ist.

Die Planung der Bundesregierung sieht vor, daß die Bundesanstalt für Straßenwesen noch im Jahre 1971 für die Unfallursachenforschung 50 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Hilfskräfte, im Jahre 1972 weitere 50 Planstellen und 1973 die restlichen 34 von 134 Planstellen erhält. Danach hätte die Bundesanstalt für Straßenwesen im Jahre 1973 die 74 wissenschaftlichen Mitarbeiter und 60 Hilfskräfte, die von der Projektgruppe vorgeschlagen worden sind.

Der Deutsche Bundestag wird im Herbst 1971 über die Bewilligung der ersten 50 Stellen zu entscheiden haben. Von seiner Entscheidung hängt es ab, ob die Zentrale Stelle für Unfallursachenforschung bereits im Frühjahr 1972 ihre Arbeit aufnehmen und Ende des Jahres 1973, spätestens aber im Jahre 1974 in vollem Umfange arbeiten kann.

128. Abgeordneter **Vehar** Kann die Bundesregierung konkrete Aussagen darüber machen, wie die personelle und finanzielle Ausstattung der zentralen Stelle für Unfallursachenforschung sichergestellt werden kann, nachdem die von ihr eingesetzte Projektgruppe Unfallforschung in ihrem Gutachten vom März 1971 zur Realisierung ihrer Vorschläge einen Finanzbedarf von 41 Millionen DM für die Ersteinrichtung und 16 Millionen DM pro Jahr für laufende Personal- und Sachausgaben ermittelt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 17. August 1971**

Die Bundesregierung wird der Zentralen Stelle für Unfallursachenforschung die für eine sachgerechte Arbeit erforderlichen Mittel für die einmaligen und laufenden Ausgaben zur Verfügung stellen. Der von der Projektgruppe ermittelte Finanzbedarf ist für die Bundesregierung ein wertvoller Anhaltspunkt für die Größenordnung der Kosten der Zentralen Stelle für Unfallursachenforschung. Die genaue Höhe der Kosten der Zentralen Stelle für Unfallursachenforschung wird sich jedoch erst im Laufe der Zeit auf Grund inzwischen gesammelter Erfahrungen bestimmen lassen. Dies gilt besonders für die Ersteinrichtung und für die Höhe der Forschungsmittel.

Angesichts der Notwendigkeit verstärkter und verbesserter Unfallursachenforschung im Straßenverkehr rechnet die Bundesregierung mit der Zustimmung des Deutschen Bundestages zu ihren hierfür erforderlichen Haushaltsvoranschlägen.

129. Abgeordneter **Vehar** Ist die Bundesregierung bereit, bei der Finanzierung der zentralen Stelle für Unfallursachenforschung von der Aussage der Projektgruppe auszugehen, daß sich die Forschungsvorhaben zwangsläufig auch auf Sachgebiete erstrecken, die in den Geschäftsbereich anderer Bundesministerien, z. B. Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, des Innern, der Justiz, für Jugend, Familie und Gesundheit, fallen?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 17. August 1971**

Die finanzielle Ausstattung wird so zu bemessen sein, daß die Zentrale Stelle für Unfallursachenforschung ihre Aufgabe voll erfüllen kann, die Forschung auf dem Gebiet der Unfallursachen im Straßenverkehr zu koordinieren und durch eigene Forschungstätigkeit zu ergänzen, die Forschungsergebnisse auszuwerten und in brauchbare Empfehlungen für die Verkehrssicherheitsarbeit umzusetzen sowie die Wirksamkeit der auf diese Weise entwickelten Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Es ist selbstverständlich, daß hierbei alle für das Unfallgeschehen im Straßenverkehr maßgebenden Bereiche untersucht werden, gleichgültig ob diese Sachgebiete ausschließlich in den Bereich des Bundesministers für Verkehr fallen oder ob die Zuständigkeiten anderer Ministerien berührt werden.

130. Abgeordnete Ich frage die Bundesregierung, ob und in
 Frau Renger welcher Weise sie bisher Verkehrs- und Un-
 fallforschung betrieben hat, aus der eindeutig
 hervorgeht, daß eine Geschwindigkeitsbegren-
 zung von 100 km auf Land- und Bundesstraßen
 die Häufigkeit von Verkehrsunfällen drastisch
 herabmindert?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 17. August 1971**

Die ungünstige Unfallentwicklung des Jahres 1970 (Zahl der Unfälle + 14,7%, der Getöteten + 15,2%, der Verletzten + 12,4%, jeweils verglichen mit 1969) zwingt dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Unfallgeschehen zu bremsen.

„Zu schnelles Fahren“ ist auch außerorts eine der Hauptunfallursachen, dort mit ungleich schwereren Folgen als innerorts. Während sich zwei Drittel der Unfälle mit Personenschaden innerorts und ein Drittel außerorts ereignen, gab es 1970 außerorts 10 697 Getötete (56%), innerorts hingegen 8 480 (44%). „Zu schnelles Fahren“ nahm 1970 gegenüber 1969 als Unfallursache überproportional zu (alle Ursachen + 10,5%; Ursache „zu schnelles Fahren“ + 12,5%).

Die Annahme, daß eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung außerorts auf Straßen mit Gegenverkehr sich günstig auf die Zahl und die Folgen der Unfälle auswirkt, stützt sich auf in- und ausländische Erfahrungen, die intensiv auch im Ausschuß „Straßenverkehrssicherheit“ der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister ausgewertet worden sind.

Auslandserfahrungen

In Frankreich hat die am 24. März 1969 eingeführte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für 1 600 km Hauptstraßen bis Ende 1969 die Zahl der Unfälle um 40%, die der Getöteten um 36% gesenkt. Nach vorläufigen Zahlen sank in der Zeit von Mai bis August 1970 auf 11 000 km Hauptstraßen bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 110 km/h die Zahl der Unfälle um 11,2%, die der Getöteten um 22,8% und die der Verletzten um 10,4%.

Ein vorläufiger Bericht für Schweden stellt fest, daß zu den Zeiten, als die 90 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung galt, die Unfälle mit Personenschäden um 25%, die mit Sachschäden um 19% zurückgingen. Für die Straßen mit 110 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung zeigten sich beim Vergleich der Unfallzahlen vor und nach Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung keine wesentlichen Unterschiede. Schweden hat nunmehr die Grenzwerte weiter gesenkt: auf Nebenstraßen 70 km/h, auf rd. 2 000 km Hauptstraßen 90 km/h und auf den Autobahnen 110 km/h.

In Großbritannien ist man der Meinung, daß die dort seit Dezember 1965 bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 m.p.h. (= 113 km/h) zu einer etwa 20%igen Senkung der Unfälle mit Personenschaden im Vergleich zu den normalen Erwartungen ohne die Begrenzung im wesentlichen auf den Autobahnen geführt hat.

Bei gleicher km-Leistung der Kraftfahrzeuge muß in Europa von einer 2 bis 4 mal so großen Anzahl Getöteter im Straßenverkehr ausgegangen werden wie in den USA, wo es allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzungen außerorts zwischen 60 und 70 m.p.h. gibt.

In Luxemburg hat sich seit der Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 90 km/h an Wochenenden und Feiertagen von Anfang Dezember 1970 bis einschließlich Mai 1971 während der Beschränkungszeit die Zahl der Verkehrstoten um 45% und die der Verletzten um 10% verringert, während die Zahl der Unfälle um 3% zunahm. Luxemburg führt ab 15. August 1971 die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 90 km/h (für Straßen mit 3 Fahrstreifen auf 110 km/h) ohne zeitliche Beschränkung ein (ausgenommen bleiben Autobahnen). Auch Belgien führt nunmehr eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung außerorts auf 90 km/h (ausgenommen auf Autobahnen) ein. In Griechenland ist neuerdings die Höchstgeschwindigkeit für Pkw auf allen Straßen auf 110 km/h beschränkt worden.

Im Inland sind die Ergebnisse zeitweiliger Geschwindigkeitsbegrenzungen auf einzelnen Autobahnabschnitten positiv:

— *Autobahn Frankfurt—Mannheim*

Zwischen 1958 und 1961 war die Geschwindigkeit auf einer Länge von 60 Kilometern auf 100 km/h begrenzt. Im ersten halben Jahr nach der Einführung der Begrenzung zeigte sich gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ein Unfallrückgang von 20%. In den ersten 6 Monaten nach der Aufhebung der Begrenzung ergab sich im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Vorjahres eine Zunahme der Unfälle um 26%.

— *Autobahn Köln—Bonn*

Von 1960 an war auf der damals noch nicht ausgebauten Strecke (kein Mittelstreifen) eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h angeordnet. Der Vergleich der Unfallzahlen während eines Jahres vor und nach der Geschwindigkeitsbegrenzung zeigt einen Unfallrückgang um 19% nach Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung. In dem Jahr vor der Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung verunglückten 22 Personen tödlich, in den Jahren danach jeweils nur 3 Personen. Vorher gab es 81 Schwerverletzte, nachher 33.

Nach dem sechsstreifigen Ausbau mit Mittelstreifen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung ging in den Jahren 1967 und 1968 die Gesamtzahl der Unfälle um 38% zurück, die Zahl der Toten und Schwerverletzten erhöhte sich jedoch um 17%. Hierbei lag die Unfallursache „zu schnelles Fahren“ mit 28,8% an der Spitze und erheblich über der nächstfolgenden Unfallursache „Regen, nasse Fahrbahn“ mit 11,9%.

— *Autobahn Karlsruhe—Pforzheim*

Vom Jahre 1959 an galt für die 36 km lange Strecke zeitweise eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h. Der Vorher/Nachher-Vergleich ergab einen Rückgang der Anzahl der Unfälle um 21% und einen Rückgang der Anzahl der Getöteten um 44% nach Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung.

Insgesamt ist festzuhalten:

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h bei Straßen mit Gegenverkehr baut die Spitzengeschwindigkeiten ab und bewirkt dadurch einen gleichmäßigeren, ruhigeren und damit sicheren Verkehrsfluß. Das wird sich positiv auf die besonders unfallträchtigen Überholvorgänge auswirken und insgesamt die Verkehrssicherheit verbessern.

131. Abgeordnete
Frau Renger
- Kann die Bundesregierung einen Erfahrungsbericht vorlegen, aus dem ersichtlich ist, daß die neuen Bußgeldbestimmungen von der Polizei nur dann erhoben werden, wenn ein solches Bußgeld aus Gründen der Verkehrserziehung und Unfallverhütung geboten erscheint, aber nicht in solchen Fällen, in denen offensichtlich eine Verkehrsgefährdung auch bei gewissen kleinen Verkehrsübertretungen nicht gegeben ist?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 17. August 1971**

Die Durchführung des Bußgeldverfahrens ist Sache der Länder. Von Seiten der Länder liegt ein derartiger Erfahrungsbericht der Bundesregierung nicht vor. Es würde für die Länder auch sehr schwierig sein, einen solchen Bericht zu erstellen.

Nach § 56 des Ordnungswidrigkeitengesetzes werden Verkehrsverstöße, die nur geringfügig sind, ohnehin nicht mit einer Geldbuße geahndet, sondern nur verwarnt. Soweit die nicht mehr geringfügigen Verstöße in das Bußgeldverfahren gelangen, hat die Bußgeldbehörde nach dem Opportunitätsprinzip einen bestimmten Ermessensspielraum (vgl. § 47 des Ordnungswidrigkeitengesetzes) bei der Entscheidung der Frage, ob sie Verstöße überhaupt verfolgen soll. In diesem Rahmen kann sie selbstverständlich auch die Gesichtspunkte der Verkehrserziehung, Unfallverhütung und Verkehrsgefährdung berücksichtigen.

132. Abgeordneter **Wendelborn** Ist die Bundesregierung bereit und in der Lage, durch finanzielle Bezuschussung den Neubau eines Stammgleises von Lübeck-Kücknitz nach Lübeck-Travemünde/Skandinavienkai so abzusichern, daß mit einer Inbetriebnahme 1973 gerechnet werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Wittrock
vom 17. August 1971**

Die Bundesregierung ist bereit, sich durch Gewährung einer Bundeszuwendung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs an der Errichtung eines Stammgleises von Lübeck-Kücknitz nach Lübeck-Travemünde/Skandinavienkai zu beteiligen.

Die auf Grund der inzwischen abgeschlossenen Prüfung der Antragsunterlagen vorgesehene Zuwendung in Höhe von rd. 11,9 Millionen DM soll nach Bewilligung ausreichender Mittel im Haushaltsjahr 1972 für das Förderungsprogramm bereitgestellt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt außerdem die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

133. Abgeordneter **Dr. Beermann** Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Deutsche Bundesbahn die Stilllegung der Bahnstrecke Bad Oldesloe—Zonengrenze beschlossen hat, obwohl mit dem Ausbau der B 208 bisher nicht begonnen wurde und dies auch nicht in naher Zukunft beabsichtigt zu sein scheint?
134. Abgeordneter **Dr. Beermann** Wie läßt sich diese Entscheidung mit § 1 Abs. 2 und § 4 des kürzlich vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vereinbaren, wonach die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Verkehrserschließung des Zonenrandgebietes einen besonderen Vorrang einzuräumen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner
vom 26. August 1971**

Die Bundesregierung hat sich entsprechend dem Verkehrspolitischen Programm mit der Strecke Bad Oldesloe — Ratzeburg-Zonengrenze befaßt. Sie hat nach einer Empfehlung eines interministeriellen Arbeitskreises, in dem auch Vertreter des Ministeriums für innerdeutsche Beziehungen, des Wirtschafts- und des Innenministeriums (Raumordnung) beteiligt sind, dem Antrag der Deutschen Bundesbahn entsprochen und die Einstellung des Betriebes auf den nur noch dem Güterverkehr dienenden Teilstrecken Bad Oldesloe — Ratzeburg und Hollenbeck-Zonengrenze genehmigt. In diesem Verfahren wurde insbesondere auch die Frage der künftigen Verkehrsbedienung geprüft. Die Verlagerung des geringen, überwiegend im Abschnitt Kastorf — Bad Oldesloe aufkommenden, Restverkehrs von der Schiene auf die Straße wird, wie auch der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein bestätigt hat, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 208 nicht beeinträchtigen.

Ihre Annahme, daß mit dem Ausbau der B 208 bisher noch nicht begonnen worden sei, trifft nicht zu.

Die 1961 zur B 208 aufgestufte ehemalige Landesstraße Bad Oldesloe — Harmsdorf (B 207) ist im wesentlichen Abschnitt von der BAB-Anschlußstelle Bad Oldesloe bis westlich Berkenthin durch sog. Zwischenausbau verbessert worden; diese Arbeiten sind nahezu abgeschlossen. Die östliche Teilstrecke Kulpin — Harmsdorf (B 207) ist schon 1963/64 ausgebaut worden. Die Verbesserung des noch unzulänglichen mittleren Abschnittes Kulpin — Berkenthin einschließlich Querung des Elbe-Lübeck-Kanals ist ein umfangreicher Neubau, der im „Ausbauplan für die Bundesfernstraßen 1971 bis 1985“ die I. Dringlichkeit erhalten hat; diese Maßnahme ist im „1. Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Haushaltsjahren 1971 bis 1985“ (S. 90 lfd. Nr. 675) mit Gesamtkosten von 13 300 000 DM und einem Teilbetrag von 1 000 000 DM für 1975 enthalten.

Die Stilllegung der in Rede stehenden DB-Strecke, über die mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Einvernehmen herrscht, steht somit auch nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes.

135. Abgeordneter
Baeuchle
- Ist es der Bundesregierung bekannt, daß im Zuge der für den Ferienverkehr überaus wichtigen Bundesstraße 30 Ulm—Friedrichshafen im Bereich der Kreisstadt Biberach beim seit Jahren in Bau befindlichen und nach wie vor unvollendeten „Jordan-Ei“ beim Jordanbad (bei Biberach) eine besonders belastete Engstelle besteht, und wann ist mit der Fertigstellung des Ausbaues dieser Umgehungsstrecke um Biberach einschließlich der Umgehung Biberach—Äpfingen zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner
vom 26. August 1971**

Durch den Neubau der Bundesstraße 30 nördlich und südlich von Biberach ist der schwierigste Teil der Ortsdurchfahrt Biberach ausgeschaltet worden. Außerdem steht für den Verkehr in Richtung zur Bundesstraße 312 ein höhenfreier Anschlußknoten, das sog. „Jordan-Ei“, bereits seit einiger Zeit vollausgebaut zur Verfügung. Als spätere Ergänzung ist lediglich noch ein Anschluß für eine künftige Querspange zur alten Bundesstraße 30 vorgesehen.

Der Weiterbau der Bundesstraße 30 mit einer vollständigen Umgehung von Biberach, der bei der Planung des „Jordan-Ei's“ bereits berücksichtigt worden ist, wird nach wie vor als dringliche Maßnahme angesehen. Mit der Baudurchführung kann jedoch erst nach dem 1. Fünfjahresplan (1971 bis 1975) gerechnet werden, da die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Vielzahl der laufenden Verpflichtungen und andere vorrangige Maßnahmen eine frühere Mittelbereitstellung leider nicht zulassen.

136. Abgeordneter
Schmidt
(Niederselters) Ist es richtig, daß im Luftverkehr über der Bundesrepublik Deutschland oberhalb von 7450 m der zivile Luftverkehr nicht kontrolliert, sondern nur mit Fluginformationen versorgt und darüberhinaus generell der zivile und der militärische Luftverkehr von unabhängig voneinander arbeitenden Kontrollinstanzen gelenkt und überwacht wird?
137. Abgeordneter
Schmidt
(Niederselters) Was hat die Bundesregierung getan, oder was gedenkt sie zu tun, um in der Bundesrepublik Deutschland eine Flugzeugkatastrophe, wie sie sich am 30. Juli d. J. in Japan ereignet hat, zu verhindern?
138. Abgeordneter
Schmidt
(Niederselters) Was hat die Bundesregierung getan, um in der Bundesrepublik Deutschland die „Unity of Control“, d. h. die „Kontrolle in einer Hand“ als einzig wirksames und sicheres Überwachungs- und Lenkungssystem für den gesamten zivilen und militärischen Luftverkehr einzuführen?
139. Abgeordneter
Schmidt
(Niederselters) Ist die von dem Herrn Bundesminister für Verkehr eingesetzte Kommission zur Beratung anstehender Luftverkehrsprobleme beauftragt worden, sich mit diesem Thema zu befassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner
vom 28. August 1971**

Allen Luftverkehrsteilnehmern ist durch Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch bekanntgegeben, daß im oberen Luftraum (oberhalb 7450 m) der Bundesrepublik Deutschland z. Z. keine Flugverkehrskontrolldienste durchgeführt, sondern nur Flug-Beratungsdienste vorgehalten werden.

Die Flugverkehrskontrollstellen wenden hier — im Gegensatz zu den Fluginformationsdiensten — die Regeln der Flugverkehrskontrolle an. Es werden alle Flüge untereinander gestaffelt, die den Flugverkehrskontrollstellen bekannt sind.

Die Kontrolle des zivilen und des militärischen Luftverkehrs wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium der Verteidigung schrittweise zusammengeführt und schließlich integriert werden. Im oberen Luftraum wird im Zuge der Ausbauplanung der Bundesanstalt für Flugsicherung und der Organisation EUROCONTROL das z. Z. noch bestehende Betriebskonzept erweitert und auch dort die Integration der Kontrolle schrittweise eingeführt werden.

Das Unglück von Japan zeigt, daß der inzwischen eingeschlagene Weg der schrittweisen Integration der zivilen und militärischen Flugverkehrskontrolle richtig ist. Die Organisation, das Betriebskonzept und die Verfahren werden in diesem Sinne laufend verbessert. Die Bundesregierung hat sich auf diese Aufgaben eingestellt und die bis 1974 notwendigen Mittel fest eingeplant. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß die

Aufgaben der Flugsicherung in der Bundesrepublik Deutschland wegen der vielen militärischen und zivilen Flugplätze und des ständig wachsenden Verkehrsaufkommens zu den schwierigsten in der Weltluftfahrt gehören, und daß Verbesserungen nur schrittweise durchführbar sein werden.

Die Kommission zur „Beratung anstehender Luftverkehrsprobleme“ wird Fragen der zivil/militärischen Zusammenarbeit erörtern und hierzu Vorschläge erarbeiten.

140. Abgeordneter **Dr. Gölter** Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, in Zukunft zu verhindern, daß insbesondere in der Ferienzeit überlastete und in schlechtem Fahrzustand befindliche Personenkraftwagen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner vom 27. August 1971

Möglichkeiten hierzu ergeben sich aus § 11 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137) in Verbindung mit § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Danach sind unvorschriftsmäßige außerdeutsche Fahrzeuge notfalls zwangsweise außer Betrieb zu setzen, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel behoben werden können.

Die Durchführung dieser Vorschrift ist Sache der dafür zuständigen Landesbehörden. Angesichts des starken grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehrs ist eine eingehende Überwachung aller einreisenden Fahrzeuge an den Grenzen schwerlich durchführbar, zumal dies auch zu untragbaren Verkehrsstörungen führen könnte. Die Überprüfung an der Grenze und im Inland muß aber den nach den Umständen erreichbaren Wirkungsgrad haben. Die Bundesregierung benutzt jeden Anlaß, in diesem Sinne auf die Länder einzuwirken.

141. Abgeordneter **Dr. Schneider (Nürnberg)** Ist der Bundesregierung das vom bayerischen Technischen Überwachungsverein veröffentlichte Untersuchungsergebnis bekannt, nach dem bei 73% der untersuchten Fahrer, bei denen mangelndes Sehvermögen zusammen mit anderen körperlichen und geistigen Mängeln festgestellt wurden, im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg Eintragungen vermerkt sind, und ist sie bereit, auf einen beschleunigten Abschluß der Arbeiten an dem von dem Gemeinsamen Beirat der Bundesregierung für Verkehrsmedizin angeforderten Gutachten hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner vom 27. August 1971

Der Bundesregierung ist die von Ihnen erwähnte Untersuchung des Technischen Überwachungsvereins Bayern bekannt. Sie kann erst dann endgültig ausgewertet werden, wenn das vom gemeinsamen Beirat für Verkehrsmedizin bei den Bundesministern für

Verkehr und für Jugend, Familie und Gesundheit angeforderte Gutachten „Die körperliche und geistige Eignung von Kraftfahrzeugführern“ vorliegt. Das Gutachten soll zum Jahresende fertiggestellt werden. Eine frühere Fertigstellung ist aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich.

142. Abgeordneter **Dr. Schulz (Berlin)** Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den vor allem in den Sommermonaten unerträglichen Verkehrsverhältnissen auf der B 308 vor der Durchfahrt durch Immenstadt/Allgäu zu begegnen, wo sich täglich in der Regel kilometerlange Autoschlängen stauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner vom 27. August 1971

Die Bundesstraße 308 befindet sich zwischen dem Zentrum von Immenstadt und Stein (Kemptener Straße) zur Zeit im Ausbau. Zur Abwicklung der Bauarbeiten muß der Durchgangsverkehr über die Staatsstraße 2006 zur Bundesstraße 19/308 umgeleitet werden. Im Zuge dieser Staatsstraße liegt ein schienengleicher Bahnübergang. In Hauptverkehrszeiten stauen sich dort die Fahrzeuge. Diese vorübergehenden, durch die Bauarbeiten bedingten Behinderungen werden mit Verkehrsübergabe der ausgebauten Bundesstraße 308 im Oktober/November dieses Jahres beendet sein.

143. Abgeordneter **Seefeld** Teilt die Bundesregierung die sorgenvollen Äußerungen des Lufthansa-Vorstandssprechers Dr. Culmann über die Situation des Linienluftverkehrs in der Auseinandersetzung mit den Chartergesellschaften, die u. a. so umrissen wurde: „Über kurz oder lang muß der Zusammenbruch eines geordneten Linienverkehrs die Folge sein“, und was gedenkt sie — wenn diese Schilderung der tatsächlichen Situation entspricht — zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner vom 31. August 1971

Die Bundesregierung teilt die Besorgnis des Lufthansa-Vorstandssprechers Dr. Culmann über die gegenwärtige Situation des Fluglinienverkehrs auf dem Nordatlantik. Sie sieht ebenfalls im steigenden Charterluftverkehr, vornehmlich der US-Gesellschaften, die Hauptursache für diese Entwicklung. Die Bundesregierung ist seit langem in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz bemüht, eine verkehrspolitisch sinnvolle Einordnung des Charterluftverkehrs in den Gesamtluftverkehr über dem Nordatlantik zu erreichen. Sie hat daher auch die zwischen der US-Regierung und der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz begonnenen Gespräche begrüßt. Unabhängig davon prüft sie einen Katalog von Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Lage des Fluglinienverkehrs verbessern sollen. Im Interesse ihrer nachhaltigen Verwirklichung vermag die Bundesregierung z. Z. keine Einzelheiten zu nennen. Die gegenwärtige Tarifpolitik der Lufthansa für den Bereich des Nordatlantik, welche von der Bundesregierung unterstützt wird, jedoch auch in diesem Zusammenhang zu sehen.

144. Abgeordneter
Schulte
(Unna) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um im Kanalsystem des Ruhrgebietes eine Wiederholung der Katastrophe zu vermeiden, wie sie sich am 4. August 1971 durch den Bruch eines Dammes des Datteln-Hamm-Kanals bei Herringen (Kreis Unna) ereignete?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner
vom 31. August 1971**

Da die genaue Ursache des Dammbruchs bei Herringen — sie wird z. Z. durch die Bundesanstalt für Wasserbau in Karlsruhe untersucht — noch nicht geklärt ist, lassen sich gegenwärtig keine besonderen in Betracht kommenden Maßnahmen nennen. Das Auslaufen längerer Strecken des westdeutschen Kanalsystems kann durch die Schließung benachbarter Sperrtore vermieden werden.

Der Dammbruch bei Herringen ist der erste im Kanalsystem des Ruhrgebietes. Er wurde am 4. August 1971 um 9.00 Uhr durch das Befahren des Dammes mit einem Schwerlastwagen ausgelöst und war bereits um 16.00 Uhr wieder behoben. Menschen und Tiere kamen nicht zu Schaden; der Sachschaden durch kurzfristige Überflutung von etwa 6 ha Weideland ist gering. Das Sperrtor in Waltrop verhinderte einen größeren Schaden.

145. Abgeordneter
Schulte
(Unna) Ist darüber hinaus dafür Sorge getragen, daß die Dämme einer regelmäßigen Sicherheitskontrolle unterliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner
vom 31. August 1971**

Ja. Kanalstrecken, deren Wasserspiegel über dem Grundwasserspiegel des anschließenden Geländes liegt, sind gedichtet. Diese Dammsrecken werden seit Bestehen der Kanäle durch das Streckenaufsichtspersonal regelmäßig begangen und auf Durchfeuchtungen überwacht. Die Höhen der Dammkronen werden jährlich, in Strecken, unter denen Bergbau stattfindet, noch häufiger eingemessen. Aufhöhungen absinkender Dämme werden im Benehmen mit den Bergbehörden und Zechen vorgenommen.

146. Abgeordneter
Weigl Bis wann kann mit der Beseitigung der Deckenschäden auf der Bundesstraße 22 zwischen Altstadt b. Weiden und Erbdorf gerechnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner
vom 2. September 1971**

Die Ausschreibung für den Ausbau der B 22 zwischen Altstadt bei Weiden und Erbdorf ist bereits eingeleitet. Mit den vorbereitenden Arbeiten wird — günstige Witterungsverhältnisse im Spätherbst vorausgesetzt — noch in diesem Jahr begonnen. Mit der Beseitigung der Deckenschäden kann im Frühjahr 1972 gerechnet werden.

147. Abgeordneter
Scheu Ist der Bundesregierung bewußt, daß durch die Postgebühren-Erhöhung für Drucksachensendungen ab 1. September 1971 viele gemeinnützige Einrichtungen in ihrer notwendigen Arbeit stark gehandikapt sind, da auch sie mit Massendrucksachen arbeiten?
148. Abgeordneter
Scheu Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, in irgend einer Form der Gemeinnützigkeit solcher Verbände dadurch Rechnung zu tragen, daß eine Jahresrückvergütung gegen Nachweis der Portoaussgaben erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner
vom 27. August 1971**

Nach dem Postverwaltungsgesetz muß die Deutsche Bundespost ihre Ausgaben durch ihre Einnahmen bestreiten. Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt zum Ausgleich von Verlusten sind ausgeschlossen. Die Deutsche Bundespost kann sich trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten der Rationalisierung nicht den Wirkungen der Kostenerhöhungen entziehen, die seit den letzten Gebührenanhebungen — 1964 im Fernsprechkreis, 1966 im Postdienst — eingetreten sind.

Die Sorgen, die Sie in Ihrer Anfrage hinsichtlich gemeinnütziger Einrichtungen hegen, sind mit anderem Tenor und anderer Begründung wiederholt von Verbänden verschiedenster Art vorgebracht worden. Allgemein wird die Notwendigkeit und Berechtigung von Gebührenerhöhungen anerkannt. Aus der Sicht der jeweiligen Interessenlage bestehen allerdings ganz erhebliche Unterschiede in den Auffassungen, welche Dienstleistungen von den Gebührenmaßnahmen betroffen werden sollen und welcher Umfang angemessen ist.

Die Bundesregierung hat ihre Entscheidung über die Gebührenerhöhungen sowohl unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte als auch nach der Wertigkeit der Leistung für den Benutzer getroffen. Sie sieht sich leider außerstande, für gemeinnützige Verbände ein Sonderrecht zu schaffen und auf Gebühreneinnahmen zum Nachteil der Deutschen Bundespost zu verzichten.

149. Abgeordneter
Röhner Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Deutsche Bundesbahn, nachdem sie im Gegensatz zu allen anderen Bundesbehörden ihren Bediensteten erst ab 1. Januar 1970 Darlehen nach den Familienheimrichtlinien gewährt, in ihren Haushaltsplan für 1971 — auch nach einer erst kürzlich erfolgten Erhöhung um 20 Millionen DM — nur so viel Mittel eingesetzt hat, daß damit noch nicht einmal die im Jahre 1970 berechtigt gestellten Anträge erfüllt werden können, während für 1971 berechtigt gestellte Anträge noch keinerlei Mittel zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner
vom 2. September 1971**

Der Bundesregierung ist bekannt und bewußt, daß die Deutsche Bundesbahn angesichts ihrer angespannten Finanzsituation leider nicht in der Lage ist, einen 20-jährigen Nachholbedarf bei den Eisenbahnern innerhalb eines Jahres abzubauen. Hierfür werden Sie sicher Verständnis haben.

Mit der Einführung der Familienheimrichtlinien des Bundes zum 1. Januar 1970 für den Bereich der Deutschen Bundesbahn wurde nach 20 Jahren endlich eine Gleichstellung der Eisenbahner mit allen übrigen Bundesbediensteten erreicht. Verständlicherweise ist nach der nunmehr eingeführten Verbesserung ein großer Antragstau entstanden, und zwar von 2000 Anträgen im Jahre 1969 und 5000 in 1970. Für 1971 werden etwa 5000 bis 6000 Anträge erwartet. Die Deutsche Bundesbahn hat versucht, diesen Tatsachen Rechnung zu tragen. Sie hat die Mittel von 10 Millionen DM in 1969 auf 30 Millionen DM in 1970 und 80 Millionen DM in 1971 gesteigert. Es hat sich aber gezeigt, daß auch diese Steigerung nicht ausreicht, um alle Anträge sofort zu bedienen.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß Familienheime und Eigentumswohnungen generell nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden können. Es hat auch beim Bund — wie jetzt bei der Deutschen Bundesbahn — Zeiten gegeben, in denen mangels ausreichender Haushaltsmittel von den Antragstellern längere Wartezeiten hingenommen werden mußten.

150. Abgeordneter **Röhner** Ist die Bundesregierung bereit und in der Lage, durch entsprechende Maßnahmen die hierdurch gegebene Schlechterstellung der Bundesbahnbediensteten gegenüber allen anderen Bundesbediensteten zu beseitigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner
vom 31. August 1971**

Die Deutsche Bundesbahn als Sondervermögen mit eigener Wirtschaftsführung hat die Möglichkeit einer weiter gehenden Finanzierung für die Eigenheimförderung in jeder Hinsicht geprüft. So hat sie den für 1971 vorgesehenen Betrag für die Familienheimförderung von 60 Millionen DM um 20 Millionen DM auf 80 Millionen DM erhöht. Leider ist sie aber nicht in der Lage, noch weitere Mittel bereitzustellen. Jeder zusätzliche Aufwand wie auch jeder erhöhte Bedarf an Darlehensmitteln muß letztlich im Rahmen der für die allgemeine Wohnungsfürsorge bereitgestellten Mittel aufgefangen werden. Andere Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, wie z. B. der Bau von Bundesbahnvertragswohnungen würden dann beeinträchtigt werden. Um aber den Eisenbahnern zu helfen, deren Anträge nicht sofort bedient werden können, hat sich die Deutsche Bundesbahn bereit erklärt, für notwendig werdende Zwischenkredite von Bediensteten die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen.

Die Deutsche Bundesbahn wird bemüht bleiben, die durch den Antragsstau entstandenen Schwierigkeiten bei der Familienheimförderung weiter abzubauen.

Im übrigen darf ich auf meine schriftliche Antwort vom 28. April 1971 (Stenographischer Bericht der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages Anlage 11 Seite 6818) auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten Rawe (CDU/CSU) (Drucksache VI/2113 Fragen A 23 und 24) zum gleichen Sachverhalt Bezug nehmen.

151. Abgeordneter **Dr. Riedl (München)** Wie lange muß ein Antragsteller in München und Umgebung (anschließende Landkreise) warten, bis er einen Fernsprech- bzw. Fernschreibanschluß erhält, und worauf sind diese Wartezeiten, insbesondere im Vergleich mit den Vorjahren, zurückzuführen?
152. Abgeordneter **Dr. Riedl (München)** Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diese Wartezeiten spürbar herabzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Börner vom 31. August 1971

Die Wartezeiten bis zur Herstellung eines Fernsprechanschlusses in München und Umgebung betragen:

Wartezeiten	Prozentsatz der wartenden Antragsteller	
	1970	1971
bis 2 Monate	28,5	34,1
über 2 Monate		
bis 1 Jahr	66,1	58,6
über 1 Jahr		
bis 2 Jahre	5,0	6,4
mehr als 2 Jahre	0,4	0,9

Dabei ist der Prozentsatz der auf einen Fernsprechanschluß wartenden Antragsteller in München und Umgebung insgesamt günstiger als im Bundesdurchschnitt. Während im Bundesgebiet die Warteliste eine ständig ansteigende Tendenz aufweist, konnte in München und Umgebung die Zahl der noch nicht erledigten Anträge in den ersten sieben Monaten dieses Jahres sogar um 0,9% verringert werden. Die Entwicklung der Wartezeiten ist auf den seit Jahren ungebrochenen Nachfrageboom nach Fernsprechanschlüssen zurückzuführen.

Die Wartezeiten bis zur Herstellung eines Fernschreibanschlusses in München und Umgebung betragen:

Wartezeiten	Prozentsatz der wartenden Antragsteller	
	1970	1971
bis 1 Monat	24,6	32,4
über 1 Monat		
bis 2 Jahre	74,9	67,2
über 2 Jahre	0,5	0,4

Zwar ist der Prozentsatz der auf einen Fernschreibanschluß wartenden Antragsteller in München und Umgebung ungünstiger als im Bundesdurchschnitt. Es muß dabei aber berücksichtigt werden, daß der Bedarf an Fernschreibanschlüssen im Münchener Bereich ungleich höher angestiegen ist als im Bundesgebiet. So betrug z. B. die Steigerung des Bedarfs im Jahre 1970 im Bundesdurchschnitt 8,9%, in München und Umgebung dagegen aber 12,3%.

Die Deutsche Bundespost wird wie im gesamten Bundesgebiet so auch in München und Umgebung weiterhin bestrebt sein, dem ganz außergewöhnlich stark angestiegenen Bedarf nach Fernsprechanschlüssen nachzukommen und die Wartezeiten möglichst kurz zu halten. Dabei sind ihr jedoch Grenzen gesetzt: Investitionsmittel stehen nicht in beliebiger Höhe zur Verfügung und die Kapazitäten im personellen und industriellen Bereich lassen sich nicht beliebig erweitern. Trotz großer Leistungssteigerungen muß also damit gerechnet werden, daß sich bei dem anhaltenden Nachfrageboom die Verhältnisse nur allmählich verbessern lassen werden. In einer Periode weltweiter Expansion der Nachfrage nach Fernmeldeleistungen ist dies aber keine auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte Erscheinung. Auch in anderen Ländern übersteigen die Anforderungen die Leistungsmöglichkeiten der Fernmeldeverwaltungen. Die Deutsche Bundespost hat jedoch in Europa die höchsten Zuwachsraten an Anschlüssen zu verzeichnen.

Dem örtlich bedingten und für Fernschreibanschlüsse unverhältnismäßig hohen Bedarfsanstieg ist bereits bei der Planung des Ausbaues der technischen Anlagen Rechnung getragen worden. Bis Ende 1971 werden in München und Umgebung 400 zusätzliche Beschaltungseinheiten für Fernschreibanschlüsse in Betrieb genommen werden. Für das 1. Halbjahr 1972 sind weitere 800 bis 1000 Beschaltungseinheiten vorgesehen. Diese Maßnahmen werden einen spürbaren Rückgang der Zahl der auf einen Fernschreibanschluß wartenden Antragsteller zur Folge haben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen

153. Abgeordneter **Pfeifer** Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß die Mittel und Zeiten für sogenannte Fristenarbeiten in den Wohnungen von Bundeswehrbediensteten in regelmäßigen Zeitabständen an die Entwicklung angepaßt bzw. bei Soldaten im Hinblick auf deren größere Versetzungshäufigkeit flexibler gehandhabt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Stork vom 12. August 1971

Den Bauherren, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes zweckgebundene Wohnungen errichten, wird in den Darlehensverträgen seit 1956 die Verpflichtung auferlegt, die Schönheitsreparaturen (Tapezieren und Innenanstrich) durchzuführen. Damit sind die Mieter dieser Wohnungen, Beamte, Angestellte und

Arbeiter des Bundes sowie Soldaten, von einer solchen Verpflichtung freigestellt. Die Zeitfolge, innerhalb deren Schönheitsreparaturen durchzuführen sind, wird in sogenannten Fristplänen geregelt, die Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bauherren (Darlehensnehmer) sind. An diese vertraglichen Abmachungen ist die Bundesrepublik Deutschland gebunden. Sie kann sich davon nicht einseitig lösen und den Vertragspartnern die Verpflichtung auferlegen, die Renovierung der Wohnung in kürzeren Zeitabständen durchzuführen.

Die Mieten für die mit Wohnungsfürsorgemitteln finanzierten Wohnungen sind auf Grund der §§ 87 a, 111 II. WoBauG preisgebunden. Zu entrichten ist die Kostenmiete. Kalkulationsfaktor für die Berechnung der Kostenmiete ist u. a. ein Pauschalansatz für Schönheitsreparaturen (§ 28 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen i. d. Fassung vom 14. Dezember 1970). Der Ansatz ist in Anpassung an die Kostenentwicklung zuletzt durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 20. Dezember 1967 erhöht worden.

Eine Erhöhung des Kostenansatzes „Schönheitsreparaturen“ würde zu einer Erhöhung der Kostenmiete führen, ohne jedoch die Bauherren dazu zu verpflichten, die Schönheitsreparaturen in kürzeren Abständen durchführen zu lassen, als es den vertraglich übernommenen Verpflichtungen entspricht.

Dem Anliegen, den von einer Versetzung betroffenen Bundesbediensteten am neuen Dienstort auch dann eine renovierte Wohnung zur Verfügung zu stellen, wenn die Ausführung von Schönheitsreparaturen nach den Fristenplänen noch nicht ansteht, könnte also nur dadurch entsprochen werden, daß die Bediensteten finanziell in die Lage versetzt werden, Schönheitsreparaturen selbst durchführen zu lassen, obwohl sie dazu als Mieter nicht verpflichtet sind. Die Bundesregierung prüft z. Z. im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Umzugs- und Reisekostenrechts, ob eine solche Regelung dadurch getroffen werden kann, daß Aufwendungen für Schönheitsreparaturen als erstattungsfähige Umzugsauslagen anerkannt werden.

154. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die sogenannten Sprinkler-Anlagen (vollautomatische Warn- und Löschanlagen), wie sie in Warenhäusern, Kinos und Theatern bestehen, auch in großen Hochhäusern eingebaut werden sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ravens vom 16. August 1971

Die mündliche Anfrage bezieht sich auf ein Teilgebiet des Bauordnungsrechts, für das keine Zuständigkeit des Bundes besteht.

Die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin hat „Grundsätze für die Errichtung von Hochhäusern“ aufgestellt, um für die bauaufsichtliche Beurteilung von Hochhaus-Bauvorhaben eine einheitliche Regelung im Bundesgebiet herbeizuführen.

Diese Grundsätze sind in die Musterbauordnung und den Bauordnungen der Länder — außer Hessen und Niedersachsen, in denen noch die Hochhausrichtlinien gelten — eingegangen. Sie sehen bezüglich des Brandschutzes u. a. vor, daß Hochhäuser in Brandabschnitte unterteilt werden, mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstreppenraum und nasse oder trockene Steigleitungen für die Feuerbekämpfung erhalten.

Die in den Bauordnungen vorgesehenen Maßnahmen für den Brandschutz in Wohnhochhäusern sind in der Regel ausreichend.

Die Anordnung von sogenannten Sprinkler-Anlagen in Wohnhochhäusern mit nur geringen Brandbelastungen gegenüber Gebäuden mit hoher Brandbelastung, wie z. B. Warenhäusern, wird nicht als notwendig erachtet.

155. Abgeordneter **Dr. Rinsche** Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um z. B. durch Erarbeitung von Modellvorschlägen und entsprechenden öffentlichen Förderungsmaßnahmen die Belange der behinderten und älteren Bürger in städtebaulicher Hinsicht mehr als bisher zu berücksichtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ravens
vom 3. September 1971**

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen beantwortet die Frage — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung — wie folgt:

Wie anlässlich der Großen Anfrage zur Rehabilitation (Drucksache VI/896) bereits eingehend dargelegt, sieht die Bundesregierung in der Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten eine vorrangige Aufgabe fortschrittlicher Sozialpolitik. Die Bemühungen um diese Aufgabe kommen insbesondere im Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 14. April 1970 zum Ausdruck.

Im städtebaulichen Bereich wurde bereits eine Reihe von Initiativen ergriffen; von den hierbei zu treffenden Maßnahmen sind nicht nur die Behinderten aller Altersklassen, sondern gleichermaßen auch alle älteren und gebrechlichen Personen begünstigt.

Der „Interministerielle Ausschuss zur Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse für Behinderte“ hat eine Aktion zur Ermittlung der Bedarfsschwerpunkte eingeleitet. Auf Veranlassung des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen hat der Fachnormenausschuß Bauwesen zu Beginn des Jahres mit der Erarbeitung einer Planungsnorm DIN 18 024 „Bauliche Maßnahmen für Schwerbehinderte im öffentlichen Bereich“ begonnen. Damit soll das auf diesem Gebiet vorhandene, jedoch verstreute Material erstmals systematisch aufbereitet, ergänzt, zusammengefaßt und den Baufachleuten in einer für die Praxis, vor allem für die städtebauliche Praxis geeigneten Form zugänglich gemacht werden. In der Norm werden alle Maßnahmen erfaßt, die älteren und behinderten Personen eine leichte und sichere Fortbewegung auf Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen und öffentlich zugänglichen Gebäuden ermöglichen.

Die Arbeit an der Norm stellt die Fortsetzung der — ebenfalls vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen veranlaßten — Arbeit an der Planungsnorm DIN 18 025 „Wohnungen für Schwerbehinderte“ dar, deren Grundsätze bei den mit Bundesmitteln geförderten Schwerbehinderten-Wohnungen bereits Anwendung finden. Darüber hinaus sind im Sozialprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes die Belange der Schwerbehinderten besonders berücksichtigt. Für die Förderung von Wohnungen Schwerbehinderter und anderer besonders belasteter Bevölkerungskreise wurden jetzt erstmalig 250 Millionen DM/Jahr zur Verfügung gestellt. Für das Haushaltsjahr 1971 wurden diese Mittel mit besonderer Zweckbestimmung bereits auf die Länder verteilt.

Auch im Rahmen des Demonstrativ-, Versuchs- und Vergleichsprogramms des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen wurden Baumaßnahmen durchgeführt, die, innerhalb der städtebaulichen Gesamtsituation, die Wohnansprüche älterer und behinderter Mitbürger besonders berücksichtigen. Hierzu gehören u. a. beispielhafte Baumaßnahmen für ältere Menschen und Querschnittsgelähmte in Bremen, die vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen mit über 9 Millionen DM gefördert wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

156. Abgeordneter **Storm** Welche Absichten verfolgt die Bundesregierung, wenn sie im Begriff ist, die Richtlinien für die topographischen Bezeichnungen auf deutschen Landkarten usw. zu überprüfen, und gegebenenfalls die Bezeichnungen für die Topographie der Gebiete östlich der Oder/Neiße zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Herold vom 10. August 1971

Die Bundesregierung ist weder im Begriff noch beabsichtigt sie, Richtlinien für die topographischen Bezeichnungen auf deutschen Landkarten zu überprüfen und gegebenenfalls die Bezeichnungen für die Topographie der Gebiete östlich der Oder/Neiße zu ändern.

Allerdings hat die Bundesregierung neben den sogenannten Bezeichnungsrichtlinien von 1965 auch die sogenannten Kartenrichtlinien aus dem Jahre 1961 aufgehoben. Was diesen Beschluß der Bundesregierung angeht, darf ich auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 27. Juli 1971 — Drucksache VI/2466 — vom 9. August 1971 hinweisen, in der auch zu der Aufhebung der Kartenrichtlinien Stellung genommen worden ist.

157. Abgeordneter **Dr. Miltner** Was bedeutet es in der Sache, wenn Bundesminister Egon Franke in einem „Bild am Sonntag“-Interview vom 15. August 1971 mitteilt: „Die Gespräche zwischen Kohl und Bahr sind detaillierter als manche glauben“?

**Antwort des Bundesministers Franke
vom 25 August 1971**

Zunächst muß ich darauf hinweisen, daß die Veröffentlichung in „Bild am Sonntag“ vom 15. August 1971 Teile eines mit den Journalisten geführten längeren Gesprächs aus dem Zusammenhang gerissen wiedergibt. Zur Sache ist folgendes zu sagen:

Im Oktober letzten Jahres war zwischen der Bundesregierung und der Regierung der DDR ein allgemeiner Meinungsaustausch vereinbart worden — „ . . . über Fragen . . . , deren Regelung der Entspannung im Zentrum Europas dienen würde und die für beide Staaten von Interesse sind“, wie es in der offiziellen Presseverlautbarung hieß. Dabei war für die Bundesregierung von Anfang an klar, daß unsere Seite den Dialog auf der Basis der 20 Punkte führt, die der DDR in Kassel als Elemente für eine vertragliche Regelung übergeben worden sind. Hieraus ergibt sich bereits das breite Spektrum der möglichen Themen des Meinungsaustausches.

Im Laufe der Zeit haben sich die Gespräche dann — in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung, daß der Regelung praktischer Fragen Vorrang gebührt — auf Verkehrsfragen konkretisiert, wobei allerdings der Berlin-Verkehr aus den bekannten Gründen ausgeklammert worden ist. Wenn man an die Fülle der auf dem Verkehrssektor anstehenden Probleme und der damit zusammenhängenden ungelösten Fragen denkt, ist es selbstverständlich, daß ein sinnvoller Meinungsaustausch vielfach ins Detail gehen muß, wenn er entsprechend dem von der Bundesregierung dabei verfolgten Ziel der Abklärung der beiderseitigen Positionen — als Voraussetzung möglicher vertraglicher Regelungen — dienen soll.

Der bisherige Dialog mit der DDR war in diesem Sinne detailliert und deshalb im Hinblick auf spätere Verhandlungen sehr nützlich.

158. Abgeordneter **Reddemann** Wann hat die Bundesregierung beschlossen, daß der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Egon Bahr in seinen Gesprächen mit dem Beauftragten der ostberliner Regierung Kohl neben den Verkehrsproblemen auch andere „Teilbereiche“ einer Regelung zuführen soll (s. Interview des Bundesministers Egon Franke mit „Bild am Sonntag“ vom 15. August 1971)?

**Antwort des Bundesministers Franke
vom 25 August 1971**

Zunächst muß ich darauf hinweisen, daß die Veröffentlichung in „Bild am Sonntag“ vom 15. August 1971 Teile eines mit den Journalisten geführten längeren Gesprächs aus dem Zusammenhang gerissen wiedergibt. Aber auch in dem von Ihnen angezogenen Passus ist nicht davon die Rede, daß Staatssekretär Bahr verschiedene „Teilbereiche einer Regelung zuführen soll“.

Im Oktober letzten Jahres war zwischen der Bundesregierung und der Regierung der DDR ein allgemeiner Meinungsaustausch vereinbart worden — „... über Fragen . . . , deren Regelung der Entspannung im Zentrum Europas dienen würde und die für beide Staaten von Interesse sind“, wie es in der offiziellen Presseverlautbarung hieß. Dabei war für die Bundesregierung von Anfang an klar, daß unsere Seite den Dialog auf der Basis der 20 Punkte führt, die der DDR in Kassel als Elemente für eine vertragliche Regelung übergeben worden sind. Hieraus ergibt sich bereits das breite Spektrum der möglichen Themen des Meinungsaustausches.

Im Laufe der Zeit haben sich die Gespräche dann — in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung, daß der Regelung praktischer Fragen Vorrang gebührt — auf Verkehrsfragen konkretisiert, wobei allerdings der Berlin-Verkehr aus den bekannten Gründen ausgeklammert worden ist.

Die Gespräche sollten nach dem Wunsch der Bundesregierung der Abklärung der beiderseitigen Positionen — als Voraussetzung möglicher vertraglicher Regelungen — dienen. Dementsprechend ist der Meinungsaustausch bisher geführt worden — und er war in diesem Sinne im Hinblick auf spätere Verhandlungen sehr nützlich.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

159. Abgeordnete
Frau Dr. Walz Welcher Zeitplan ist für die „Entwicklung von Ausbauprogrammen für den Studentenwohnheimbau für die einzelnen Studienorte“ laut Entwurf Nr. 3 für einen Bildungsgesamtplan vom 1. Mai 1971 (II B/24 Ziffer 13,3) vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Dohnanyi vom 18. August 1971

Die Regierungschefs von Bund und Ländern sind am 4. Juni 1971 übereingekommen, Fragen des Studentenwohnheimbaus in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung im Rahmen der Arbeiten am Bildungsgesamtplan weiter zu erörtern. Die Bundesregierung ist um einen schnellen Abschluß dieser Aufgabe sehr bemüht; sie kann das Tempo der Beratungen über den Bildungsgesamtplan jedoch nicht allein bestimmen.

160. Abgeordneter
Dr. Hubrig Wie ist die Verteilung der absolvierten Studiengänge bei den Beamten des höheren Dienstes im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Dohnanyi
vom 18. August 1971**

Die Antwort bitte ich der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.

In der Übersicht sind nicht die in der Biologischen Anstalt Helgoland und in den Instituten in Rom, Paris und Florenz beschäftigten Mitarbeiter erfaßt.

Stand: 1. August 1971

Verzeichnis

der im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft tätigen Mitarbeiter des höheren Dienstes
(nach Fachrichtungen geordnet)

Naturwissen- schaftler und Ingenieure	Juristen	Geistes- wissenschaftler (außer Juristen und Wirtschafts- wissenschaftler)	Wirtschafts- wissenschaftler	Aufstiegsbeamte (-angestellte)	insgesamt
101 = 39,4%	96 = 37,5%	29 = 11,4%	19 = 7,4%	11 = 4,3%	256
davon		davon	davon		
36 Ingenieure		6 Dr. phil.	17 Volkswirte		
38 Physiker		13 Mitarbeiter mit Prüfung für das Lehramt	2 Kaufleute		
12 Chemiker		4 Dolmetscher/ Übersetzer			
4 Mathematiker		3 Soziologen			
3 Biologen		2 Psychologen			
3 Geologen		1 Mag. Artium			
2 Mediziner					
2 Landwirte					
1 Meteorologe					

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
wirtschaftliche Zusammenarbeit**

161. Abgeordneter
Würtz

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß in begründeten Fällen Ausnahmen von der Regel zulässig sein sollten, nach der Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern, die in der Bundesrepublik Deutschland aus- und fortgebildet worden sind, zur Rückkehr in ihre Heimatländer zu veranlassen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Sohn
vom 19. August 1971**

Entsprechend der entwicklungspolitischen Zielsetzung ist bei der Durchführung von Fortbildungsprogrammen für Fach- und Führungskräfte mit den Regierungen der Entwicklungsländer vereinbart, daß die Programmteilnehmer unmittelbar nach Abschluß ihrer Ausbildung in ihre Heimatländer zurückkehren.

Dieser Grundsatz hat auch Eingang in die ausländerrechtlichen Vorschriften gefunden. Ausnahmen können nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn schwerwiegende politische oder aber familiäre Gründe einer Rückkehr in das Heimatland entgegenstehen. Hierüber entscheiden die Ausländerpolizeibehörden selbständig. Werden für die Verlängerung des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland entwicklungspolitisch relevante Gesichtspunkte vorgetragen, nimmt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hierzu Stellung.

162. Abgeordneter
Roser
- Was veranlaßt die Bundesregierung, die sogenannten Befreiungsbewegungen in Südafrika „moralisch“ zu unterstützen, wie der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu sambischen Presseberichten erklärte, was versteht die Bundesregierung unter moralischer Unterstützung, wie sieht sie aus und wie begegnet die Bundesregierung dem Vorwurf, damit zugleich Mord- und Terroraktionen dieser sogenannten Befreiungsbewegungen zu unterstützen?

**Antwort des Bundesministers Eppler
vom 24. August 1971**

Obgleich nicht zu klären war, auf welche Äußerung sich die Frage beziehen soll, stellt die Bundesregierung fest:

Die Bundesregierung bekennt sich zum Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts und lehnt jede Rassentrennung und Rassendiskriminierung ab. Sie folgt damit den tragenden Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und unseres Grundgesetzes.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß diese Grundsätze überall verwirklicht werden. Sie unterstützt keine Gewaltakte zur Durchsetzung politischer Ziele.

163. Abgeordneter
Pieroth
- Wann gedenkt die Bundesregierung die Entwicklungsspezialisten, die im März aus Ostpakistan abgezogen worden sind, wieder dorthin zurückzusenden, zumal deutsche Unternehmen ihre Helfer schon zurückgesandt haben?

**Antwort des Bundesministers Dr. Eppler
vom 27. August 1971**

Die Sicherheit von deutschen Experten in Ostpakistan kann noch nicht gewährleistet werden. Es gibt Anzeichen dafür, daß sich die anhaltenden Aktivitäten der Untergrundbewegung auch gegen ausländische Experten richten könnten.

164. Abgeordneter
Pieroth Ist der Bundesregierung bekannt, daß die zwei größten Entwicklungsprojekte in Ostpakistan ohne die deutschen Helfer nicht mehr lange lebensfähig sind, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um einen Erfolg dieser Projekte dennoch zu gewährleisten?

**Antwort des Bundesministers Dr. Eppler
vom 27. August 1971**

Bei der Entscheidung, das Personal der deutschen Entwicklungshilfe aus Ostpakistan abzuziehen, war klar, daß dadurch die Projektaktivität — insbesondere bei den Projekten „Tierzuchtstation Savar“ und „Gewerbeschule Dacca“ — vermindert würde. Aber die Sicherheit der deutschen Fachkräfte hat bei solchen Überlegungen Priorität.

Es wird gegenwärtig geprüft, ob die beiden genannten Projekte durch Maßnahmen, die nicht die Anwesenheit deutschen Personals erfordern, weiter gefördert werden können. Gedacht ist an eine Verstärkung der Ausbildung von Counterparts und die Lieferung von Ersatzteilen, soweit dies bei den derzeitigen Verhältnissen durchführbar ist.

Eine Ausbildungstätigkeit an der Gewerbeschule in Dacca wäre gegenwärtig auch bei einer Rückkehr deutscher Fachkräfte nicht möglich, da alle Lehranstalten, auch die Universitäten, von den bengalischen Schülern boykottiert werden.

165. Abgeordneter
Dr. Kempfler Sind Pressemeldungen richtig, die besagen, der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dringe darauf, daß der Bundespräsident oder der Bundeskanzler Sambia einen Freundschaftsbesuch mit demonstrativer Wirkung gegen Portugal abstatten soll?

**Antwort des Bundesministers Dr. Eppler
vom 1. September 1971**

Nein.

Bonn, den 7. September 1971